



Bundesnetzagentur

Bonn, 6. April 2016

# Amtsblatt 06

**Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen**

## Regulierung

| Vfg-Nr. |                                                                                                                                                                               | Seite |
|---------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
|         | <b>Telekommunikation</b>                                                                                                                                                      |       |
| 14      | Allgemeinzuteilung von Frequenzen für die Nutzung für Anrufmelder und Direktruf in Bündelfunknetzen .....                                                                     | 707   |
| 15      | Frequenzplan gemäß § 54 Telekommunikationsgesetz (TKG); .....                                                                                                                 | 709   |
| 16      | Nummernplan Internationale Kennungen für Mobile Teilnehmer .....                                                                                                              | 710   |
| 17      | Teilweiser Widerruf bestehender Zuteilungen von Blöcken von Internationalen Kennungen für Mobile Teilnehmer .....                                                             | 716   |
| 18      | TKG § 110 Abs. 3; Technische Richtlinie zur Umsetzung gesetzlicher Maßnahmen zur Überwachung der Telekommunikation, Erteilung von Auskünften (TR TKÜV) Neue Ausgabe 6.3 ..... | 716   |
|         | <b>Energie</b>                                                                                                                                                                |       |
| 19      | EnWG § 4a EnWG; Zertifizierung und Benennung von Transportnetzbetreibern Hier: Beschluss vom 16.03.2016 .....                                                                 | 717   |
| 20      | EnWG § 31; Entscheidung im Besonderen Missbrauchsverfahren; Gewährung angemessener und diskriminierungsfreier Bedingungen für den Zugang zum Bahnstromnetz .....              | 717   |
| 21      | EnWG § 31; Entscheidung im Besonderen Missbrauchsverfahren; Entgelte für Blindstrom bei Wirkstrombezug eines Windparks .....                                                  | 718   |
| 22      | Festlegung über die Datenerhebung zur Bestimmung des Qualitätselementes hinsichtlich der Netzzuverlässigkeit Strom nach den §§ 19 und 20 ARegV (BK8-15/001).                  |       |

## Mitteilungen

| Mit-Nr. | Telekommunikation                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | Seite |
|---------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
|         | <b>Teil A</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |       |
|         | <b>Mitteilungen der Bundesnetzagentur</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |       |
| 280     | Antragsverfahren für Internationale Kennungen für Mobile Teilnehmer .....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | 740   |
| 281     | Internationale Kennungen für Mobile Teilnehmer (International Mobile Subscriber Identities, IMSIs): Anhörung zum Entwurf eines Nummernplans, eines Antragsverfahrens, eines teilweisen Widerrufs bestehender Zuteilungen sowie zur exterritorialen Nutzung von ausländischen IMSIs in der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen von Machine-to-Machine-Kommunikation; Zusammenfassung und Bewertung der Stellungnahmen, Teil 1 ..... | 744   |

| Mit-Nr. |                                                                                                                                                                                                                                                                                       | Seite |
|---------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 282     | TKG §§ 12, 13 i.V.m. § 5 TKG;<br>Konsultationsentwurf in dem Verwaltungsverfahren betreffend das Standardangebot der Telekom Deutschland GmbH über die Inanspruchnahme von Layer 2-Bitstream für Next Generation Access (L2-BSA-Vertrag) .....                                        | 756   |
| 283     | TKG § 23 i.V.m. § 5 TKG; Veröffentlichung der Ergebnisse des Anhörungsverfahrens zum Konsultationsentwurf (2. Teilentscheidung) in dem Verwaltungsverfahren betreffend das Standardangebot der Media Broadcast GmbH wegen der Mitbenutzung von analogen UKW-Antennenanlagen .....     | 756   |
| 284     | TKG § 26 i.V.m. § 5 TKG;<br>Tenor des Eilbeschlusses in dem Verwaltungsverfahren betreffend das Standardangebot der Telekom Deutschland GmbH über die Inanspruchnahme von Layer 2-Bitstream für Next Generation Access (L2-BSA-Vertrag) .....                                         | 756   |
| 285     | TKG § 36 Abs. 2 i. V. m. § 5 S.1 TKG; Tenor des Beschlusses in dem Verwaltungsverfahren aufgrund des Antrags der Telekom Deutschland GmbH auf Genehmigung der Entgelte für den Zugang zur Endleitung („Inhouse-Verkabelung“) .....                                                    | 757   |
| 286     | TKG § 36 Abs. 2 i. V. m. § 5 S.1 TKG; Antrag der Media Broadcast GmbH auf Genehmigung des Entgeltes betreffend die UKW-Antennen(mit)benutzung sowie die Anzeige des Entgeltes betreffend die Übertragung analoger Hörfunksignale für den Einzelstandort Schmallenberg, 89,1 MHz ..... | 757   |
| 287     | Schlichtungsordnung gemäß § 47a Abs. 3 des Telekommunikationsgesetzes i.V.m. § 5 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (SchliO) .....                                                                                                                                                     | 758   |
| 288     | Veröffentlichungen des Ausschusses für Elektronische Kommunikation (ECC) der Europäischen Konferenz der Verwaltungen für Post und Telekommunikation .....                                                                                                                             | 762   |
|         | <b>Post</b>                                                                                                                                                                                                                                                                           |       |
|         | <b>Teil A</b>                                                                                                                                                                                                                                                                         |       |
|         | <b>Mitteilungen der Bundesnetzagentur</b>                                                                                                                                                                                                                                             |       |
| 289     | Bekanntgabe von Anzeigen nach § 36 PostG .....                                                                                                                                                                                                                                        | 765   |
| 290     | Schlichtungsordnung gemäß § 18 Absatz 2 Satz 3 Postgesetz (SchliO-Post) .....                                                                                                                                                                                                         | 776   |
|         | <b>Energie</b>                                                                                                                                                                                                                                                                        |       |
|         | <b>Teil A</b>                                                                                                                                                                                                                                                                         |       |
|         | <b>Mitteilungen der Bundesnetzagentur</b>                                                                                                                                                                                                                                             |       |
| 291     | Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV – Strombereich; hier: Einstellung eines Verfahrens .....                                                                                                                                                                                        | 779   |
| 292     | Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV – Strombereich<br>hier: Einstellung von Verfahren .....                                                                                                                                                                                         | 779   |
| 293     | Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Gasbereich<br>hier: Einstellung von Verfahren .....                                                                                                                                                                                           | 779   |
| 294     | StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/1922 .....                                                                                                                                                                                | 779   |
| 295     | StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/1923 .....                                                                                                                                                                                | 779   |
| 296     | StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/1924 .....                                                                                                                                                                                | 780   |
| 297     | StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/1925 .....                                                                                                                                                                                | 780   |
| 298     | StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/1926 .....                                                                                                                                                                                | 780   |
| 299     | StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/1927 .....                                                                                                                                                                                | 780   |
| 300     | StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/1928 .....                                                                                                                                                                                | 780   |
| 301     | StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/1929 .....                                                                                                                                                                                | 781   |

| Mit-Nr. |                                                                                                       | Seite |
|---------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 302     | StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/1930..... | 781   |
| 303     | StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/1931..... | 781   |
| 304     | StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/1932..... | 781   |
| 305     | StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/1934..... | 781   |
| 306     | StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/1935..... | 782   |
| 307     | StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/1936..... | 782   |
| 308     | StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/1937..... | 782   |
| 309     | StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/1938..... | 782   |
| 310     | StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/932.....  | 783   |
| 311     | StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/933.....  | 783   |
| 312     | StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/934.....  | 783   |
| 313     | StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/935.....  | 783   |
| 314     | StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/944.....  | 783   |
| 315     | StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/960.....  | 784   |
| 316     | StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/962.....  | 784   |
| 317     | StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/964.....  | 784   |
| 318     | StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/967.....  | 784   |
| 319     | StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/968.....  | 784   |
| 320     | StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/1939..... | 785   |
| 321     | StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/1940..... | 785   |
| 322     | StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/1941..... | 785   |
| 323     | StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/1942..... | 785   |
| 324     | StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/1943..... | 786   |
| 325     | StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/1944..... | 786   |
| 326     | StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/1945..... | 786   |
| 327     | StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/1947..... | 786   |
| 328     | StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/1997..... | 786   |
| 329     | StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/1999..... | 787   |

| Mit-Nr. |                                                                                                       | Seite |
|---------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 330     | StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/2018..... | 787   |
| 331     | StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/973.....  | 787   |
| 332     | StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/974.....  | 787   |
| 333     | StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/975.....  | 787   |
| 334     | StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/976.....  | 788   |
| 335     | StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/978.....  | 788   |
| 336     | StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/986.....  | 788   |
| 337     | StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/988.....  | 788   |
| 338     | StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/996.....  | 789   |
| 339     | StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/997.....  | 789   |
| 340     | StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/1359..... | 789   |
| 341     | StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/1360..... | 789   |
| 342     | StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/1362..... | 789   |
| 343     | StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/1363..... | 790   |
| 344     | StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/1366..... | 790   |
| 345     | StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/1367..... | 790   |
| 346     | StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/1379..... | 790   |
| 347     | StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/1380..... | 790   |
| 348     | StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/1382..... | 791   |
| 349     | StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/1386..... | 791   |
| 350     | StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/1390..... | 791   |
| 351     | StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/1391..... | 791   |
| 352     | StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/1400..... | 792   |
| 353     | StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/1401..... | 792   |
| 354     | StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/1402..... | 792   |
| 355     | StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/1404..... | 792   |
| 356     | StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/1405..... | 792   |
| 357     | StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/1406..... | 793   |

| Mit-Nr. |                                                                                                       | Seite |
|---------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 358     | StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/1409..... | 793   |
| 359     | StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/1411..... | 793   |
| 360     | StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/1412..... | 793   |
| 361     | StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/1415..... | 793   |
| 362     | StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/1426..... | 794   |
| 363     | StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/1432..... | 794   |
| 364     | StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/1433..... | 794   |
| 365     | StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/1437..... | 794   |
| 366     | StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/1439..... | 795   |
| 367     | StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/1440..... | 795   |
| 368     | StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/1441..... | 795   |
| 369     | StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/1442..... | 795   |
| 370     | StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/1444..... | 795   |
| 371     | StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/1447..... | 796   |
| 372     | StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/1451..... | 796   |
| 373     | StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/1452..... | 796   |
| 374     | StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/1453..... | 796   |
| 375     | StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/1457..... | 796   |
| 376     | StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/1466..... | 797   |
| 377     | StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/1467..... | 797   |
| 378     | StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/1469..... | 797   |
| 379     | StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/1470..... | 797   |
| 380     | StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/1480..... | 798   |
| 381     | StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/1507..... | 798   |
| 382     | StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/1510..... | 798   |
| 383     | StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/1511..... | 798   |
| 384     | Übersicht zu Anträgen für Investitionsmaßnahmen (Gas) mit Geschäftszeichen BK4-16-xxx .....           | 799   |
| 385     | Übersicht zu Anträgen für Investitionsmaßnahmen (Gas) mit Geschäftszeichen BK4-16-xxx .....           | 799   |

| Mit-Nr. |                                                                                             | Seite |
|---------|---------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 386     | Übersicht zu Anträgen für Investitionsmaßnahmen (Gas) mit Geschäftszeichen BK4-16-xxx ..... | 799   |

## Regulierung

### Telekommunikation

Vfg 14/2016

#### Allgemeinzuteilung von Frequenzen für die Nutzung für Anrufmelder und Direktruf in Bündelfunknetzen

Hiermit werden gemäß § 55 Abs. 2 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) Frequenzen für die Nutzung für Anrufmelder und Direktruf in Bündelfunknetzen zugeteilt.

Beim Direktruf handelt es sich um eine direkte Verbindung zwischen mobilen Bündelfunkendgeräten, bei Anrufmeldungen um Aussendungen von Bündelfunkendgeräten an entsprechende Empfangsgeräte.

#### 1. Frequenznutzungsbestimmungen

##### a) Frequenznutzungsparameter

| Mittenfrequenz<br>in MHz | Maximale äquivalente<br>Strahlungsleistung (ERP)<br>in Watt | Kanalbandbreite<br>in kHz |
|--------------------------|-------------------------------------------------------------|---------------------------|
| 420,00000                | 1,0                                                         | 12,5                      |
| 419,99375                | 2,0                                                         | 25,0                      |

- b) Die Nutzung der o.g. Frequenzen ist nur Teilnehmern in einem Bündelfunknetz für die direkte Funkverbindung zwischen mobilen Bündelfunk-Endgeräten in diesem Bündelfunknetz gestattet. Eine Verbindung mit ortsfesten Funkstellen ist nicht zulässig.
- c) Die Frequenznutzung ist nur im Zusammenhang mit der Aussendung von Nutzsignalen gestattet.
- d) Die Nutzung der o.g. Frequenzen ist nicht an einen bestimmten technischen Standard gebunden.
- e) Die Betriebsart Direktruf darf nur mit einer maximale Sendezeit von 60 Sekunden betrieben werden.
- f) Die Sendezeit für eine Aussendung von einem Bündelfunkendgerät an einen Anrufmeldeempfänger darf maximal 1 Sekunde betragen.

#### 2. Befristung

Diese Allgemeinzuteilung ist bis zum 31. Dezember 2025 befristet.

#### Hinweise:

Die Bundesnetzagentur übernimmt keine Gewähr für eine Mindestqualität oder Störungsfreiheit des Funkverkehrs. Es besteht kein Schutz vor Beeinträchtigungen durch andere bestimmungsgemäße Frequenznutzungen. Insbesondere sind bei gemeinschaftlicher Frequenznutzung gegenseitige Beeinträchtigungen nicht auszuschließen und hinzunehmen.



Der Frequenznutzer ist für die Einhaltung der Zuteilungsbestimmungen und für die Folgen von Verstößen, z. B. Abhilfemaßnahmen und Ordnungswidrigkeiten, verantwortlich.

Eine Nutzung zugeteilter Frequenzen darf nur mit Funkanlagen erfolgen, die für den Betrieb in der Bundesrepublik Deutschland vorgesehen bzw. gekennzeichnet sind (§ 60 Absatz 1 Satz 3 TKG).

Diese Frequenzzuteilung berührt nicht rechtliche Verpflichtungen, die sich für die Frequenznutzer aus anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, auch telekommunikationsrechtlicher Art, oder Verpflichtungen privatrechtlicher Art ergeben. Dies gilt insbesondere für Genehmigungs- oder Erlaubnisvorbehalte (z.B. baurechtlicher oder umweltrechtlicher Art).

Beim Auftreten von Störungen sowie im Rahmen technischer Überprüfungen werden für die Funkanwendung die Parameter der jeweils gültigen europäisch harmonisierten Normen zugrunde gelegt. Hinweise zu Messvorschriften und Testmethoden, die zur Überprüfung der oben genannten Parameter beachtet werden müssen, sind ebenfalls diesen Normen zu entnehmen.

Der Bundesnetzagentur sind gemäß § 64 TKG auf Anfrage alle zur Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Frequenznutzung erforderlichen Auskünfte über das Funknetz, die Funkanlagen und den Funkbetrieb, insbesondere Ablauf und Umfang des Funkverkehrs, zu erteilen. Erforderliche Unterlagen sind bereitzustellen.



Vfg 15/2016

**Frequenzplan gemäß § 54 Telekommunikationsgesetz (TKG);**

**Aktualisierung des Frequenzplans zur Umsetzung der Beschlüsse der ITU-Weltfunk-konferenz 2012 (WRC-12) bzw. der danach erfolgten Novellierungen der Frequenz-verordnung, zur Anpassung an EU-Vorgaben (u.a. Kommissionsentscheidungen) und zur Umsetzung von CEPT/ECC-Entscheidungen, der Aktualisierung von Frequenzteilplänen aufgrund dringenden nationalen Planungsbedarfs sowie die Berücksichtigung von Anregungen Dritter.**

Der aktualisierte Frequenzplan wird veröffentlicht.

Gemäß § 54 TKG wurden bei der Erstellung des geänderten Frequenzplans die betroffenen Bundes- und Landesbehörden, die betroffenen Kreise und die Öffentlichkeit beteiligt, der Beirat der Bundesnetzagentur angehört sowie das Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Verteidigung und den zuständigen Landesbehörden hergestellt.

Die Bundesnetzagentur hat die vorgebrachten Anregungen und Bedenken geprüft und anschließend den zur Anhörung gestellten Entwurf des Frequenzplans fertig gestellt. Gegenüber der in der Amtsblattverfügung 60/2015 vom 09.12.2015 veröffentlichten und zur Anhörung gestellten Entwurfsfassung ergaben sich einige Änderungen. So wurde z.B. die Beschreibung der Frequenznutzungsbedingungen im Frequenzband 694 – 790 MHz um den DVB-T2-Standard erweitert, um Irritationen zum Migrationsprozess von DVB-T zu DVB-T2 zu vermeiden. Weitere Änderungen betrafen einzelne Einträge zu diversen Frequenznutzungen, wie z.B. Lawinenverschüttetensuchgeräte, Betriebsfunk, Ozeanografische Radare, drahtlose Kameras, Short Range Devices.

Der aktualisierte Frequenzplan kann auf der Internetseite der Bundesnetzagentur eingesehen und auch von dort heruntergeladen werden.

221-12

Vfg 16/2016

## Nummernplan Internationale Kennungen für Mobile Teilnehmer

### 1. Rechtsgrundlage

Internationale Kennungen für Mobile Teilnehmer (International Mobile Subscriber Identities, IMSIs) sind Nummern gemäß § 3 Nr. 13 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) in der Fassung vom 22.06.2004 (BGBl. I S. 1190 ff.), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.02.2016 (BGBl. I S. 254) geändert worden ist.

Diese Verfügung legt gemäß § 66 Abs. 1 Satz 2 TKG und der Telekommunikations-Nummerierungsverordnung (TNV; BGBl. I S. 141 ff., zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 110 des Gesetzes vom 07.08.2013, BGBl. I S. 3154) fest, wie der Nummernbereich für IMSIs strukturiert und ausgestaltet ist.

Das Antragsverfahren für IMSIs wird in Form einer Amtsblattmitteilung gesondert veröffentlicht (Mitteilung Nr. **280/2016**, Amtsblatt der Bundesnetzagentur Nr. 6/2016 vom 06.04.2016).

### 2. Format der Nummern und Untergliederung des Nummernbereichs

IMSIs sind internationale Kennungen gemäß der Empfehlung E.212 der Internationalen Fernmeldeunion (ITU). IMSIs werden in Blöcken zugeteilt, die durch eine Blockkennung identifiziert werden.

Die fünfstellige IMSI-Blockkennung besteht aus der dreistelligen Mobilten Landeskennzahl (Mobile Country Code, MCC; Deutschland: 262) und der zweistelligen Mobilten Netzkennung (Mobile Network Code, MNC) des Zuteilungnehmers. An die IMSI-Blockkennung schließt sich eine zehnstellige Identifikationsnummer des Teilnehmers (Mobile Subscriber Identification Number, MSIN) an.

IMSIs sind somit folgendermaßen strukturiert:

| IMSI<br>(15 Ziffern)                         |                        |                          |
|----------------------------------------------|------------------------|--------------------------|
| MCC<br><br>(3 Ziffern)<br>(Deutschland: 262) | MNC<br><br>(2 Ziffern) | MSIN<br><br>(10 Ziffern) |
| IMSI-Blockkennung<br><br>5 Stellen           |                        |                          |

In Deutschland können 100 IMSI-Blöcke zugeteilt werden. Ein IMSI-Block umfasst 10 Milliarden IMSIs.

Die IMSI-Blockkennungen 262 00 bis 262 69 identifizieren IMSI-Blöcke für Zuteilungen für Wirkbetriebe. Die IMSI-Blockkennungen 262 70 bis 262 79 und 262 90 bis 262 99 sind für befristete Zuteilungen zu Testzwecken vorgesehen. Die IMSI-Blöcke 262 80 bis 262 89 stellen eine Reserve dar; sie stehen erst nach einer entsprechenden Veröffentlichung zur Verfügung.

### 3. Nutzungszweck

IMSIs dienen der international eindeutigen Identifikation von Teilnehmern und Endeinrichtungen in öffentlichen Telekommunikationsnetzen. Sie sind von Teilnehmern aus öffentlichen Telekommunikationsnetzen nicht anwählbar.

#### **4. Zuteilungsart und Zuteilungsvoraussetzungen**

##### **4.1 Zuteilungsform**

Die Zuteilung von IMSIs erfolgt grundsätzlich zweistufig in Form von originären und abgeleiteten Zuteilungen im Sinne von § 4 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3 TNV.

- a) IMSI-Blöcke werden auf Antrag an Antragsberechtigte zugeteilt (originäre Zuteilung).
- b) Die Zuteilung von IMSIs an Teilnehmer erfolgt gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 3 TNV durch den originären Zuteilungsnehmer des IMSI-Blocks (abgeleitete Zuteilung).

Bei Zuteilungen für Testzwecke erfolgt die Zuteilung eines IMSI-Blocks zur eigenen Verwendung (direkte Zuteilung) befristet auf maximal zwei Jahre. Eine Verlängerung der Frist kann in Textform um bis zu zwei Jahre beantragt werden. Mehrfache Verlängerungen sind möglich. Es erfolgt pro Antragsteller zu Testzwecken maximal eine Zuteilung.

##### **4.2 Originäre Zuteilung und direkte Zuteilung**

###### **4.2.1 Materielle Zuteilungsvoraussetzungen**

Eine originäre bzw. direkte Zuteilung erfolgt nur, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Der Antragsteller ist ein
  - (i) Betreiber eines öffentlichen Funknetzes (Mobile Network Operator, MNO),
  - (ii) Virtueller Mobilfunknetzbetreiber (Mobile Virtual Network Operator, MVNO); ein MVNO im Sinne dieser Regelung ist ein Anbieter von Mobilfunkdienstleistungen für die Öffentlichkeit, der über ein Kernnetzwerk (core network), aber kein Funknetz (d. h. keine Luftschnittstelle) verfügt; das Kernnetzwerk umfasst jedenfalls ein Heimatregister (Home Location Register, HLR), eine Einrichtung zur Vermittlung von Sprach- und/oder Datenverbindungen (z. B. eine Gateway-Mobilfunk-Vermittlungsstelle, Gateway Mobile Switching Center, GMSC) sowie eine Zusammenschaltung mit mindestens einem anderen Netzbetreiber als einem MNO, dessen Funknetz verwendet wird;
  - (iii) Mobile Virtual Network Enabler (MVNE); ein MVNE im Sinne dieser Regelung ist ein Erbringer von Vorleistungen für Anbieter von Mobilfunkdienstleistungen für die Öffentlichkeit, der über ein Kernnetzwerk (core network), aber kein Funknetz (d. h. keine Luftschnittstelle) verfügt; das Kernnetzwerk umfasst jedenfalls ein HLR, eine Einrichtung zur Vermittlung von Sprach- und/oder Datenverbindungen (z. B. ein GMSC) sowie eine Zusammenschaltung mit mindestens einem anderen Netzbetreiber als einem MNO, dessen Funknetz verwendet wird; oder
  - (iv) Hersteller von Mobilfunktechnik; bei diesen erfolgen nur direkte Zuteilungen für Testzwecke.

Die Voraussetzung gilt auch als erfüllt, wenn der Antragsteller durch die Vorlage eines aussagekräftigen Konzeptes nachweist, dass er voraussichtlich innerhalb von sechs Monaten zu einem Unternehmen gemäß einer der vier Kategorien wird. In diesem Fall erfolgt die Zuteilung unter der auflösenden Bedingung, dass der Zuteilungsnehmer innerhalb von sechs Monaten nachweist, dass er zu einem Unternehmen gemäß einer der vier Kategorien geworden ist.

Im Falle eines Antragstellers gemäß Abschnitt 4.2.1 a) (ii) oder (iii) und der Beantragung einer originären Zuteilung wurde das Element der „Zusammenschaltungen“ durch Vorlage mindestens eines Zusammenschaltungsvertrags mit einem anderen Netzbetreiber als einem MNO, dessen Funknetz verwendet wird, und/oder mindestens einer entsprechenden beidseitig unterzeichneten Absichtserklärung nachgewiesen.

Im Falle eines Antragstellers gemäß Abschnitt 4.2.1 a) (ii) oder (iii) und der Beantragung einer originären Zuteilung können die genannten Netzinfrastuktur-Elemente auch ganz oder teilweise durch eine entsprechende Software ersetzt werden, sofern diese Software nachweislich die gleiche Funktion wie das entsprechende Netzinfrastuktur-Element erfüllt.

- b) Der Antragsteller hat ein umfassendes Konzept zur Nutzung des beantragten IMSI-Blocks vorgelegt. Das Konzept umfasst eine Darstellung des Geschäftsmodells sowie der technischen und wirtschaftlichen Planungen.

Im Falle eines Antragstellers gemäß Abschnitt 4.2.1 a) (i) und der Beantragung einer originären Zuteilung wurde eine Roaming-Vereinbarung mit einem anderen Betreiber eines öffentlichen Funknetzes oder eine entsprechende beidseitig unterzeichnete Absichtserklärung vorgelegt.

Im Falle eines Antragstellers gemäß Abschnitt 4.2.1 a) (ii) oder (iii) und der Beantragung einer originären Zuteilung wurde eine Netznutzungsvereinbarung und/oder Roaming-Vereinbarung mit einem Betreiber von öffentlichen Mobilfunknetzen oder eine Roaming-Vereinbarung mit einem Betreiber eines Roaming-Hub oder einem Roaming-Broker oder eine entsprechende beidseitig unterzeichnete Absichtserklärung vorgelegt.

*Hinweis: In einigen Fällen – so v.a. wenn in mehreren Staaten Dienste angeboten werden sollen – ist die Beantragung von ITU-Ressourcen [d. h. eines MNC aus einem shared MCC (Mobile Country Code) wie z. B. dem shared MCC 901] möglich. Der Antragsteller wird gebeten zu prüfen, ob eine Nutzung dieser Ressource für ihn in Betracht kommt. Die Nutzung von internationalen Nummern aus einem shared MCC der ITU ist aufgrund der Regelung des § 4 Abs. 1 S. 3 i.V.m. S. 1 TNV in Deutschland zulässig.*

#### 4.2.2 Formelle Zuteilungsvoraussetzungen

##### 4.2.2.1 Ladungsfähige Anschrift im Inland

Der Antragsteller hat eine ladungsfähige Anschrift (bei juristischen Personen Geschäftssitz samt Angabe des gesetzlichen Vertreters) im Inland mitzuteilen. Antragsteller mit Sitz im Ausland müssen einen allgemeinen Zustellungsbevollmächtigten mit einer ladungsfähigen Inlandsadresse angeben. Derselbe Antragsteller kann nur eine ladungsfähige Anschrift bzw. einen allgemeinen Zustellungsbevollmächtigten angeben. Werden mehrere Anschriften bzw. allgemeine Zustellungsbevollmächtigte genannt, so gilt die erstgenannte Anschrift bzw. der erstgenannte allgemeine Zustellungsbevollmächtigte im der Bundesnetzagentur zeitlich zuletzt zugegangenen Antrag als alleine mitgeteilt. Maßgeblich ist der Zeitpunkt, zu dem der Antrag vollständig vorliegt.

##### 4.2.2.2 Ausweispflicht

Der Antragsteller hat sich auszuweisen:

- a) natürliche Personen durch Vorlage der Kopie eines Personalausweises oder Reisepasses oder eines ähnlichen amtlichen Ausweises;

b) juristische Personen und Personengesellschaften durch Vorlage eines Handelsregistrauszuges; falls nicht vorhanden durch Vorlage sonstiger Nachweise (z. B. Vereinsregistrauszug, Gewerbeanmeldung; bei Sitz im Ausland Nachweise entsprechend § 13e Abs. 2 Handelsgesetzbuch (HGB));

c) bei amtlich eingetragenen Gesellschaften bürgerlichen Rechts ist die amtliche Eintragung vorzulegen; bei amtlich nicht eingetragenen Gesellschaften bürgerlichen Rechts haben sich die geschäftsführenden Gesellschafter einzeln wie unter a) auszuweisen.

#### 4.2.3 Folgeantrag

Ein Antrag eines Antragstellers, dem bereits mindestens ein IMSI-Block originär zugeteilt ist (Folgeantrag), wird nur positiv beschieden, wenn zusätzlich zu den materiellen und formellen Voraussetzungen (siehe Abschnitte 4.2.1 und 4.2.2) die folgende Voraussetzung erfüllt ist:

Der Nutzungsgrad aller bisher zugeteilten IMSI-Blöcke ist in Summe größer als 90 %. Der Nutzungsgrad wird wie folgt errechnet:

$$\text{Nutzungsgrad (\%)} = \frac{\text{Summe aller abgeleitet zugeteilten IMSIs}}{\text{Summe aller originär zugeteilten IMSIs}} \times 100$$

Sofern der Antragsteller nachweist, dass bestimmte nicht bzw. nicht mehr abgeleitet zugeteilte IMSIs aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht abgeleitet zugeteilt werden können, werden diese bei der Berechnung den abgeleitet zugeteilten IMSIs gleichgestellt. Die Gleichstellung erfolgt nicht wenn der Antragsteller durch sein Verhalten vorwerfbar bewirkt hat dass die IMSIs nicht zuteilbar sind.

#### 4.2.4 Erworbene Rechte

Im Falle einer originären Zuteilung erwirbt der Zuteilungsnehmer das Recht abgeleitete Zuteilungen vorzunehmen.

Das Recht zur Vornahme abgeleiteter Zuteilungen umfasst nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 TNV auch die Möglichkeit, Dritte vertraglich mit der Vornahme der abgeleiteten Zuteilung zu beauftragen. Je nach Vertragsgestaltung können die abgeleiteten Zuteilungsnehmer vertraglich Kunden des originären Zuteilungsnehmers oder des Dritten sein.

Im Falle einer direkten Zuteilung erwirbt der Zuteilungsnehmer mit der Zuteilung das Recht Tests durchzuführen bei denen die IMSIs durch ihn selbst genutzt werden.

### 4.3 Abgeleitete Zuteilung

#### 4.3.1 Verfahren und Voraussetzungen

Eine abgeleitete Zuteilung erfolgt im Rahmen des Abschlusses eines Vertrages zwischen einem originären Zuteilungsnehmer oder einem von diesem beauftragten Dritten und einem Teilnehmer über die Bereitstellung eines Netzzugangs.

Die originär zugeteilten IMSIs sind effizient zu nutzen. Es dürfen einem Teilnehmer insbesondere nur so viele IMSIs abgeleitet zugeteilt werden, wie es für die vom Teilnehmer nachgefragte Dienstleistung erforderlich ist. Ein originärer Zuteilungsnehmer darf einem Teilnehmer pro zu adressierender Endeinrichtung nur eine IMSI abgeleitet zuteilen.

#### 4.3.2 Erworbene Rechte

Mit der Zuteilung erwirbt der abgeleitete Zuteilungsnehmer das Recht, die IMSI im Rahmen des Vertrages, in dessen Rahmen er die IMSI zugeteilt bekommen hat, zu nutzen.

Die Nutzung der IMSI durch den abgeleiteten Zuteilungsnehmer für einen Dritten im Rahmen einer Dienstleistung ist zulässig. Eine solche Nutzung liegt vor, wenn ein Dritter den abgeleiteten Zuteilungsnehmer beauftragt, für den Dritten mittels der IMSI einen dem Zweck der Nummer entsprechenden Dienst zu erbringen. Vertragliche Gestaltungen, die auf eine rechtsgeschäftliche Weitergabe des Nutzungsrechts durch den Zuteilungsnehmer an den Dritten hinauslaufen, sind unzulässig (vgl. § 4 Abs. 5 TNV).

Eine Nutzung einer IMSI durch den Dritten für einen weiteren Dritten („Kettenweitergabe“) ist zulässig, und dies auch gegebenenfalls mehrfach, sofern das Geschäftsmodell dies erfordert.

## **5. Sonstige Nutzungsbedingungen bei originären und direkten Zuteilungen**

### **5.1 Nutzungsfrist**

IMSI-Blöcke müssen innerhalb einer Frist von 180 Kalendertagen nach dem Wirksamwerden der Zuteilung genutzt werden.

### **5.2 Rückgabe bei Nichtnutzung**

Erfolgt - entgegen Ziffer 5.1 - innerhalb von 180 Tagen nach Wirksamwerden der Zuteilung keine Nutzung oder ist beginnend mit dem Zeitpunkt der Zuteilung oder der letzten Nutzung für 180 Tage keine Nutzung geplant, ist der IMSI-Block gemäß § 9 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 Satz 1 TNV unverzüglich durch schriftliche Erklärung an die Bundesnetzagentur zurückzugeben.

### **5.3 Meldung von Namens- oder Anschriftenänderungen**

Zuteilungsnehmer müssen die Bundesnetzagentur unverzüglich und unaufgefordert schriftlich informieren, wenn sich ihr Name, ihre ladungsfähige Anschrift oder der gesetzliche Vertreter ändert. Antragsteller mit Sitz im Ausland haben auch anzugeben, wenn sich der Empfangsbevollmächtigte oder dessen ladungsfähige Inlandsadresse ändert.

Bei Änderungen eines Eintrags im Handelsregister bzw. im entsprechenden Register eines anderen Staates sind der Bundesnetzagentur umgehend aktuelle Registerauszüge vorzulegen.

## **6. Exterritoriale Nutzung im Falle von Machine-to-Machine (M2M)-Kommunikation**

[Platzhalter]

## **7. Sonderfall IMSI-Block 262 10 der DB Netz AG**

Abweichend von den Regelungen in den Abschnitten 3, 4.1, 4.2.1 und 4.2.4 wird der der DB Netz AG direkt zugeteilte IMSI-Block 262 10 für die Identifizierung von Endeinrichtungen im Mobilfunknetz der DB Netz AG genutzt.

## **8. Sonderfall Altzuteilungen**

Abweichend von den Regelungen in Abschnitt 2 gibt es historisch bedingt Zuteilungen zu Testzwecken auch in dem Bereich, der für Zuteilungen für einen Wirkbetrieb vorgesehen ist.

Abweichend von den Regelungen in Abschnitt 4.1 gibt es historisch bedingt unbefristete Zuteilungen zu Testzwecken und Fälle, in denen einem Zuteilungsnehmer mehr als ein IMSI-Block zu Testzwecken zugeteilt ist.

Abweichend von den Regelungen in Abschnitt 4.2.3 gibt es historisch bedingt Fälle, in denen einem Zuteilnehmer originär mehr als ein IMSI-Block zugeteilt ist, ohne dass eine Prüfung des Nutzungsgrades erfolgte.

### **9. Inkrafttreten**

Diese Verfügung tritt am 07.04.2016 in Kraft.

Diese Verfügung ersetzt die Verfügung Nr. 85/2000, ABl. Reg TP 23/2000, geändert durch Verfügung Nr. 11/2002, ABl. Reg TP 7/2002 und durch Verfügung Nr. 55/2003, ABl. Reg TP 24/2003.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn oder bei einer sonstigen Dienststelle der Bundesnetzagentur schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist ein elektronisches PDF- bzw. PDF/A-Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Die weiteren Bedingungen zur elektronischen Kommunikation mit der Bundesnetzagentur sind der Internetseite der Bundesnetzagentur zu entnehmen ([www.bundesnetzagentur.de](http://www.bundesnetzagentur.de) – unter „Die Bundesnetzagentur > Über die Agentur > Elektronische Kommunikation“).

Der Widerspruch hat gemäß § 137 Abs. 1 TKG keine aufschiebende Wirkung. Die Einlegung des Widerspruchs ändert nichts an der Wirksamkeit und Vollziehbarkeit des Bescheides.

117e 3834-3



**Vfg 17/2016****Teilweiser Widerruf bestehender Zuteilungen von Blöcken von Internationalen Kennungen für Mobile Teilnehmer**

Gemäß § 12 Satz 1 Telekommunikations-Nummerierungsverordnung (TNV) vom 05.02.2008 (BGBl. I S. 141), die durch Artikel 4 Absatz 110 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, gelten bis zum Erlass eines Nummernplans nach § 1 Abs. 1 TNV die in der Anlage zu § 12 TNV unter 2.13 aufgeführten Regelungen als Nummernplan für Internationale Kennungen für Mobile Teilnehmer, soweit sie Vorgaben zur Strukturierung und Ausgestaltung enthalten.

Der Nummernplan Internationale Kennungen für Mobile Teilnehmer (Verfügung Nr. 16/2016, Amtsblatt der Bundesnetzagentur Nr. 6/2016 vom 06.04.2016) nach § 1 Abs. 1 TNV tritt am 07.04.2016 in Kraft.

Nach § 3 Abs. 2 TNV entscheidet die Bundesnetzagentur bei Änderungen des Nummernplans unter Berücksichtigung der Ziele der Regulierung nach § 2 Abs. 2 Telekommunikationsgesetz (TKG) vom 22.06.2004 (BGBl. I S. 1190), das durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.02.2016 (BGBl. I S. 254) geändert worden ist, und der Belange im Sinne des § 66 Abs. 4 Satz 3 TKG, ob und zu welchem Zeitpunkt bestehende Zuteilungen mit angemessener Übergangsfrist ganz oder teilweise widerrufen werden.

Alle bestehenden Zuteilungen von Blöcken von Internationalen Kennungen für Mobile Teilnehmer (IMSI) werden mit Wirkung zum 07.04.2016 insoweit widerrufen, als dass statt der bisherigen Nutzungsbedingungen ab diesem Zeitpunkt die in der Verfügung Nr. 16/2016 festgelegten Nutzungsbedingungen gelten.

Sofern ein Zuteilungsbescheid spezielle Regelungen umfasst, die im Zusammenhang mit dem Abschluss einer Netznutzungsvereinbarung des Zuteilungseigners mit einem Dritten stehen, bleiben diese davon abweichend gültig.

Der Widerruf soll die einheitliche Nutzung von IMSI-Blöcken sicherstellen. Der teilweise Widerruf ist hierzu geeignet. Er ist auch erforderlich, da kein milderes, ebenso geeignetes Mittel ersichtlich ist. Der teilweise Widerruf ist auch angemessen. Hierdurch werden gleiche Wettbewerbsbedingungen (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 TKG) für Inhaber bestehender Zuteilungen und Inhaber von Zuteilungen nach dem nunmehr geltenden Nummernplan gewährleistet. Eine Differenzierung zwischen diesen beiden Gruppen von Zuteilungseignern ist nicht sachlich gerechtfertigt. Der Widerruf kann unmittelbar nach der Verkündung wirksam werden, da die Betroffenen im Zusammenhang mit dem teilweisen Widerruf keine Anpassungsmaßnahmen durchzuführen haben.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn oder bei einer sonstigen Dienststelle der Bundesnetzagentur schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist ein elektronisches PDF- bzw. PDF/A-Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Die weiteren Bedingungen zur elektronischen Kommunikation mit der Bundesnetzagentur sind der Internetseite der Bundesnetzagentur zu entnehmen ([www.bundesnetzagentur.de](http://www.bundesnetzagentur.de) – unter „Die Bundesnetzagentur > Über die Agentur > Elektronische Kommunikation“).

Der Widerspruch hat gemäß § 137 Abs. 1 TKG keine aufschiebende Wirkung. Die Einlegung des Widerspruchs ändert nichts an der Wirksamkeit und Vollziehbarkeit des Bescheides.

117e 3834-3

**Vfg 18/2016****TKG § 110 Abs. 3; Technische Richtlinie zur Umsetzung gesetzlicher Maßnahmen zur Überwachung der Telekommunikation, Erteilung von Auskünften (TR TKÜV)****Neue Ausgabe 6.3**

Aufgrund neuer Entwicklungen in der Telekommunikation ist die „Technische Richtlinie zur Umsetzung gesetzlicher Maßnahmen zur Überwachung der Telekommunikation und zum Auskunftsertreten für Verkehrsdaten (TR TKÜV)“, Ausgabe 6.2 vom August 2012, an den Stand der Technik angepasst worden.

Die neue Ausgabe der Richtlinie wurde gemäß § 110 Abs. 3 TKG von der Bundesnetzagentur im Benehmen mit den berechtigten Stellen und unter Beteiligung der Verbände und Hersteller erstellt.

Sie wird zusammen mit ergänzenden Informationen auf der Internetseite der Bundesnetzagentur bereitgestellt: [www.bundesnetzagentur.de/tku](http://www.bundesnetzagentur.de/tku)

IS16-5, 15.03.2016



## Regulierung

### Energie

Vfg 19/2016

EnWG § 4a EnWG;

**Zertifizierung und Benennung von Transportnetzbetreibern**

**Hier: Beschluss vom 16.03.2016  
BK6-15-045**

In dem Verwaltungsverfahren wegen Zertifizierung eines Transportnetzbetreibers der TenneT Offshore 9. Beteiligungsgesellschaft mbH hat die Beschlusskammer 6 am 16.03.2016 beschlossen:

1. Der Antragstellerin wird die Zertifizierung als Transportnetzbetreiberin erteilt.
2. Die Zertifizierung wird unter der Auflage erteilt, dass der Geschäftsführung der Antragstellerin keine Personen angehören, die Mitglied des Aufsichtsrates oder zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organe eines Unternehmens sind, welches von der Mitsubishi Corporation unmittelbar oder mittelbar durch Tochtergesellschaften kontrolliert wird und das eine Funktion der Gewinnung, Erzeugung oder des Vertriebs von Energie im Elektrizitäts- und Gassektor wahrnimmt.
3. Die Zertifizierung wird weiterhin unter der Auflage erteilt, dass die Antragstellerin die Bundesnetzagentur quartalsweise über die Anteile der Mitsubishi Corporation an Unternehmen, die die Funktion der Gewinnung, Erzeugung oder des Vertriebs von Energie im Elektrizitäts- und Gassektor wahrnehmen, informiert.
4. Ein Widerruf bleibt vorbehalten.

Der Beschluss ist im Volltext ohne Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse auf der Homepage der Bundesnetzagentur unter

Beschlusskammern -> Beschlusskammer 6 -> Beschlüsse der BK6 -> BK6-15-045 veröffentlicht.

Mit dieser Bekanntgabe ist der Übertragungsnetzbetreiber TenneT Offshore 9. Beteiligungsgesellschaft mbH gemäß § 4a Abs. 7 S. 1 EnWG benannt.

Vfg Nr. 20/2016

EnWG § 31;

**Entscheidung im Besonderen Missbrauchsverfahren; Gewährung angemessener und diskriminierungsfreier Bedingungen für den Zugang zum Bahnstromnetz**

Die Beschlusskammer 6 hat am 07.03.2016 auf Antrag mehrerer Güterverkehrsunternehmen gegen die DB Energie GmbH entschieden:

1. Die Betroffene wird verpflichtet, im Rahmen der Gewährung von Netzzugang zu ihrem Bahnstromnetz spätestens ab dem 01.05.2016 den Nutzern von Triebfahrzeugeinheiten zu ermöglichen,

- a) die Zuordnung einer technischen Entnahmestelle zu einer virtuellen Entnahmestelle im Sinne der Ziffer 4.1.1. des derzeit geltenden „Netzanschlussnutzungsvertrags für virtuelle Entnahmestellen“, Stand 7/2015, auch dann durchzuführen, wenn sich das betreffende Triebfahrzeug vor und/oder nach der kurzfristigen Zuordnung zur virtuellen Entnahmestelle des in der Drittbeflieferung befindlichen Nutzers in der Beflieferung durch die Betroffene selbst befand bzw. befinden wird,

- b) Triebfahrzeuge mit beliebigen Anfangszeiten einmal pro Tag einer virtuellen Entnahmestelle zuzuordnen, sowie

- c) die Meldung für die Zuordnung einer technischen Entnahmestelle zu einer virtuellen Entnahmestelle im Sinne der Ziffer 4.1.1. des derzeit geltenden „Netzanschlussnutzungsvertrags für virtuelle Entnahmestellen“, Stand 7/2015, sowie in den von vorstehenden Ziffern a) und b) erfassten Fällen auch noch bis zum Ablauf des auf den jeweiligen Liefertag folgenden Werktages (Werktagsdefinition gemäß der Festlegung BK6-06-009 – GPKE) vornehmen zu können.

2. Die Betroffene wird verpflichtet, im Rahmen der Gewährung von Netzzugang zu ihrem Bahnstromnetz spätestens ab dem 15.03.2016 die Anforderung von Traktionsleistungsparametern gegenüber den Nutzern von Triebfahrzeugeinheiten im Sinne der Ziffer 4.4. des derzeit geltenden „Netzanschlussnutzungsvertrags für virtuelle Entnahmestellen“, Stand 7/2015, auf folgende Fallgruppen zu beschränken:

- a) Grenzübertritte,

- b) Notwendigkeit der Bildung von Ersatzwerten aufgrund der Nichtverfügbarkeit von korrekten Messergebnissen; im Fall der Nichterreichbarkeit einer Messeinrichtung darf von einer Nichtverfügbarkeit im vorstehenden Sinne nur dann ausgegangen werden, wenn auch nach dem dritten Ausleseversuch durch die Betroffene keine Verbindung hergestellt werden konnte bzw. keine korrekten Messwerte ausgelesen werden konnten, sowie

- c) Durchführung einzelner Stichprobenkontrollen durch die Betroffene.

3. Der Betroffenen wird für den Fall, dass sie den Verpflichtungen gemäß den Tenorziffern zu 1. und 2. nicht fristgerecht nachkommt, ein Zwangsgeld in Höhe von 500.000,00 EUR angedroht.

4. Im Übrigen werden die Anträge abgelehnt.

5. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Der vollständige Beschluss ist im Internet ([www.bundesnetzagentur.de](http://www.bundesnetzagentur.de)) unter

Beschlusskammern -> Beschlusskammer 6 -> Abgeschlossene Verfahren -> BK6-14-179

veröffentlicht.

– BK6-14-179 –



Vfg 21/2016

EnWG § 31;

**Entscheidung im Besonderen Missbrauchsverfahren; Entgelte für Blindstrom bei Wirkstrombezug eines Windparks**

Die Beschlusskammer 6 hat am 17.03.2016 auf Antrag des Windparks Wegeleben GmbH & Co. KG gegen die Avacon AG (vormals HSN Magdeburg GmbH) entschieden:

1. Der Antragsgegnerin wird untersagt, im Fall von Wirkstrombezug von der Antragstellerin Entgelte für den Blindstrombezug zu erheben, soweit dieser 1,4 MVar nicht überschreitet.
2. Ein Kostenbescheid bleibt vorbehalten.

Der vollständige Beschluss ist im Internet ([www.bundesnetzagentur.de](http://www.bundesnetzagentur.de)) unter

Beschlusskammern -> Beschlusskammer 6 -> Abgeschlossene Verfahren -> BK6-13-047

veröffentlicht.

BK6-13-047

Vfg 22/2016

**Ankündigung der Festlegung über die Datenerhebung zur Bestimmung des Qualitätselementes hinsichtlich der Netzzuverlässigkeit Strom nach den §§ 19 und 20 ARegV**

**EnWG § 29 Abs. 1, ARegV § 27 Abs. 1 S. 2 Nr. 4, Festlegung über die Datenerhebung zur Bestimmung des Qualitätselementes hinsichtlich der Netzzuverlässigkeit Strom nach den §§ 19 und 20 ARegV**

Die Bundesnetzagentur hat ein Verfahren gem. § 29 Abs. 1 EnWG zur Festlegung über die Datenerhebung zur Bestimmung des Qualitätselementes hinsichtlich der Netzzuverlässigkeit Strom nach den §§ 19 und 20 ARegV abgeschlossen. Hierzu wurde nachfolgende Entscheidung getroffen:

- Festlegung über die Datenerhebung zur Bestimmung des Qualitätselementes hinsichtlich der Netzzuverlässigkeit Strom nach den §§ 19 und 20 ARegV (BK8-15/001)

Diese Entscheidung sowie die Anlage 1 können auf der Homepage (<http://www.bundesnetzagentur.de>) der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

## 0 Begriffserläuterungen

| # | Begriff                                                                       | Einheit         | Definitionen/Erläuterungen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
|---|-------------------------------------------------------------------------------|-----------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1 | fehlende Daten                                                                | -               | Liegen dem Verteilernetzbetreiber Daten nicht vor oder können Daten nicht ermittelt werden, sind diese zu berechnen oder möglichst exakt zu schätzen. Die durch Berechnung oder Schätzung ermittelten Daten sind im letzten Tabellenblatt des Erhebungsbogens („Erläuterungen der VNB E“) zu dokumentieren. Ebenso ist das Ermittlungsverfahren zur Gewinnung dieser Daten gegenüber der BNetzA auf Nachfrage nachvollziehbar zu dokumentieren.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| 2 | Netzebene                                                                     | -               | <p>Bereiche von Elektrizitätsversorgungsnetzen, in welchen elektrische Energie in Höchst-, Hoch-, Mittel- oder Niederspannung übertragen oder verteilt wird (vgl. § 2 Nr. 10 StromNEV).</p> <p>Niederspannung: <math>U_{Nis} \leq 1 \text{ kV}</math><br/> Mittelspannung: <math>U_{MS} &gt; 1 \text{ kV}</math> und <math>U_{MS} \leq 72,5 \text{ kV}</math><br/> Hochspannung: <math>U_{HS} &gt; 72,5 \text{ kV}</math> und <math>U_{HS} \leq 125 \text{ kV}</math><br/> Höchstspannung: <math>U_{HSS} &gt; 125 \text{ kV}</math></p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| 3 | Kostenstellen getrennt nach Netz- und Umspannebenen                           | Euro            | <p>Eine Kostenstelle umfasst die Hauptkostenstelle der jeweiligen Netz- oder Umspannebene, die jeweilige Nebenkostenstelle Messung, Messstellenbetrieb und Abrechnung der jeweiligen Netz- oder Umspannebene und für die Niederspannung zusätzlich die Hauptkostenstelle Hausanschlussleitung und Hausanschlüsse.</p> <p>Die Kostenstellen sind kaufmännisch zu runden und in der Einheit Euro anzugeben.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| 4 | Anzahl der Letztverbraucher (LV): HS/MS, MS, MS/NS, NS zum 31.12 eines Jahres | 1               | Kunden, die Energie für den eigenen Verbrauch kaufen; z. B. Haushalte, Gewerbebetriebe, Industriebetriebe oder landwirtschaftliche Betriebe. Maßgeblich für die Zählung von Letztverbrauchern sind die Anschlusspunkte. In einem Mehrparteienhaus mit getrennten Haushalten ist jeder Haushalt separat zu zählen. Mehrere Zählpunkte werden am selben Anschlusspunkt zusammengefasst, wenn sie für die Abrechnung von besonderen Verträgen wie z. B. Nachstromspeicheranlagen, Wärmepumpen etc. erforderlich sind (vgl. Allgemeinverfügung nach § 52 EnWG, vom 22.02.2006).                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| 5 | versorgte Fläche zum 31.12. eines Jahres                                      | km <sup>2</sup> | Die versorgte Fläche bezeichnet diejenige Fläche innerhalb des erschlossenen Gebiets, die über das Stromversorgungsnetz versorgt wird und auf der die amtliche Statistik zur Bodenfläche nach Art der tatsächlichen Nutzung der statistischen Landesämter beruht. Als versorgte Fläche wird insoweit die bebaute Fläche („Gebäude und Freiflächen [nur bebaute Fläche]“; Flächenschlüssel 100/200 gemäß Destatis-Definition) sowie Straßen, Wege und Plätze (Flächenschlüssel 510/520/530 gemäß Destatis-Definition) verstanden. Wird eine Gemeinde von mehreren Netzbetreibern versorgt, sind lediglich die entsprechenden Flächenanteile zu berücksichtigen und anzugeben. Gemeindefreie Gebiete (abgegrenzte Gebiete, die keiner Gemeinde zuzuordnen sind und meist unbewohnt sind) sind zu berücksichtigen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| 6 | geografische Fläche zum 31.12. eines Jahres                                   | km <sup>2</sup> | <p>Für die Umstellungsphase sind die „Hinweise zur Ermittlung von Flächendaten im Rahmen des Erweiterungsfaktors“ vom 01.10.2014 zu beachten (abrufbar über den Link: <a href="http://www.bundesnetzagentur.de/dn_1412/DE/Service-Funktionen/Beschlusskammern/Beschlusskammer8/BK8_01_Aktuelles/BK8_Aktuelles_node.html">http://www.bundesnetzagentur.de/dn_1412/DE/Service-Funktionen/Beschlusskammern/Beschlusskammer8/BK8_01_Aktuelles/BK8_Aktuelles_node.html</a>).</p> <p>Die Angabe ist auf den 31.12. eines Jahres zu beziehen und hat in der Einheit Quadratkilometer (km<sup>2</sup>) zu erfolgen.</p> <p>Die geografische Fläche bezeichnet diejenige Gesamtfläche, über die sich die jeweilige Netzebene erstreckt. Bei der Ermittlung der geografischen Fläche ist auf die Statistik der statistischen Landesämter zurückzugreifen. Wird eine Gemeinde von mehreren Netzbetreibern versorgt, sind lediglich die entsprechenden Flächenanteile zu berücksichtigen und anzugeben.</p> <p>Die Angabe ist auf den 31.12. eines Jahres zu beziehen und hat in der Einheit Quadratkilometer (km<sup>2</sup>) zu erfolgen.</p> |

|    |                                                                                                                         |    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
|----|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 7  | Zeitgleiche Jahreshöchstlast über alle Entnahmen getrennt nach Netzebenen, HS/MS, MS, MS/NS, NS zum 31.12. eines Jahres | kW | Die zeitgleiche Jahreshöchstlast beschreibt die höchste zeitgleiche Summe aller Entnahmen (ohne Netzverluste) aus einer Netzebene. Entnahmen sind Abgaben an Letztverbraucher, geschlossene Verteilernetze, Weiterverleiher und an die nachgelagerte Netzebene. Die Zeitgleichheit ist bezogen auf die jeweilige Netzebene, d. h. die Höchstwerte können in den einzelnen Netzebenen zu unterschiedlichen Zeitpunkten auftreten.<br><br>Liegen gemessene Werte für die Ermittlung der zeitgleichen Jahreshöchstlast nicht vollständig vor, ist eine sachgerechte Näherung vorzunehmen. Für Letztverbraucher, bei deren Stromlieferung in der Niederspannung gem. § 12 Abs. 1 StromNZV vereinfachte Verfahren (Standardlastprofil) angewendet wird, ist der tatsächliche verteilungsscharfe Lastverlauf (Restlastkurve bzw. die Summe aus der Abgabe nach synthetischen Lastprofilen und dem Differenzbilanzkreis, ggf. abzüglich der Entnahmen nach Standardlastprofil in höheren Netzebenen) anzuwenden. Für Letztverbraucher in höheren Netzebenen als Niederspannung, bei deren Belieferung gem. § 12 Abs. 1 StromNZV vereinfachte Verfahren (Standardlastprofil) angewendet wird, ist das Standardlastprofil in Ansatz zu bringen. |
| 8  | Kabel                                                                                                                   | km | Die Angaben sind auf den 31.12. eines Jahres zu beziehen und haben in der Einheit Kilowatt (kW) zu erfolgen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| 9  | Freileitung                                                                                                             | km | Kabel sind unterirdisch, im Erdreich, in Schächten oder in Rohren verlegte, isolierte Leiter eines Elektrizitätsnetzes.<br><br>Freileitungen sind oberirdisch, über Isolatoren an Stützpunkten (z. B. Masten) befestigte Leiterelemente (Leiterselle, isolierte Freileitungen) eines Elektrizitätsnetzes. Eine Freileitung besteht im Wesentlichen aus Masten, Leitersellen, Isolatoren, Verbindungsstellen und Erdungen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| 10 | Stromkreislänge (SKL) der Kabel in der NS zum 31.12. eines Jahres                                                       | km | Die SKL beschreibt die Systemlänge (Gesamtheit der drei Phasen L 1 + L 2 + L 3) der Kabel in der NS (z. B. L 1 = L 2 = L 3 = 1 km, d. h. SKL = 1 km). Bei unterschiedlichen Phasenlängen ist die durchschnittliche Länge zu ermitteln. Die Anzahl der je Phase verwendeten Kabel ist für die Ermittlung der SKL nicht maßgeblich. Die SKL erstreckt sich über alle gepachteten, gemieteten oder anderweitig dem Netzbetreiber überlassene Kabel. Geplante, in Bau befindliche, vermietete, verpachtete oder stillgelegte Kabel sind nicht zu berücksichtigen. Ebenso ist Straßenbeleuchtung Kabel bei der Ermittlung der SKL nicht zu berücksichtigen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| 11 | (bezogen auf 4.4.1) davon SKL der Hausanschlussleitungen Kabel in der NS zum 31.12. eines Jahres                        | km | Die Angaben sind auf den 31.12. eines Jahres zu beziehen und haben in der Einheit Kilometer (km) zu erfolgen.<br><br>Die Hausanschlussleitung ist die Verbindung zwischen der kundeneigenen Anlage und dem Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung gem. § 3 Nr. 17 EnWG. Für die Hausanschlussleitung sind die SKL in Ansatz zu bringen, die i. S. v. § 6 NAV (bzw. i. S. v. § 9 NAV bzw. i. S. v. entsprechenden Regelungen der AVBEIV) durch den Anschlussnehmer erstattet wurden. Bei Netzanschlüssen außerhalb des Geltungsbereichs der NAV (bzw. AVBEIV) sind für Hausanschlussleitungen bei denen vergleichbar verfahren wurde ebenfalls die SKL in Ansatz zu bringen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| 12 | SKL der Freileitungen in der NS zum 31.12. eines Jahres                                                                 | km | Die Angaben sind auf den 31.12. eines Jahres zu beziehen und haben in der Einheit Kilometer (km) zu erfolgen.<br><br>Systemlänge (Gesamtheit der drei Phasen L 1 + L 2 + L 3) der Freileitungen in der NS (z. B. L 1 = L 2 = L 3 = 1 km, d. h. SKL = 1 km). Bei unterschiedlichen Phasenlängen ist die durchschnittliche Länge zu ermitteln. Die Anzahl der je Phase verwendeten Sellen ist für die Ermittlung der SKL nicht maßgeblich. Die SKL erstreckt sich über alle gepachteten, gemieteten oder anderweitig dem Netzbetreiber überlassene Freileitungen. Geplante, in Bau befindliche, vermietete, verpachtete oder stillgelegte Freileitungen sind nicht zu berücksichtigen. Ebenso ist die Straßenbeleuchtung Freileitung bei der Ermittlung der SKL nicht zu berücksichtigen. Leitungen mit Fremdnutzungsanteil sind bei der Ermittlung SKL mit der vollen Länge anzusetzen. Die SKL in der NS ist einschließlich der Hausanschlussleitungen anzugeben.                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| 13 | (bezogen auf 4.4.5) davon SKL der Hausanschlüsse Freileitungen in der NS zum 31.12. eines Jahres                        | km | Die Angaben sind auf den 31.12. eines Jahres zu beziehen und haben in der Einheit Kilometer (km) zu erfolgen.<br><br>Die Hausanschlussleitung ist die Verbindung zwischen der kundeneigenen Anlage und dem Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung gem. § 3 Nr. 17 EnWG. Für die Hausanschlussleitung sind die Stromkreislängen in Ansatz zu bringen, die i. S. v. § 6 NAV (bzw. i. S. v. entsprechenden Regelungen der AVBEIV) hergestellt wurden und i. S. v. § 9 NAV (bzw. i. S. v. entsprechenden Regelungen der AVBEIV) durch den Anschlussnehmer erstattet wurden. Bei Netzanschlüssen außerhalb des Geltungsbereichs der NAV (bzw. AVBEIV) sind für Hausanschlussleitungen, bei denen vergleichbar verfahren wurde ebenfalls die Stromkreislängen in Ansatz zu bringen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
|    |                                                                                                                         |    | Die Angaben sind auf den 31.12. eines Jahres zu beziehen und haben in der Einheit Kilometer (km) zu erfolgen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |



|    |                                                                                                                                         |     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
|----|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 14 | Anzahl der Anschlusspunkte von Letztverbrauchern in der eigenen MS/NS, NS zum 31.12. eines Jahres                                       | 1   | <p>Anschlusspunkte von Letztverbrauchern sind Punkte, an denen eine Übergabe von Elektrizität an Letztverbraucher und geschlossene Verteilernetze stattfindet. Diese umfassen auch die Übergabe an kundeneigene Stationen und Übergabestationen. Anschlusspunkte in der Niederspannung sind die Hausanschlüsse. Ist ein Letztverbraucher über ein singular genutztes Betriebsmittel nach § 19 StromNEV an die jeweils vorgelagerte Netz- oder Umspannebene direkt angeschlossen, so ist der Anschlusspunkt der jeweils entsprechenden Netz- oder Umspannebene zuzuordnen.</p> <p>Die Angaben sind auf den 31.12. eines Jahres zu beziehen.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| 15 | Anzahl der Anschlusspunkte der Straßenbeleuchtung in der eigenen MS/NS, NS zum 31.12. eines Jahres                                      | 1   | <p>Die Straßenbeleuchtung dient der Beleuchtung von Straßen, Plätzen oder Freiflächen. Der Anschluss der Straßenbeleuchtung an das Elektrizitätsnetz kann auf unterschiedliche Weise realisiert werden. Der Anschluss kann über ein zu diesem Zweck verlegtes Beleuchtungskabel bzw. eine Beleuchtungsleitung, das über einen Schaltkasten mit dem allgemeinen Elektrizitätsverteilternetz verbunden ist, erfolgen. Ein Schaltkasten stellt dabei die Versorgung von mehreren Beleuchtungseinheiten sicher und ist als ein Anschlusspunkt zu zählen. Eine Beleuchtungseinheit kann in der NS direkt an das öffentliche Netz angeschlossen sein. Hierbei wird jede Beleuchtungseinheit in der NS als ein Anschlusspunkt gezählt. Ein Straßenbeleuchtungskabel bzw. eine Beleuchtungsleitung kann ebenfalls direkt an eine Umspannstation MS/NS angeschlossen sein. Dieser Abgang aus der Umspannstation MS/NS ist als Anschlusspunkt MS/NS zu zählen.</p> <p>Die Angaben sind auf den 31.12. eines Jahres zu beziehen.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| 16 | Anzahl Anschlusspunkte von fremden Netz- und Umspannebenen auf gleicher Netz- und Umspannebene in der MS/NS, NS zum 31.12. eines Jahres | 1   | <p>Anschlusspunkte, an denen eine Übergabe an eine fremde direkt mit der eigenen Netz- oder Umspannebene verbundene gleiche Netz- oder Umspannebene eines fremden Netzbetreibers stattfindet.</p> <p>Die Angaben sind auf den 31.12. eines Jahres zu beziehen.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| 17 | Anzahl Anschlusspunkte von nachgelagerten fremden Netz- und Umspannebenen in der MS/NS zum 31.12. eines Jahres                          | 1   | <p>Anschlusspunkte, an denen eine Übergabe an fremde, jeweils direkt nachgelagerte Netz- oder Umspannstation stattfindet. Hier ist die Station zugrunde zu legen. Eine Station ist dabei genau ein Punkt, an dem die nachgelagerte fremde Netz- oder Umspannstation angeschlossen werden muss. Eine Station kann auf mehreren Netzebenen als Anschlusspunkt erfasst werden, wenn bspw. eine eine Station, in der eine Umspannung von Hoch- zu Mittelspannung und Mittel- zu Niederspannung erfolgt, ist jeweils als ein Anschlusspunkt in der Hoch- und Mittelspannung zu zählen.</p> <p>Die Angaben sind auf den 31.12. eines Jahres zu beziehen.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| 18 | Anzahl Anschlusspunkte von nachgelagerten eigenen Netz- und Umspannebenen in der MS/NS zum 31.12. eines Jahres                          | 1   | <p>Anschlusspunkte, an denen eine Übergabe an eigene, jeweils direkt nachgelagerte Netz- oder Umspannstation stattfindet. Hier ist die Station zugrunde zu legen. Eine Station ist dabei genau ein Punkt, an dem die nachgelagerte Netz- oder Umspannstation angeschlossen werden muss. Eine Station kann auf mehreren Netzebenen als Anschlusspunkt erfasst werden, wenn bspw. eine Station, in der eine Umspannung von Hoch- zu Mittelspannung und Mittel- zu Niederspannung erfolgt, ist jeweils als ein Anschlusspunkt in der Hoch- und Mittelspannung zu zählen.</p> <p>Die Angaben sind auf den 31.12. eines Jahres zu beziehen.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| 19 | Versorgungsunterbrechung (VU)                                                                                                           | min | <p>Versorgungsunterbrechungen sind Zeiten, bei denen Letztverbraucher oder Weiterverteilern mehr als 3 Minuten spannungslos geworden sind. Dies gilt unabhängig vom Störsanlass. Alle für Letztverbraucher oder Weiterverteilern als Versorgungsunterbrechung spürbaren Auswirkungen, die auf ein und denselben Störsanlass zurückzuführen sind, sind als eine Versorgungsunterbrechung zu melden. Maßgeblich ist die Dauer bis zur vollständigen Wiederversorgung des letzten betroffenen Letztverbrauchers oder Weiterverteilers. Hier sind alle Zeiten zu summieren, in denen Letztverbraucher oder Weiterverteilern spannungslos waren. Auch solche <math>\leq 3</math> Minuten werden in diesem Fall gezählt. Treten bei einer Versorgungsunterbrechung mehrere (Wieder-)Versorgungsstufen auf, d. h. erfolgt die vollständige Wiederversorgung aller betroffenen Letztverbraucher in mehreren Schritten, so ist - abhängig von der Netzebene - die Anzahl der unterbrochenen Letztverbraucher bzw. die Summe der unterbrochenen installierten Bemessungseinleistungen der Letztverbraucher- und/oder Netzkupplertensoren anzugeben. Zeiten einer zwischenzeitlichen kompletten Wiederversorgung sind nicht bei der Dauer der Versorgungsunterbrechung zu berücksichtigen. Vgl. hierzu: Anlage – Berichtspflichten bei Versorgungsstörungen, Vorgaben der Bundesnetzagentur zu Berichtspflichten bei Versorgungsstörungen in Elektrizitätsnetzen gemäß § 52 EnWG, vom 22.02.2006</p> <p>Es ist die Dauer einer Versorgungsunterbrechung ist in Minuten (min) anzugeben. Weiterhin ist die Anzahl der Versorgungsunterbrechungen anzugeben.</p> |



|    |                                                                                                   |     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|----|---------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 20 | Unterbrechungsart                                                                                 | -   | Prinzipiell ist zwischen geplanten und ungeplanten Versorgungsunterbrechungen zu unterscheiden. Eine Versorgungsunterbrechung gilt als geplant, wenn sie mit vorheriger Benachrichtigung oder Absprache der betroffenen Letztverbraucher bzw. Weiterverteiler eingetreten ist. Alle anderen Versorgungsunterbrechungen sind ungeplante Versorgungsunterbrechungen (vgl. Allgemeinverfügung zum § 52 EnWG vom 22.02.2006).                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| 21 | Störungsanlass<br>atmosphärische Einwirkung                                                       | -   | Hierunter fallen ungeplante Versorgungsunterbrechungen, wie z. B. Gewitter, Sturm, Eis, Eisregen, Schnee, Raureif, Nebel, Betauung (auch in Verbindung mit Fremdschicht), eingedrungene Feuchtigkeit bei Regen, Schneeschmelze, Hochwasser, Kälte, Hitze, Seilantzen durch atmosphärische Einwirkung oder Ähnliches (vgl. Allgemeinverfügung zum § 52 EnWG vom 22.02.2006).                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| 22 | Störungsanlass<br>Einwirkung Dritter                                                              | -   | Hierunter fallen ungeplante Versorgungsunterbrechungen, wie z. B. Berührung oder Annäherung an spannungsführende Teile durch Personen, Tiere, Bäume, Erd- und Baggarbeiten, Brand, 22.02.2006).                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| 23 | Störungsanlass<br>Zuständigkeit des Netzbetreibers/kein erkennbarer Anlass                        | -   | Hierunter fallen ungeplante Versorgungsunterbrechungen, die z. B. durch Betätigung von Schalteinrichtungen mit mechanischem Versagen, durch Schalten von Betriebsmitteln, durch Fehlbedienung, durch Überlastung von Betriebsmitteln, durch Störungen an Hilfs- und Schutz- und sonstigen technischen Einrichtungen verursacht werden. Auch Versorgungsunterbrechungen ohne erkennbaren Anlass fallen in diese Kategorie (vgl. Allgemeinverfügung zum § 52 EnWG vom 22.02.2006).                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| 24 | Störungsanlass<br>Rückwirkungsstörungen                                                           | -   | Eine Rückwirkungsstörung liegt dann vor, wenn es im betrachteten Netz zu einer ungeplanten Versorgungsunterbrechung auf Grund einer Störung in einem vor- oder nachgelagerten Netz, in der Anlage eines Letztverbrauchers oder aufgrund einer Versorgungsunterbrechung bei den einspeisenden Kraftwerken kommt (Ausfall der Netzeinspeisung). Dabei ist es unerheblich, ob die Rückwirkungen aus eigenen oder fremden Netzen stammen (vgl. Allgemeinverfügung zum § 52 EnWG vom 22.02.2006).                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| 25 | Störungsanlass<br>höhere Gewalt                                                                   | -   | Hierbei handelt es sich um ein betriebsfremdes, von außen durch außergewöhnliche elementare Naturkräfte oder durch Handlungen dritter Personen herbeigeführtes Ereignis, das nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar ist, mit wirtschaftlich vertretbaren Mitteln und durch äußerste, nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartender Sorgfalt nicht verhütet und unschädlich gemacht werden kann und auch nicht wegen seiner Häufigkeit vom Betriebsunternehmer in Kauf zu nehmen ist. Unter höhere Gewalt fallen insbesondere außergewöhnlich Naturkatastrophen (z. B. Hochwasser mit den Auswirkungen der Oderflut im Jahre 1997), gesetzliche und behördliche Anordnungen, Terroranschläge oder Krieg. Wird beim Anlass einer Versorgungsunterbrechung höhere Gewalt angegeben, ist dies näher zu erläutern. Vgl. hierzu Allgemeinverfügung zum § 52 EnWG vom 22.02.2006 und insbesondere die Hinweise zur Zuordnung von Versorgungsunterbrechungen zum Störungsanlass höhere Gewalt vom 21.04.2011 (Abrufbar über den Link: <a href="http://www.bundesnetzagentur.de/dn_1412/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Unternehmen_Institutionen/Netzentgelte/Strom/Qualitaetselemente/IRegulierungsperiode-node.html">http://www.bundesnetzagentur.de/dn_1412/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Unternehmen_Institutionen/Netzentgelte/Strom/Qualitaetselemente/IRegulierungsperiode-node.html</a> ). Bei durch schweren Sturm, Orkan oder außergewöhnliches Hochwasser bedingten Störungen wäre demnach der Name des Sturms oder Orkans bzw. der Name des Hochwasser führenden Gewässers zu nennen. Weiterhin sind der Ort, die Postleitzahl und, wie bei allen übrigen Störungsanlässen auch, das Datum, die Uhrzeit sowie die Dauer der Versorgungsunterbrechung anzugeben. |
| 26 | Netzkuppeltransformator (NKT)                                                                     | 1   | Netzkuppeltransformatoren sind Transformatoren, über die eine nachgelagerte Netzebene an eine vorgelagerte Netzebene angeschlossen ist. Kuppeltransformatoren, die gleiche Netzebenen miteinander verbinden sind nicht zu zählen. Transformatoren werden nur zum Netz ihrer Oberspannungsseite gezählt.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| 27 | installierte Bemessungsscheinleistung aller Ortsnetztransformatoren (ONT) zum 31.12. eines Jahres | MVA | Ortsnetztransformatoren sind Netzkuppeltransformatoren von der MS zur NS und dienen der Speisung eines unterlagerten Niederspannungsnetzes. Auch die ONT werden zum Netz ihrer Oberspannungsseite gezählt.<br><br>Die Bemessungsscheinleistung aller installierten ONT ist anzugeben. Eine Anlage gilt als installiert, wenn sie in den laufenden Betrieb des Stromnetzes eingebunden ist und insoweit verwendet wird. Als nicht installiert gelten geplante, in Bau befindliche sowie stillgelegte Anlagen (vgl. Allgemeinverfügung zum § 52 EnWG vom 22.02.2006).<br><br>Die Angabe der Bemessungsscheinleistung ist auf den 31.12 eines Jahres zu beziehen und in der Einheit Megavoltampere (MVA) anzugeben.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |



|    |                                                                                                                                                                                                 |         |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
|----|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 28 | installierte Bemessungsscheinleistung aller<br>Letztverbrauchertransformator (LVT)<br>zum 31.12. eines Jahres                                                                                   | MVA     | <p>Letztverbrauchertransformatoren sind Transformatoren, an die ausschließlich Letztverbraucher an das Netz eines Netzbetreibers angeschlossen sind. Die Eigentums- und Betriebsverhältnisse sind dabei unternehmlich, LVT werden nur zum Netz ihrer Überspannungsseite gezählt.</p> <p>Es ist die Bemessungsscheinleistung aller installierten Letztverbrauchertransformatoren anzugeben. Eine Anlage gilt als installiert, wenn sie in den laufenden Betrieb des Stromnetzes eingebunden ist und insoweit verwendet wird. Als nicht installiert gelten geplante, in Bau befindliche sowie stillgelegte Anlagen. Ist die installierte Bemessungsscheinleistung nicht bekannt, ist diese geeignet zu schätzen bzw. die vertraglich vereinbarte maximale Leistung anzugeben. Dies ist im Tabellenblatt „Erläuterungen des E-VNB“ zu dokumentieren (vgl. Allgemeinverfügung zum § 52 EnWG, vom 22.02.2006).</p> <p>Die Angabe der Bemessungsscheinleistung ist auf den 31.12. eines Jahres zu beziehen und in der Einheit Megavoltampere (MVA) anzugeben.</p> <p>Die Bemessungsscheinleistung der ausgefallenen Ortsnetznetzmitteltransformatoren ist anzugeben. Treten bei einer Versorgungsunterbrechung mehrere (Wieder-)Versorgungsstufen auf, so ist die Summe der unterbrochenen Bemessungsscheinleistung aller unterbrochenen Transformatoren anzugeben. Dabei sind die Transformatoren, die nach einer zwischenzeitlichen Wiederversorgung erneut unterbrochen werden, nochmals zu berücksichtigen. Ist die Bemessungsscheinleistung eines Transformators nicht bekannt, so ist sie näherungsweise anzugeben. Wurde ein Näherungswert angegeben, ist dies im Tabellenblatt „Erläuterungen des VNB E“ zu dokumentieren (vgl. Allgemeinverfügung zum § 52 EnWG vom 22.02.2006).</p> <p>Die Angabe auf den 31.12. eines Jahres zu beziehen und hat in der Einheit Megavoltampere (MVA) zu erfolgen.</p> <p>Die Bemessungsscheinleistung der ausgefallenen Letztverbrauchertransformatoren ist anzugeben. Treten bei einer Versorgungsunterbrechung mehrere (Wieder-)Versorgungsstufen auf, so ist die Summe der unterbrochenen Bemessungsscheinleistung aller unterbrochenen Transformatoren anzugeben. Dabei sind die Transformatoren, die nach einer zwischenzeitlichen Wiederversorgung erneut unterbrochen werden, nochmals zu berücksichtigen. Ist die Bemessungsscheinleistung eines Transformators nicht bekannt, so ist sie näherungsweise anzugeben. Wurde ein Näherungswert angegeben, ist dies im Tabellenblatt „Erläuterungen des VNB E“ zu dokumentieren (vgl. Allgemeinverfügung zum § 52 EnWG, vom 22.02.2006).</p> <p>Die Angabe auf den 31.12. eines Jahres zu beziehen und hat in der Einheit Megavoltampere (MVA) zu erfolgen.</p> <p>Unterbrochene Kundenminuten sind das Produkt aus der Anzahl der innerhalb einer (Wieder-)Versorgungsstufe unterbrochenen Letztverbraucher multipliziert mit der Dauer der Versorgungsunterbrechung in der jeweiligen (Wieder-)Versorgungsstufe. Es ist über alle (Wieder-) Versorgungsstufen zu summieren (vgl. Allgemeinverfügung zum § 52 EnWG, vom 22.02.2006).</p> <p>Summe der unterbrochenen MVA·Minuten<sub>gr</sub> aller VU mit dem Anlass... (Produkt aus unterbrochener Bemessungsscheinleistung und Unterbrechungsdauer Netzmitteltransformatoren)</p> <p>Summe der unterbrochenen MVA·Minuten<sub>gr</sub> aller VU mit dem Anlass... (Produkt aus unterbrochener Bemessungsscheinleistung und Unterbrechungsdauer für Letztverbrauchertransformatoren)</p> |
| 29 | Unterbrochene installierte<br>Bemessungsscheinleistung ONT<br>zum 31.12. eines Jahres                                                                                                           |         |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| 30 | Unterbrochene installierte<br>Bemessungsscheinleistung LVT<br>zum 31.12. eines Jahres                                                                                                           |         |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| 30 | Unterbrochene Kundenminuten                                                                                                                                                                     | min     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
|    | Summe der unterbrochenen MVA·Minuten <sub>gr</sub> aller VU mit dem Anlass... (Produkt aus unterbrochener Bemessungsscheinleistung und Unterbrechungsdauer Netzmitteltransformatoren)           | MVA*min | Summe der Produkte aus installierter Bemessungsscheinleistung der innerhalb einer (Wieder-)Versorgungsstufe unterbrochenen Netzmitteltransformatoren multipliziert mit der Dauer der Versorgungsunterbrechung in der jeweiligen (Wieder-)Versorgungsstufe (vgl. Allgemeinverfügung zum § 52 EnWG, vom 22.02.2006).                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|    | Summe der unterbrochenen MVA·Minuten <sub>gr</sub> aller VU mit dem Anlass... (Produkt aus unterbrochener Bemessungsscheinleistung und Unterbrechungsdauer für Letztverbrauchertransformatoren) | MVA*min | Summe der Produkte aus installierter Bemessungsscheinleistung der innerhalb einer (Wieder-)Versorgungsstufe unterbrochenen Letztverbrauchertransformatoren multipliziert mit der Dauer der Versorgungsunterbrechung in der jeweiligen (Wieder-)Versorgungsstufe (vgl. Allgemeinverfügung zum § 52 EnWG, vom 22.02.2006).                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |





|    |                                                       |     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
|----|-------------------------------------------------------|-----|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 30 | SAIDI<br>(System Average Interruption Duration Index) | min | <p>Kenngröße für die Zuverlässigkeit in der Niederspannung, durchschnittliche kumulierte Unterbrechungsdauer pro Jahr pro angeschlossenen Kunden. Der SAIDI gibt an, wie lange ein durchschnittlicher Kunde im Jahr unterbrochen wurde.</p> $SAIDI = \frac{\sum_{i=1}^n (VU_i \cdot LV_i)}{LV_{gesamt}}$ <p>mit<br/>VU<sub>i</sub> – Dauer der Versorgungsunterbrechung i in der Niederspannung<br/>LV<sub>i</sub> – Anzahl i der von der VU unterbrochenen Letztverbraucher<br/>LV<sub>gesamt</sub> – Gesamtanzahl der angeschlossenen Letztverbraucher</p> <p>Für die Ermittlung des SAIDI werden Versorgungsunterbrechungen, die den Störanlässen: <i>atmosphärische Einwirkung, Einwirkungen Dritter und Zuständigkeit des Netzbetreibers/kein erkennbarer Anlass</i>, jeweils mit dem Faktor 1 sowie <i>sonstige geplante Versorgungsunterbrechungen</i> mit dem Faktor 0,5 berücksichtigt.</p> <p>Kenngröße für die Zuverlässigkeit in der Mittelspannung.</p> $ASIDI = \frac{\sum_{i=1}^n (VU_i \cdot BSL_{i, ONT} + VU_i \cdot BSL_{i, LVT})}{BSL_{gesamt, ONT} + BSL_{gesamt, LVT}}$ <p>mit<br/>VU<sub>i</sub> – Dauer der Versorgungsunterbrechung i in der Mittelspannung<br/>BSL<sub>ONT</sub> – unterbrochene installierte Bemessungsscheinleistung Ortsnetztransformator<br/>BSL<sub>LVT</sub> – unterbrochene installierte Bemessungsscheinleistung Letztverbrauchertransformator<br/>BSL<sub>gesamt, ONT</sub> – Bemessungsscheinleistung der Ortsnetztransformatoren<br/>BSL<sub>gesamt, LVT</sub> – Bemessungsscheinleistung der Letztverbrauchertransformatoren</p> <p>Für die Ermittlung des ASIDI werden Versorgungsunterbrechungen, die den Störanlässen: <i>atmosphärische Einwirkung, Einwirkungen Dritter und Zuständigkeit des Netzbetreibers/kein erkennbarer Anlass</i>, jeweils mit dem Faktor 1 sowie <i>sonstige geplante Versorgungsunterbrechungen</i> mit dem Faktor 0,5 berücksichtigt.</p> |
| 30 | ASIDI<br>(Average System Interruption Duration Index) | min |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |



**Datenerhebung zur Bestimmung des Qualitätselementes  
hinsichtlich der Netzzuverlässigkeit Strom nach den §§ 19 und 20 ARegV**

Zur Festlegung über die Datenerhebung zur Bestimmung des Qualitätselementes hinsichtlich der Netzzuverlässigkeit Strom vom 18.03.2016

Version: 2.0

## Hinweise

- Sollten mit diesem Erhebungsbogen abgefragte Daten dem Netzbetreiber nicht vorliegen oder nicht ermittelt werden können, sind diese Daten realistisch zu berechnen oder zu schätzen.
- Die Methoden zur Ermittlung der abgegebenen Daten sind zu dokumentieren und der Bundesnetzagentur auf Anfrage mitzuteilen.

**Inhalt**

- 0 Definitionen
- 1 Allgemeine Angaben des Netzbetreibers
- 2 Erlösobergrenze (EOG), Kostenstellenrechnung und dnbK im Jahr 2015
- 3 Korrekturen von Angaben zu Versorgungsunterbrechungen
- 4 Strukturparameter der Niederspannung
- 5 Versorgungsunterbrechungen der Niederspannung
- 6 Strukturparameter der Mittelspannung
- 7 Versorgungsunterbrechungen der Mittelspannung
- 8 Änderungen gegenüber der Datenmeldung nach § 52 EnWG für das Jahr 2013
- 9 Änderungen gegenüber der Datenmeldung nach § 52 EnWG für das Jahr 2014
- 10 Änderungen gegenüber der Datenmeldung nach § 52 EnWG für das Jahr 2015
- 11 Erläuterungen des Elektrizitätsverteilnetzbetreibers

**1 Allgemeine Angaben des Netzbetreibers**

- 1.1 Abgabedatum
- 1.2 Name des Netzbetreibers
- 1.3 Rechtsform des Netzbetreibers
- 1.4 Aktuelle Betriebsnummer bei der BNetzA
- 1.6 Netznummer bei der BNetzA
- 1.7 Verfahren
- 1.8 Verfahren zu Datenübermittlung nach § 52 EnWG
- 1.9 Hat sich der VNB-Name seit dem 31.12.2012 geändert?
- 1.10 Wenn ja, bitte geben Sie den alten VNB-Namen an  Bitte geben Sie den alten VNB-Namen an.
- 1.11 Hat sich Ihre Betriebsnummer seit dem 31.12.2012 geändert?
- 1.12 Wenn ja, bitte geben Sie Ihre alte Betriebsnummer an  Bitte geben Sie Ihre alte Betriebsnummer an.
- 1.13 **Netzübergänge**  
Hat sich ihr Bestandsnetz seit dem **31.12.2012** durch **Netzaufnahmen** oder **-absaltungen** verändert?

**2 Erlösobergrenze (EOG), Kostenstellenrechnung und dnbK im Jahr 2015**

| #   | Bezeichnung               | zulässige EOG | davon dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten |   |
|-----|---------------------------|---------------|---------------------------------------------|---|
| 2.1 | Summe der EOG bzw. dnbK   | 0,00          | 0,00                                        | € |
| 2.2 | davon Kostenstelle H0S    |               |                                             | € |
| 2.3 | davon Kostenstelle H0S/HS |               |                                             | € |
| 2.4 | davon Kostenstelle HS     |               |                                             | € |
| 2.5 | davon Kostenstelle HS/MS  |               |                                             | € |
| 2.6 | davon Kostenstelle MS     |               |                                             | € |
| 2.7 | davon Kostenstelle MS/NS  |               |                                             | € |
| 2.8 | davon Kostenstelle NS     |               |                                             | € |

**3 Korrekturen von Angaben zu Versorgungsunterbrechungen**

| Jahr                                                                                                                    | 2013                                                        | 2014                                                        | 2015                                                        |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------|
| Weichen Ihre Angaben zu Versorgungsunterbrechungen in diesem Erhebungsbogen von Ihren Datenmeldungen nach § 52 EnWG ab? | ja, Abweichungen <input type="text"/>                       | ja, Abweichungen <input type="text"/>                       | ja, Abweichungen <input type="text"/>                       |
|                                                                                                                         | Bitte füllen Sie das Tabellenblatt 'Abweichungen 2013' aus. | Bitte füllen Sie das Tabellenblatt 'Abweichungen 2014' aus. | Bitte füllen Sie das Tabellenblatt 'Abweichungen 2015' aus. |


**4 Strukturparameter der Niederspannung**

Hinweise

<sup>1</sup> Die Viertelstundenwerte der zeitgleichen Jahreshöchstlast sind der Bundesnetzagentur in einer Excel-Tabelle auf Anfrage einzureichen.

| <b>4.1</b> | <b>Anzahl der Letztverbraucher (LV)</b>                                                                                 | <b>2013</b> | <b>2014</b> | <b>2015</b> | <b>Einheit</b>  |
|------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|-------------|-------------|-----------------|
| 4.1.1      | Anzahl der Letztverbraucher der eigenen NS<br><small>(ohne MS-/NS-Letztenverbraucher)</small>                           |             |             |             | 1               |
| 4.1.2      | Anzahl der Letztverbraucher der eigenen MS/NS                                                                           |             |             |             | 1               |
| 4.1.3      | Summe der Anzahl an Letztverbrauchern                                                                                   | 0           | 0           | 0           | 1               |
| <b>4.2</b> | <b>versorgte Fläche der eigenen NS</b>                                                                                  | <b>2013</b> | <b>2014</b> | <b>2015</b> | <b>Einheit</b>  |
|            |                                                                                                                         |             |             |             | km <sup>2</sup> |
| <b>4.3</b> | <b>zeitgleiche Jahreshöchstlast (zJHL)</b>                                                                              | <b>2013</b> | <b>2014</b> | <b>2015</b> | <b>Einheit</b>  |
| 4.2.1      | zeitgleiche Jahreshöchstlast aller Entnahmen in der eigenen NS <sup>1</sup>                                             |             |             |             | kW              |
| 4.2.2      | zeitgleiche Jahreshöchstlast aller Entnahmen in der eigenen MS/NS <sup>1</sup>                                          |             |             |             | kW              |
| <b>4.4</b> | <b>Stromkreislänge (SKL)</b>                                                                                            | <b>2013</b> | <b>2014</b> | <b>2015</b> | <b>Einheit</b>  |
| 4.4.1      | SKL der Kabel in der eigenen NS                                                                                         |             |             |             | km              |
| 4.4.2      | davon SKL der Hausanschlussleitungen Kabel in der eigenen NS-Ebene                                                      |             |             |             | km              |
| 4.4.5      | SKL der Freileitungen in der eigenen NS                                                                                 |             |             |             | km              |
| 4.4.6      | davon SKL der Hausanschlussleitungen Freileitungen in der eigenen NS                                                    |             |             |             | km              |
| <b>4.5</b> | <b>Anschlusspunkte</b>                                                                                                  | <b>2013</b> | <b>2014</b> | <b>2015</b> | <b>Einheit</b>  |
| 4.5.1      | Anzahl der Anschlusspunkte der Letztverbraucher in der eigenen NS                                                       |             |             |             | 1               |
| 4.5.2      | Anzahl der Anschlusspunkte der Straßenbeleuchtung in der eigenen NS                                                     |             |             |             | 1               |
| 4.5.3      | Anzahl der Anschlusspunkte von fremden Netz- und Umspannebenen auf gleicher Netz- und Umspannebene in der eigenen NS    |             |             |             | 1               |
| 4.5.4      | Anzahl der Anschlusspunkte der Letztverbraucher der eigenen MS/NS                                                       |             |             |             | 1               |
| 4.5.5      | Anzahl der Anschlusspunkte der Straßenbeleuchtung in der eigenen MS/NS                                                  |             |             |             | 1               |
| 4.5.6      | Anzahl der Anschlusspunkte von fremden Netz- und Umspannebenen auf gleicher Netz- und Umspannebene in der eigenen MS/NS |             |             |             | 1               |
| 4.5.7      | Anzahl der Anschlusspunkte von nachgelagerten fremden Netz- und Umspannebenen in der eigenen MS/NS                      |             |             |             | 1               |
| 4.5.8      | Anzahl der Anschlusspunkte von nachgelagerten eigenen Netz- und Umspannebenen in der eigenen MS/NS                      |             |             |             | 1               |
| 4.5.9      | Summe Anzahl aller Anschlusspunkte (4.5.1 bis 4.5.8)                                                                    | 0           | 0           | 0           | 1               |


**5 Versorgungsunterbrechungen der Niederspannung**

| <b>5.1</b> | <b>atmosphärische Einwirkungen</b>                                                                                                       | <b>2013</b> | <b>2014</b> | <b>2015</b> | <b>Einheit</b> |
|------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|-------------|-------------|----------------|
| 5.1.1      | Dauer aller VU mit dem Anlass atmosphärische Einwirkungen                                                                                |             |             |             | min            |
| 5.1.2      | Anzahl aller VU mit dem Anlass atmosphärische Einwirkungen                                                                               |             |             |             | 1              |
| 5.1.3      | Summe der von VU mit dem Anlass atmosphärische Einwirkungen betroffenen Letztverbraucher                                                 |             |             |             | 1              |
| 5.1.4      | Summe der unterbrochenen Kundenminuten aller VU mit dem Anlass atmosphärische Einwirkungen                                               |             |             |             | min            |
| 5.1.5      | SAIDI mit dem Anlass atmosphärische Einwirkungen                                                                                         | 0,000000    | 0,000000    | 0,000000    | min            |
| <b>5.2</b> | <b>Einwirkungen Dritter</b>                                                                                                              | <b>2013</b> | <b>2014</b> | <b>2015</b> | <b>Einheit</b> |
| 5.2.1      | Dauer aller VU mit dem Anlass Einwirkungen Dritter                                                                                       |             |             |             | min            |
| 5.2.2      | Anzahl aller VU mit dem Anlass Einwirkungen Dritter                                                                                      |             |             |             | 1              |
| 5.2.3      | Summe der von VU mit dem Anlass Einwirkungen Dritter betroffenen Letztverbraucher                                                        |             |             |             | 1              |
| 5.2.4      | Summe der unterbrochenen Kundenminuten aller VU mit dem Anlass Einwirkungen Dritter                                                      |             |             |             | min            |
| 5.2.5      | SAIDI mit dem Anlass Einwirkungen Dritter                                                                                                | 0,000000    | 0,000000    | 0,000000    | min            |
| <b>5.3</b> | <b>Zuständigkeit Netzbetreiber/kein erkennbarer Anlass</b>                                                                               | <b>2013</b> | <b>2014</b> | <b>2015</b> | <b>Einheit</b> |
| 5.3.1      | Dauer aller VU mit dem Anlass Zuständigkeit Netzbetreiber/kein erkennbarer Anlass                                                        |             |             |             | min            |
| 5.3.2      | Anzahl aller VU mit dem Anlass Zuständigkeit Netzbetreiber/kein erkennbarer Anlass                                                       |             |             |             | 1              |
| 5.3.3      | Summe der von VU mit dem Anlass Zuständigkeit Netzbetreiber/kein erkennbarer Anlass betroffenen Letztverbraucher                         |             |             |             | 1              |
| 5.3.4      | Summe der unterbrochenen Kundenminuten aller VU mit dem Anlass Zuständigkeit Netzbetreiber/kein erkennbarer Anlass                       |             |             |             | min            |
| 5.3.5      | SAIDI mit dem Anlass Zuständigkeit Netzbetreiber/kein erkennbarer Anlass                                                                 | 0,000000    | 0,000000    | 0,000000    | min            |
| <b>5.4</b> | <b>Sonstige geplant</b>                                                                                                                  | <b>2013</b> | <b>2014</b> | <b>2015</b> | <b>Einheit</b> |
| 5.4.1      | Dauer aller VU mit dem Anlass Sonstige geplant                                                                                           |             |             |             | min            |
| 5.4.2      | Anzahl aller VU mit dem Anlass Sonstige geplant                                                                                          |             |             |             | 1              |
| 5.4.3      | Summe der von VU mit dem Anlass Sonstige geplant betroffenen Letztverbraucher                                                            |             |             |             | 1              |
| 5.4.4      | Summe der unterbrochenen Kundenminuten aller VU mit dem Anlass Sonstige geplant                                                          |             |             |             | min            |
| 5.4.5      | Summe der unterbrochenen Kundenminuten aller VU mit dem Anlass Sonstige geplant unter Berücksichtigung des Gewichtungsfaktors i.H.v. 0,5 | 0,000000    | 0,000000    | 0,000000    | min            |
| 5.4.6      | SAIDI mit dem Anlass Sonstige geplant unter Berücksichtigung des Gewichtungsfaktors i.H.v. 0,5                                           | 0,000000    | 0,000000    | 0,000000    | min            |
| <b>5.5</b> | <b>SAIDI gesamt</b>                                                                                                                      | <b>2013</b> | <b>2014</b> | <b>2015</b> | <b>Einheit</b> |
| 5.5.1      | gesamte unterbrochenen Kundenminuten der o. g. VU                                                                                        | 0,00        | 0,00        | 0,00        | min            |
| 5.5.2      | SAIDI gesamt                                                                                                                             | 0,000000    | 0,000000    | 0,000000    | min            |
| <b>5.6</b> | <b>Rückwirkungsstörungen</b>                                                                                                             | <b>2013</b> | <b>2014</b> | <b>2015</b> | <b>Einheit</b> |
| 5.6.1      | Dauer aller VU mit dem Anlass Rückwirkungsstörungen                                                                                      |             |             |             | min            |
| 5.6.2      | Anzahl aller VU mit dem Anlass Rückwirkungsstörungen                                                                                     |             |             |             | 1              |
| 5.6.3      | Summe der von VU mit dem Anlass Rückwirkungsstörungen betroffenen Letztverbraucher                                                       |             |             |             | 1              |
| 5.6.4      | Summe der unterbrochenen Kundenminuten aller VU mit dem Anlass Rückwirkungsstörungen                                                     |             |             |             | min            |
| 5.6.5      | SAIDI mit dem Anlass Rückwirkungsstörungen                                                                                               | 0,000000    | 0,000000    | 0,000000    | min            |
| <b>5.7</b> | <b>höhere Gewalt</b>                                                                                                                     | <b>2013</b> | <b>2014</b> | <b>2015</b> | <b>Einheit</b> |
| 5.7.1      | Dauer aller VU mit dem Anlass höhere Gewalt                                                                                              |             |             |             | min            |
| 5.7.2      | Anzahl aller VU mit dem Anlass höhere Gewalt                                                                                             |             |             |             | 1              |
| 5.7.3      | Summe der von VU mit dem Anlass höhere Gewalt betroffenen Letztverbraucher                                                               |             |             |             | 1              |
| 5.7.4      | Summe der unterbrochenen Kundenminuten aller VU mit dem Anlass höhere Gewalt                                                             |             |             |             | min            |
| 5.7.5      | SAIDI mit dem Anlass höhere Gewalt                                                                                                       | 0,000000    | 0,000000    | 0,000000    | min            |
| <b>5.8</b> | <b>Zählerwechsel</b>                                                                                                                     | <b>2013</b> | <b>2014</b> | <b>2015</b> | <b>Einheit</b> |
| 5.8.1      | Dauer aller VU mit dem Anlass Zählerwechsel                                                                                              |             |             |             | min            |
| 5.8.2      | Anzahl aller VU mit dem Anlass Zählerwechsel                                                                                             |             |             |             | 1              |
| 5.8.3      | Summe der von VU mit dem Anlass Zählerwechsel betroffenen Letztverbraucher                                                               |             |             |             | 1              |
| 5.8.4      | Summe der unterbrochenen Kundenminuten aller VU mit dem Anlass Zählerwechsel                                                             |             |             |             | min            |
| 5.8.5      | SAIDI mit dem Anlass Zählerwechsel                                                                                                       | 0,000000    | 0,000000    | 0,000000    | min            |


**6 Strukturparameter der Mittelspannung**

Hinweis

<sup>1</sup> Die Viertelstundenwerte der zeitgleichen Jahreshöchstlast sind der Bundesnetzagentur in einer Excel-Tabelle auf Anfrage einzureichen.

| 6.1   | Bemessungsscheinleistung (BSL)                                              | 2013 | 2014 | 2015 | Einheit         |
|-------|-----------------------------------------------------------------------------|------|------|------|-----------------|
| 6.1.1 | installierte Bemessungsscheinleistung aller Ortsnetztransformatoren (ONT)   |      |      |      | MVA             |
| 6.1.2 | installierte Bemessungsscheinleistung aller Letztverbrauchertransformatoren |      |      |      | MVA             |
| 6.1.3 | Summe der installierten Bemessungsscheinleistung aller ONT und LVT          | 0,00 | 0,00 | 0,00 | MVA             |
| 6.2   | Anzahl der Letztverbraucher (LV)                                            | 2013 | 2014 | 2015 | Einheit         |
| 6.2.1 | Anzahl der Letztverbraucher der eigenen MS<br>(ohne HS-/MS-Letzverbraucher) |      |      |      | 1               |
| 6.2.2 | Anzahl der Letztverbraucher der eigenen HS/MS                               |      |      |      | 1               |
| 6.2.3 | Summe Anzahl der Letztverbraucher                                           | 0    | 0    | 0    | 1               |
| 6.3   | geografische Fläche in der MS                                               | 2013 | 2014 | 2015 | Einheit         |
|       |                                                                             |      |      |      | km <sup>2</sup> |
| 6.4   | zeitgleiche Jahreshöchstlast aller Entnahmen in der MS-Ebene                | 2013 | 2014 | 2015 | Einheit         |
| 6.4.1 | zeitgleiche Jahreshöchstlast aller Entnahmen in der MS <sup>1</sup>         |      |      |      | kW              |
| 6.4.2 | zeitgleiche Jahreshöchstlast aller Entnahmen in der HS/MS <sup>1</sup>      |      |      |      | kW              |


**7 Versorgungunterbrechungen der Mittelspannung**

Hinweis

\* MVA-Minuten sind das Produkt von unterbrochener Bemessungsscheinleistung (der ONT oder LVT) in MVA und der Dauer einer Versorgungsunterbrechung in min

| <b>7.1</b> | <b>atmosphärische Einwirkungen</b>                                                                                                           | <b>2013</b> | <b>2014</b> | <b>2015</b> | <b>Einheit</b> |
|------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|-------------|-------------|----------------|
| 7.1.1      | Dauer aller VU mit dem Anlass atmosphärische Einwirkungen                                                                                    |             |             |             | min            |
| 7.1.2      | Anzahl aller VU mit dem Anlass atmosphärische Einwirkungen                                                                                   |             |             |             | 1              |
| 7.1.3      | Summe der unterbrochenen Bemessungsscheinleistung in MVA der ONT aller VU mit dem Anlass atmosphärische Einwirkungen                         |             |             |             | MVA            |
| 7.1.4      | Summe der unterbrochenen Bemessungsscheinleistung in MVA der LVT aller VU mit dem Anlass atmosphärische Einwirkungen                         |             |             |             | MVA            |
| 7.1.5      | Summe der unterbrochenen MVA-Minuten* ONT aller VU mit dem Anlass atmosphärische Einwirkungen                                                |             |             |             | MVA*min        |
| 7.1.6      | Summe der unterbrochenen MVA-Minuten* LVT aller VU mit dem Anlass atmosphärische Einwirkungen                                                |             |             |             | MVA*min        |
| 7.1.7      | Summe der unterbrochenen MVA-Minuten aller VU mit dem Anlass atmosphärische Einwirkungen                                                     | 0,00        | 0,00        | 0,00        | MVA*min        |
| 7.1.8      | ASIDI mit dem Anlass atmosphärische Einwirkungen                                                                                             | 0,000000    | 0,000000    | 0,000000    | min            |
| <b>7.2</b> | <b>Einwirkungen Dritter</b>                                                                                                                  | <b>2013</b> | <b>2014</b> | <b>2015</b> | <b>Einheit</b> |
| 7.2.1      | Dauer aller VU mit dem Anlass Einwirkungen Dritter                                                                                           |             |             |             | min            |
| 7.2.2      | Anzahl aller VU mit dem Anlass Einwirkungen Dritter                                                                                          |             |             |             | 1              |
| 7.2.3      | Summe der unterbrochenen Bemessungsscheinleistung in MVA der ONT aller VU mit dem Anlass Einwirkungen Dritter                                |             |             |             | MVA            |
| 7.2.4      | Summe der unterbrochenen Bemessungsscheinleistung in MVA der LVT aller VU mit dem Anlass Einwirkungen Dritter                                |             |             |             | MVA            |
| 7.2.5      | Summe der unterbrochenen MVA-Minuten* ONT aller VU mit dem Anlass Einwirkungen Dritter                                                       |             |             |             | MVA*min        |
| 7.2.6      | Summe der unterbrochenen MVA-Minuten* LVT aller VU mit dem Anlass Einwirkungen Dritter                                                       |             |             |             | MVA*min        |
| 7.2.7      | Summe der unterbrochenen MVA-Minuten aller VU mit dem Anlass Einwirkungen Dritter                                                            | 0,00        | 0,00        | 0,00        | MVA*min        |
| 7.2.8      | ASIDI mit dem Anlass Einwirkungen Dritter                                                                                                    | 0,000000    | 0,000000    | 0,000000    | min            |
| <b>7.3</b> | <b>Zuständigkeit Netzbetreiber/kein erkennbarer Anlass</b>                                                                                   | <b>2013</b> | <b>2014</b> | <b>2015</b> | <b>Einheit</b> |
| 7.3.1      | Dauer aller VU mit dem Anlass Zuständigkeit Netzbetreiber/kein erkennbarer Anlass                                                            |             |             |             | min            |
| 7.3.2      | Anzahl aller VU mit dem Anlass Zuständigkeit Netzbetreiber/kein erkennbarer Anlass                                                           |             |             |             | 1              |
| 7.3.3      | Summe der unterbrochenen Bemessungsscheinleistung in MVA der ONT aller VU mit dem Anlass Zuständigkeit Netzbetreiber/kein erkennbarer Anlass |             |             |             | MVA            |
| 7.3.4      | Summe der unterbrochenen Bemessungsscheinleistung in MVA der LVT aller VU mit dem Anlass Zuständigkeit Netzbetreiber/kein erkennbarer Anlass |             |             |             | MVA            |
| 7.3.5      | Summe der unterbrochenen MVA-Minuten* ONT aller VU mit dem Anlass Zuständigkeit Netzbetreiber/kein erkennbarer Anlass                        |             |             |             | MVA*min        |
| 7.3.6      | Summe der unterbrochenen MVA-Minuten* LVT aller VU mit dem Anlass Zuständigkeit Netzbetreiber/kein erkennbarer Anlass                        |             |             |             | MVA*min        |
| 7.3.7      | Summe der unterbrochenen MVA-Minuten aller VU mit dem Anlass Zuständigkeit Netzbetreiber/kein erkennbarer Anlass                             | 0,00        | 0,00        | 0,00        | MVA*min        |
| 7.3.8      | ASIDI mit dem Anlass Zuständigkeit Netzbetreiber/kein erkennbarer Anlass                                                                     | 0,000000    | 0,000000    | 0,000000    | min            |
| <b>7.4</b> | <b>Sonstige geplant</b>                                                                                                                      | <b>2013</b> | <b>2014</b> | <b>2015</b> | <b>Einheit</b> |
| 7.4.1      | Dauer aller VU mit dem Anlass Sonstige geplant                                                                                               |             |             |             | min            |
| 7.4.2      | Anzahl aller VU mit dem Anlass Sonstige geplant                                                                                              |             |             |             | 1              |
| 7.4.3      | Summe der unterbrochenen Bemessungsscheinleistung in MVA der ONT aller VU mit dem Anlass Sonstige geplant                                    |             |             |             | MVA            |
| 7.4.4      | Summe der unterbrochenen Bemessungsscheinleistung in MVA der LVT aller VU mit dem Anlass Sonstige geplant                                    |             |             |             | MVA            |
| 7.4.5      | Summe der unterbrochenen MVA-Minuten* ONT aller VU mit dem Anlass Sonstige geplant                                                           |             |             |             | MVA*min        |
| 7.4.6      | Summe der unterbrochenen MVA-Minuten* LVT aller VU mit dem Anlass Sonstige geplant                                                           |             |             |             | MVA*min        |
| 7.4.7      | Summe der unterbrochenen MVA-Minuten aller VU mit dem Anlass Sonstige geplant                                                                | 0,00        | 0,00        | 0,00        | MVA*min        |
| 7.4.8      | Summe der unterbrochenen MVA-Minuten aller VU mit dem Anlass Sonstige geplant mit Berücksichtigung des Gewichtungsfaktor i.H.v. 0,5          | 0,00        | 0,00        | 0,00        | min            |
| 7.4.9      | ASIDI mit dem Anlass Sonstige geplant mit Berücksichtigung des Gewichtungsfaktor i.H.v. 0,5                                                  | 0,000000    | 0,000000    | 0,000000    | min            |
| <b>7.5</b> | <b>ASIDI gesamt</b>                                                                                                                          | <b>2013</b> | <b>2014</b> | <b>2015</b> | <b>Einheit</b> |
| 7.5.1      | Summe der unterbrochenen MVA-Minuten der o. g. VU                                                                                            | 0,00        | 0,00        | 0,00        | min            |
| 7.5.2      | ASIDI gesamt                                                                                                                                 | 0,000000    | 0,000000    | 0,000000    | min            |



| 7.6   | Rückwirkungsstörungen                                                                                          | 2013     | 2014     | 2015     | Einheit |
|-------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|----------|----------|---------|
| 7.6.1 | Dauer aller VU mit dem Anlass Rückwirkungsstörungen                                                            |          |          |          | min     |
| 7.6.2 | Anzahl aller VU mit dem Anlass Rückwirkungsstörungen                                                           |          |          |          | 1       |
| 7.6.3 | Summe der unterbrochenen Bemessungsscheinleistung in MVA der ONT aller VU mit dem Anlass Rückwirkungsstörungen |          |          |          | MVA     |
| 7.6.4 | Summe der unterbrochenen Bemessungsscheinleistung in MVA der LVT aller VU mit dem Anlass Rückwirkungsstörungen |          |          |          | MVA     |
| 7.6.5 | Summe der unterbrochenen MVA-Minuten* ONT aller VU mit dem Anlass Rückwirkungsstörungen                        |          |          |          | MVA*min |
| 7.6.6 | Summe der unterbrochenen MVA-Minuten* LVT aller VU mit dem Anlass Rückwirkungsstörungen                        |          |          |          | MVA*min |
| 7.6.7 | Summe der unterbrochenen MVA-Minuten aller VU mit dem Anlass Rückwirkungsstörungen                             | 0,00     | 0,00     | 0,00     | MVA*min |
| 7.6.8 | ASIDI mit dem Anlass Rückwirkungsstörungen                                                                     | 0,000000 | 0,000000 | 0,000000 | min     |
| 7.7   | höhere Gewalt                                                                                                  | 2013     | 2014     | 2015     | Einheit |
| 7.7.1 | Dauer aller VU mit dem Anlass höhere Gewalt                                                                    |          |          |          | min     |
| 7.7.2 | Anzahl aller VU mit dem Anlass höhere Gewalt                                                                   |          |          |          | 1       |
| 7.7.3 | Summe der unterbrochenen Bemessungsscheinleistung in MVA der ONT aller VU mit dem Anlass höhere Gewalt         |          |          |          | MVA     |
| 7.7.4 | Summe der unterbrochenen Bemessungsscheinleistung in MVA der LVT aller VU mit dem Anlass höhere Gewalt         |          |          |          | MVA     |
| 7.7.5 | Summe der unterbrochenen MVA-Minuten* ONT aller VU mit dem Anlass höhere Gewalt                                |          |          |          | MVA*min |
| 7.7.6 | Summe der unterbrochenen MVA-Minuten* LVT aller VU mit dem Anlass höhere Gewalt                                |          |          |          | MVA*min |
| 7.7.7 | Summe der unterbrochenen MVA-Minuten aller VU mit dem Anlass höhere Gewalt                                     | 0,00     | 0,00     | 0,00     | MVA*min |
| 7.7.8 | ASIDI mit dem Anlass höhere Gewalt                                                                             | 0,000000 | 0,000000 | 0,000000 | min     |
| 7.8   | Zählerwechsel                                                                                                  | 2013     | 2014     | 2015     | Einheit |
| 7.8.1 | Dauer aller VU mit dem Anlass Zählerwechsel                                                                    |          |          |          | min     |
| 7.8.2 | Anzahl aller VU mit dem Anlass Zählerwechsel                                                                   |          |          |          | 1       |
| 7.8.3 | Summe der unterbrochenen Bemessungsscheinleistung in MVA der ONT aller VU mit dem Anlass Zählerwechsel         |          |          |          | MVA     |
| 7.8.4 | Summe der unterbrochenen Bemessungsscheinleistung in MVA der LVT aller VU mit dem Anlass Zählerwechsel         |          |          |          | MVA     |
| 7.8.5 | Summe der unterbrochenen MVA-Minuten* ONT aller VU mit dem Anlass Zählerwechsel                                |          |          |          | MVA*min |
| 7.8.6 | Summe der unterbrochenen MVA-Minuten* LVT aller VU mit dem Anlass Zählerwechsel                                |          |          |          | MVA*min |
| 7.8.7 | Summe der unterbrochenen MVA-Minuten aller VU mit dem Anlass Zählerwechsel                                     | 0,00     | 0,00     | 0,00     | MVA*min |
| 7.8.8 | ASIDI mit dem Anlass Zählerwechsel                                                                             | 0,000000 | 0,000000 | 0,000000 | min     |



## 8 Änderungen gegenüber der Datenmeldung nach § 52 EnWG für das Jahr 2013

Hinweise:  
- Alle Angaben der Tabelle 11 sowie Auswahlen, wenn Änderungen in Versorgungsunterbrechungen gegenüber der Datenmeldung nach § 53 EnWG für das Jahr 2013 vorzunehmen sind.  
- Alle Angaben zu einer Versorgungsunterbrechung sind vollständig aufzuführen und zu begründen. Es ist trage, nicht tauschend, nur der angapostete Wert in der jeweilige Spalte einzutragen.  
- Nach den die angegebenen Zahlen nicht tauschend, können in diesem Tabellenblatt weitere Zahlen befüllt werden.

| #    | Id Nr. VU<br>Meldung nach § 52 EnWG | Datum<br>Meldung § 52 EnWG | Beginn<br>Änderung in | Dauer in min<br>Meldung § 52 EnWG | Art<br>Änderung in        | Anlass<br>Meldung nach § 52 EnWG | Anlass<br>Änderung in     | Netzstörung<br>Meldung nach § 52 EnWG | Netzstörung<br>Änderung in | unterbrochene Bemessungs-<br>scheinleistung NKT<br>Meldung nach § 52 EnWG | unterbrochene Bemessungs-<br>scheinleistung NKT<br>Änderung in | unterbrochene Bemessungs-<br>scheinleistung NKT<br>Meldung nach § 52 EnWG |
|------|-------------------------------------|----------------------------|-----------------------|-----------------------------------|---------------------------|----------------------------------|---------------------------|---------------------------------------|----------------------------|---------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------|
| 8.1  |                                     |                            |                       | ungeplant                         | atmosphärische Einwirkung | atmosphärische Einwirkung        | atmosphärische Einwirkung | Niederspannung                        | Niederspannung             |                                                                           |                                                                |                                                                           |
| 8.2  |                                     |                            |                       | ungeplant                         | atmosphärische Einwirkung | atmosphärische Einwirkung        | atmosphärische Einwirkung | Niederspannung                        | Niederspannung             |                                                                           |                                                                |                                                                           |
| 8.3  |                                     |                            |                       | ungeplant                         | atmosphärische Einwirkung | atmosphärische Einwirkung        | atmosphärische Einwirkung | Niederspannung                        | Niederspannung             |                                                                           |                                                                |                                                                           |
| 8.4  |                                     |                            |                       | ungeplant                         | atmosphärische Einwirkung | atmosphärische Einwirkung        | atmosphärische Einwirkung | Niederspannung                        | Niederspannung             |                                                                           |                                                                |                                                                           |
| 8.5  |                                     |                            |                       | ungeplant                         | atmosphärische Einwirkung | atmosphärische Einwirkung        | atmosphärische Einwirkung | Niederspannung                        | Niederspannung             |                                                                           |                                                                |                                                                           |
| 8.6  |                                     |                            |                       | ungeplant                         | atmosphärische Einwirkung | atmosphärische Einwirkung        | atmosphärische Einwirkung | Niederspannung                        | Niederspannung             |                                                                           |                                                                |                                                                           |
| 8.7  |                                     |                            |                       | ungeplant                         | atmosphärische Einwirkung | atmosphärische Einwirkung        | atmosphärische Einwirkung | Niederspannung                        | Niederspannung             |                                                                           |                                                                |                                                                           |
| 8.8  |                                     |                            |                       | ungeplant                         | atmosphärische Einwirkung | atmosphärische Einwirkung        | atmosphärische Einwirkung | Niederspannung                        | Niederspannung             |                                                                           |                                                                |                                                                           |
| 8.9  |                                     |                            |                       | ungeplant                         | atmosphärische Einwirkung | atmosphärische Einwirkung        | atmosphärische Einwirkung | Niederspannung                        | Niederspannung             |                                                                           |                                                                |                                                                           |
| 8.10 |                                     |                            |                       | ungeplant                         | atmosphärische Einwirkung | atmosphärische Einwirkung        | atmosphärische Einwirkung | Niederspannung                        | Niederspannung             |                                                                           |                                                                |                                                                           |
| 8.11 |                                     |                            |                       | ungeplant                         | atmosphärische Einwirkung | atmosphärische Einwirkung        | atmosphärische Einwirkung | Niederspannung                        | Niederspannung             |                                                                           |                                                                |                                                                           |
| 8.12 |                                     |                            |                       | ungeplant                         | atmosphärische Einwirkung | atmosphärische Einwirkung        | atmosphärische Einwirkung | Niederspannung                        | Niederspannung             |                                                                           |                                                                |                                                                           |
| 8.13 |                                     |                            |                       | ungeplant                         | atmosphärische Einwirkung | atmosphärische Einwirkung        | atmosphärische Einwirkung | Niederspannung                        | Niederspannung             |                                                                           |                                                                |                                                                           |
| 8.14 |                                     |                            |                       | ungeplant                         | atmosphärische Einwirkung | atmosphärische Einwirkung        | atmosphärische Einwirkung | Niederspannung                        | Niederspannung             |                                                                           |                                                                |                                                                           |
| 8.15 |                                     |                            |                       | ungeplant                         | atmosphärische Einwirkung | atmosphärische Einwirkung        | atmosphärische Einwirkung | Niederspannung                        | Niederspannung             |                                                                           |                                                                |                                                                           |
| 8.16 |                                     |                            |                       | ungeplant                         | atmosphärische Einwirkung | atmosphärische Einwirkung        | atmosphärische Einwirkung | Niederspannung                        | Niederspannung             |                                                                           |                                                                |                                                                           |
| 8.17 |                                     |                            |                       | ungeplant                         | atmosphärische Einwirkung | atmosphärische Einwirkung        | atmosphärische Einwirkung | Niederspannung                        | Niederspannung             |                                                                           |                                                                |                                                                           |
| 8.18 |                                     |                            |                       | ungeplant                         | atmosphärische Einwirkung | atmosphärische Einwirkung        | atmosphärische Einwirkung | Niederspannung                        | Niederspannung             |                                                                           |                                                                |                                                                           |
| 8.19 |                                     |                            |                       | ungeplant                         | atmosphärische Einwirkung | atmosphärische Einwirkung        | atmosphärische Einwirkung | Niederspannung                        | Niederspannung             |                                                                           |                                                                |                                                                           |
| 8.20 |                                     |                            |                       | ungeplant                         | atmosphärische Einwirkung | atmosphärische Einwirkung        | atmosphärische Einwirkung | Niederspannung                        | Niederspannung             |                                                                           |                                                                |                                                                           |
| 8.21 |                                     |                            |                       | ungeplant                         | atmosphärische Einwirkung | atmosphärische Einwirkung        | atmosphärische Einwirkung | Niederspannung                        | Niederspannung             |                                                                           |                                                                |                                                                           |
| 8.22 |                                     |                            |                       | ungeplant                         | atmosphärische Einwirkung | atmosphärische Einwirkung        | atmosphärische Einwirkung | Niederspannung                        | Niederspannung             |                                                                           |                                                                |                                                                           |
| 8.23 |                                     |                            |                       | ungeplant                         | atmosphärische Einwirkung | atmosphärische Einwirkung        | atmosphärische Einwirkung | Niederspannung                        | Niederspannung             |                                                                           |                                                                |                                                                           |
| 8.24 |                                     |                            |                       | ungeplant                         | atmosphärische Einwirkung | atmosphärische Einwirkung        | atmosphärische Einwirkung | Niederspannung                        | Niederspannung             |                                                                           |                                                                |                                                                           |
| 8.25 |                                     |                            |                       | ungeplant                         | atmosphärische Einwirkung | atmosphärische Einwirkung        | atmosphärische Einwirkung | Niederspannung                        | Niederspannung             |                                                                           |                                                                |                                                                           |
| 8.26 |                                     |                            |                       | ungeplant                         | atmosphärische Einwirkung | atmosphärische Einwirkung        | atmosphärische Einwirkung | Niederspannung                        | Niederspannung             |                                                                           |                                                                |                                                                           |
| 8.27 |                                     |                            |                       | ungeplant                         | atmosphärische Einwirkung | atmosphärische Einwirkung        | atmosphärische Einwirkung | Niederspannung                        | Niederspannung             |                                                                           |                                                                |                                                                           |
| 8.28 |                                     |                            |                       | ungeplant                         | atmosphärische Einwirkung | atmosphärische Einwirkung        | atmosphärische Einwirkung | Niederspannung                        | Niederspannung             |                                                                           |                                                                |                                                                           |
| 8.29 |                                     |                            |                       | ungeplant                         | atmosphärische Einwirkung | atmosphärische Einwirkung        | atmosphärische Einwirkung | Niederspannung                        | Niederspannung             |                                                                           |                                                                |                                                                           |
| 8.30 |                                     |                            |                       | ungeplant                         | atmosphärische Einwirkung | atmosphärische Einwirkung        | atmosphärische Einwirkung | Niederspannung                        | Niederspannung             |                                                                           |                                                                |                                                                           |
| 8.31 |                                     |                            |                       | ungeplant                         | atmosphärische Einwirkung | atmosphärische Einwirkung        | atmosphärische Einwirkung | Niederspannung                        | Niederspannung             |                                                                           |                                                                |                                                                           |
| 8.32 |                                     |                            |                       | ungeplant                         | atmosphärische Einwirkung | atmosphärische Einwirkung        | atmosphärische Einwirkung | Niederspannung                        | Niederspannung             |                                                                           |                                                                |                                                                           |
| 8.33 |                                     |                            |                       | ungeplant                         | atmosphärische Einwirkung | atmosphärische Einwirkung        | atmosphärische Einwirkung | Niederspannung                        | Niederspannung             |                                                                           |                                                                |                                                                           |
| 8.34 |                                     |                            |                       | ungeplant                         | atmosphärische Einwirkung | atmosphärische Einwirkung        | atmosphärische Einwirkung | Niederspannung                        | Niederspannung             |                                                                           |                                                                |                                                                           |
| 8.35 |                                     |                            |                       | ungeplant                         | atmosphärische Einwirkung | atmosphärische Einwirkung        | atmosphärische Einwirkung | Niederspannung                        | Niederspannung             |                                                                           |                                                                |                                                                           |
| 8.36 |                                     |                            |                       | ungeplant                         | atmosphärische Einwirkung | atmosphärische Einwirkung        | atmosphärische Einwirkung | Niederspannung                        | Niederspannung             |                                                                           |                                                                |                                                                           |
| 8.37 |                                     |                            |                       | ungeplant                         | atmosphärische Einwirkung | atmosphärische Einwirkung        | atmosphärische Einwirkung | Niederspannung                        | Niederspannung             |                                                                           |                                                                |                                                                           |
| 8.38 |                                     |                            |                       | ungeplant                         | atmosphärische Einwirkung | atmosphärische Einwirkung        | atmosphärische Einwirkung | Niederspannung                        | Niederspannung             |                                                                           |                                                                |                                                                           |
| 8.39 |                                     |                            |                       | ungeplant                         | atmosphärische Einwirkung | atmosphärische Einwirkung        | atmosphärische Einwirkung | Niederspannung                        | Niederspannung             |                                                                           |                                                                |                                                                           |
| 8.40 |                                     |                            |                       | ungeplant                         | atmosphärische Einwirkung | atmosphärische Einwirkung        | atmosphärische Einwirkung | Niederspannung                        | Niederspannung             |                                                                           |                                                                |                                                                           |
| 8.41 |                                     |                            |                       | ungeplant                         | atmosphärische Einwirkung | atmosphärische Einwirkung        | atmosphärische Einwirkung | Niederspannung                        | Niederspannung             |                                                                           |                                                                |                                                                           |
| 8.42 |                                     |                            |                       | ungeplant                         | atmosphärische Einwirkung | atmosphärische Einwirkung        | atmosphärische Einwirkung | Niederspannung                        | Niederspannung             |                                                                           |                                                                |                                                                           |
| 8.43 |                                     |                            |                       | ungeplant                         | atmosphärische Einwirkung | atmosphärische Einwirkung        | atmosphärische Einwirkung | Niederspannung                        | Niederspannung             |                                                                           |                                                                |                                                                           |
| 8.44 |                                     |                            |                       | ungeplant                         | atmosphärische Einwirkung | atmosphärische Einwirkung        | atmosphärische Einwirkung | Niederspannung                        | Niederspannung             |                                                                           |                                                                |                                                                           |
| 8.45 |                                     |                            |                       | ungeplant                         | atmosphärische Einwirkung | atmosphärische Einwirkung        | atmosphärische Einwirkung | Niederspannung                        | Niederspannung             |                                                                           |                                                                |                                                                           |
| 8.46 |                                     |                            |                       | ungeplant                         | atmosphärische Einwirkung | atmosphärische Einwirkung        | atmosphärische Einwirkung | Niederspannung                        | Niederspannung             |                                                                           |                                                                |                                                                           |
| 8.47 |                                     |                            |                       | ungeplant                         | atmosphärische Einwirkung | atmosphärische Einwirkung        | atmosphärische Einwirkung | Niederspannung                        | Niederspannung             |                                                                           |                                                                |                                                                           |
| 8.48 |                                     |                            |                       | ungeplant                         | atmosphärische Einwirkung | atmosphärische Einwirkung        | atmosphärische Einwirkung | Niederspannung                        | Niederspannung             |                                                                           |                                                                |                                                                           |
| 8.49 |                                     |                            |                       | ungeplant                         | atmosphärische Einwirkung | atmosphärische Einwirkung        | atmosphärische Einwirkung | Niederspannung                        | Niederspannung             |                                                                           |                                                                |                                                                           |
| 8.50 |                                     |                            |                       | ungeplant                         | atmosphärische Einwirkung | atmosphärische Einwirkung        | atmosphärische Einwirkung | Niederspannung                        | Niederspannung             |                                                                           |                                                                |                                                                           |

[illegible]





## 9 Änderungen gegenüber der Datenmeldung nach § 52 EnWG für das Jahr 2014

Hinweise:  
- Alle Angaben der Tabelle 11 sowie Auswahlen, wenn Änderungen in Versorgungsunterbrechungen gegenüber der Datenmeldung nach § 53 EnWG für das Jahr 2014 vorzunehmen sind.  
- Alle Angaben zu einer Versorgungsunterbrechung sind vollständig aufzuführen und zu begründen. Es ist trage, nicht tauschend, nur der angapastete Wert in der jeweilige Spalte einzutragen.  
- Nach den die angegebenen Zahlen nicht tauschend, können in diesem Tabellenblatt weitere Zahlen befüllt werden.

| #    | Id Nr. VU<br>Meldung nach § 52 EnWG | Datum<br>Meldung § 52 EnWG | Beginn<br>Änderung in | Dauer in min<br>Meldung § 52 EnWG | Art<br>Änderung in        | Anlass<br>Meldung nach § 52 EnWG | Anlass<br>Änderung in     | Netzstörung<br>Meldung nach § 52 EnWG | Netzstörung<br>Änderung in | unterbrochene Bemessungs-<br>scheinleistung NKT<br>Meldung nach § 52 EnWG | unterbrochene Bemessungs-<br>scheinleistung NKT<br>Änderung in | unterbrochene Bemessungs-<br>scheinleistung NKT<br>Meldung nach § 52 EnWG |
|------|-------------------------------------|----------------------------|-----------------------|-----------------------------------|---------------------------|----------------------------------|---------------------------|---------------------------------------|----------------------------|---------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------|
| 8.1  |                                     |                            |                       | ungeplant                         | atmosphärische Einwirkung | atmosphärische Einwirkung        | atmosphärische Einwirkung | Niederspannung                        | Niederspannung             |                                                                           |                                                                |                                                                           |
| 8.2  |                                     |                            |                       | ungeplant                         | atmosphärische Einwirkung | atmosphärische Einwirkung        | atmosphärische Einwirkung | Niederspannung                        | Niederspannung             |                                                                           |                                                                |                                                                           |
| 8.3  |                                     |                            |                       | ungeplant                         | atmosphärische Einwirkung | atmosphärische Einwirkung        | atmosphärische Einwirkung | Niederspannung                        | Niederspannung             |                                                                           |                                                                |                                                                           |
| 8.4  |                                     |                            |                       | ungeplant                         | atmosphärische Einwirkung | atmosphärische Einwirkung        | atmosphärische Einwirkung | Niederspannung                        | Niederspannung             |                                                                           |                                                                |                                                                           |
| 8.5  |                                     |                            |                       | ungeplant                         | atmosphärische Einwirkung | atmosphärische Einwirkung        | atmosphärische Einwirkung | Niederspannung                        | Niederspannung             |                                                                           |                                                                |                                                                           |
| 8.6  |                                     |                            |                       | ungeplant                         | atmosphärische Einwirkung | atmosphärische Einwirkung        | atmosphärische Einwirkung | Niederspannung                        | Niederspannung             |                                                                           |                                                                |                                                                           |
| 8.7  |                                     |                            |                       | ungeplant                         | atmosphärische Einwirkung | atmosphärische Einwirkung        | atmosphärische Einwirkung | Niederspannung                        | Niederspannung             |                                                                           |                                                                |                                                                           |
| 8.8  |                                     |                            |                       | ungeplant                         | atmosphärische Einwirkung | atmosphärische Einwirkung        | atmosphärische Einwirkung | Niederspannung                        | Niederspannung             |                                                                           |                                                                |                                                                           |
| 8.9  |                                     |                            |                       | ungeplant                         | atmosphärische Einwirkung | atmosphärische Einwirkung        | atmosphärische Einwirkung | Niederspannung                        | Niederspannung             |                                                                           |                                                                |                                                                           |
| 8.10 |                                     |                            |                       | ungeplant                         | atmosphärische Einwirkung | atmosphärische Einwirkung        | atmosphärische Einwirkung | Niederspannung                        | Niederspannung             |                                                                           |                                                                |                                                                           |
| 8.11 |                                     |                            |                       | ungeplant                         | atmosphärische Einwirkung | atmosphärische Einwirkung        | atmosphärische Einwirkung | Niederspannung                        | Niederspannung             |                                                                           |                                                                |                                                                           |
| 8.12 |                                     |                            |                       | ungeplant                         | atmosphärische Einwirkung | atmosphärische Einwirkung        | atmosphärische Einwirkung | Niederspannung                        | Niederspannung             |                                                                           |                                                                |                                                                           |
| 8.13 |                                     |                            |                       | ungeplant                         | atmosphärische Einwirkung | atmosphärische Einwirkung        | atmosphärische Einwirkung | Niederspannung                        | Niederspannung             |                                                                           |                                                                |                                                                           |
| 8.14 |                                     |                            |                       | ungeplant                         | atmosphärische Einwirkung | atmosphärische Einwirkung        | atmosphärische Einwirkung | Niederspannung                        | Niederspannung             |                                                                           |                                                                |                                                                           |
| 8.15 |                                     |                            |                       | ungeplant                         | atmosphärische Einwirkung | atmosphärische Einwirkung        | atmosphärische Einwirkung | Niederspannung                        | Niederspannung             |                                                                           |                                                                |                                                                           |
| 8.16 |                                     |                            |                       | ungeplant                         | atmosphärische Einwirkung | atmosphärische Einwirkung        | atmosphärische Einwirkung | Niederspannung                        | Niederspannung             |                                                                           |                                                                |                                                                           |
| 8.17 |                                     |                            |                       | ungeplant                         | atmosphärische Einwirkung | atmosphärische Einwirkung        | atmosphärische Einwirkung | Niederspannung                        | Niederspannung             |                                                                           |                                                                |                                                                           |
| 8.18 |                                     |                            |                       | ungeplant                         | atmosphärische Einwirkung | atmosphärische Einwirkung        | atmosphärische Einwirkung | Niederspannung                        | Niederspannung             |                                                                           |                                                                |                                                                           |
| 8.19 |                                     |                            |                       | ungeplant                         | atmosphärische Einwirkung | atmosphärische Einwirkung        | atmosphärische Einwirkung | Niederspannung                        | Niederspannung             |                                                                           |                                                                |                                                                           |
| 8.20 |                                     |                            |                       | ungeplant                         | atmosphärische Einwirkung | atmosphärische Einwirkung        | atmosphärische Einwirkung | Niederspannung                        | Niederspannung             |                                                                           |                                                                |                                                                           |
| 8.21 |                                     |                            |                       | ungeplant                         | atmosphärische Einwirkung | atmosphärische Einwirkung        | atmosphärische Einwirkung | Niederspannung                        | Niederspannung             |                                                                           |                                                                |                                                                           |
| 8.22 |                                     |                            |                       | ungeplant                         | atmosphärische Einwirkung | atmosphärische Einwirkung        | atmosphärische Einwirkung | Niederspannung                        | Niederspannung             |                                                                           |                                                                |                                                                           |
| 8.23 |                                     |                            |                       | ungeplant                         | atmosphärische Einwirkung | atmosphärische Einwirkung        | atmosphärische Einwirkung | Niederspannung                        | Niederspannung             |                                                                           |                                                                |                                                                           |
| 8.24 |                                     |                            |                       | ungeplant                         | atmosphärische Einwirkung | atmosphärische Einwirkung        | atmosphärische Einwirkung | Niederspannung                        | Niederspannung             |                                                                           |                                                                |                                                                           |
| 8.25 |                                     |                            |                       | ungeplant                         | atmosphärische Einwirkung | atmosphärische Einwirkung        | atmosphärische Einwirkung | Niederspannung                        | Niederspannung             |                                                                           |                                                                |                                                                           |
| 8.26 |                                     |                            |                       | ungeplant                         | atmosphärische Einwirkung | atmosphärische Einwirkung        | atmosphärische Einwirkung | Niederspannung                        | Niederspannung             |                                                                           |                                                                |                                                                           |
| 8.27 |                                     |                            |                       | ungeplant                         | atmosphärische Einwirkung | atmosphärische Einwirkung        | atmosphärische Einwirkung | Niederspannung                        | Niederspannung             |                                                                           |                                                                |                                                                           |
| 8.28 |                                     |                            |                       | ungeplant                         | atmosphärische Einwirkung | atmosphärische Einwirkung        | atmosphärische Einwirkung | Niederspannung                        | Niederspannung             |                                                                           |                                                                |                                                                           |
| 8.29 |                                     |                            |                       | ungeplant                         | atmosphärische Einwirkung | atmosphärische Einwirkung        | atmosphärische Einwirkung | Niederspannung                        | Niederspannung             |                                                                           |                                                                |                                                                           |
| 8.30 |                                     |                            |                       | ungeplant                         | atmosphärische Einwirkung | atmosphärische Einwirkung        | atmosphärische Einwirkung | Niederspannung                        | Niederspannung             |                                                                           |                                                                |                                                                           |
| 8.31 |                                     |                            |                       | ungeplant                         | atmosphärische Einwirkung | atmosphärische Einwirkung        | atmosphärische Einwirkung | Niederspannung                        | Niederspannung             |                                                                           |                                                                |                                                                           |
| 8.32 |                                     |                            |                       | ungeplant                         | atmosphärische Einwirkung | atmosphärische Einwirkung        | atmosphärische Einwirkung | Niederspannung                        | Niederspannung             |                                                                           |                                                                |                                                                           |
| 8.33 |                                     |                            |                       | ungeplant                         | atmosphärische Einwirkung | atmosphärische Einwirkung        | atmosphärische Einwirkung | Niederspannung                        | Niederspannung             |                                                                           |                                                                |                                                                           |
| 8.34 |                                     |                            |                       | ungeplant                         | atmosphärische Einwirkung | atmosphärische Einwirkung        | atmosphärische Einwirkung | Niederspannung                        | Niederspannung             |                                                                           |                                                                |                                                                           |
| 8.35 |                                     |                            |                       | ungeplant                         | atmosphärische Einwirkung | atmosphärische Einwirkung        | atmosphärische Einwirkung | Niederspannung                        | Niederspannung             |                                                                           |                                                                |                                                                           |
| 8.36 |                                     |                            |                       | ungeplant                         | atmosphärische Einwirkung | atmosphärische Einwirkung        | atmosphärische Einwirkung | Niederspannung                        | Niederspannung             |                                                                           |                                                                |                                                                           |
| 8.37 |                                     |                            |                       | ungeplant                         | atmosphärische Einwirkung | atmosphärische Einwirkung        | atmosphärische Einwirkung | Niederspannung                        | Niederspannung             |                                                                           |                                                                |                                                                           |
| 8.38 |                                     |                            |                       | ungeplant                         | atmosphärische Einwirkung | atmosphärische Einwirkung        | atmosphärische Einwirkung | Niederspannung                        | Niederspannung             |                                                                           |                                                                |                                                                           |
| 8.39 |                                     |                            |                       | ungeplant                         | atmosphärische Einwirkung | atmosphärische Einwirkung        | atmosphärische Einwirkung | Niederspannung                        | Niederspannung             |                                                                           |                                                                |                                                                           |
| 8.40 |                                     |                            |                       | ungeplant                         | atmosphärische Einwirkung | atmosphärische Einwirkung        | atmosphärische Einwirkung | Niederspannung                        | Niederspannung             |                                                                           |                                                                |                                                                           |
| 8.41 |                                     |                            |                       | ungeplant                         | atmosphärische Einwirkung | atmosphärische Einwirkung        | atmosphärische Einwirkung | Niederspannung                        | Niederspannung             |                                                                           |                                                                |                                                                           |
| 8.42 |                                     |                            |                       | ungeplant                         | atmosphärische Einwirkung | atmosphärische Einwirkung        | atmosphärische Einwirkung | Niederspannung                        | Niederspannung             |                                                                           |                                                                |                                                                           |
| 8.43 |                                     |                            |                       | ungeplant                         | atmosphärische Einwirkung | atmosphärische Einwirkung        | atmosphärische Einwirkung | Niederspannung                        | Niederspannung             |                                                                           |                                                                |                                                                           |
| 8.44 |                                     |                            |                       | ungeplant                         | atmosphärische Einwirkung | atmosphärische Einwirkung        | atmosphärische Einwirkung | Niederspannung                        | Niederspannung             |                                                                           |                                                                |                                                                           |
| 8.45 |                                     |                            |                       | ungeplant                         | atmosphärische Einwirkung | atmosphärische Einwirkung        | atmosphärische Einwirkung | Niederspannung                        | Niederspannung             |                                                                           |                                                                |                                                                           |
| 8.46 |                                     |                            |                       | ungeplant                         | atmosphärische Einwirkung | atmosphärische Einwirkung        | atmosphärische Einwirkung | Niederspannung                        | Niederspannung             |                                                                           |                                                                |                                                                           |
| 8.47 |                                     |                            |                       | ungeplant                         | atmosphärische Einwirkung | atmosphärische Einwirkung        | atmosphärische Einwirkung | Niederspannung                        | Niederspannung             |                                                                           |                                                                |                                                                           |
| 8.48 |                                     |                            |                       | ungeplant                         | atmosphärische Einwirkung | atmosphärische Einwirkung        | atmosphärische Einwirkung | Niederspannung                        | Niederspannung             |                                                                           |                                                                |                                                                           |
| 8.49 |                                     |                            |                       | ungeplant                         | atmosphärische Einwirkung | atmosphärische Einwirkung        | atmosphärische Einwirkung | Niederspannung                        | Niederspannung             |                                                                           |                                                                |                                                                           |
| 8.50 |                                     |                            |                       | ungeplant                         | atmosphärische Einwirkung | atmosphärische Einwirkung        | atmosphärische Einwirkung | Niederspannung                        | Niederspannung             |                                                                           |                                                                |                                                                           |

[illegible]



## 10 Änderungen gegenüber der Datenmeldung nach § 52 EnWG für das Jahr 2015

Hinweise

- Die nachfolgende Tabelle ist nur auszufüllen, wenn Änderungen in Versorgungsunterbrechungen gegenüber der Datenmeldung nach § 52 EnWG für das Jahr 2015 vorzunehmen sind.
- Alle Angaben zu einer Versorgungsunterbrechung sind vollständig anzuführen und zu begründen. Es ist bzw. nicht ausreichend, nur den angegebenen Wert in die jeweilige Spalte einzutragen.
- Bei den vorgeschriebenen Zeilen nicht aus, können in diesem Tabellenblatt weitere Zeilen befüllt werden.

| #    | Id Nr. VU<br>Meldung nach § 52 EnWG | Datum<br>Meldung § 52 EnWG | Datum<br>Änderung in | Beginn<br>Meldung nach § 52 EnWG | Beginn<br>Änderung in | Dauer in min<br>Änderung in | Dauer in min<br>Meldung § 52 EnWG | Art<br>Meldung nach § 52 EnWG | Art<br>Änderung in        | Anlass<br>Meldung nach § 52 EnWG | Anlass<br>Änderung in     | Netzebene<br>Meldung nach § 52 EnWG | Netzebene<br>Änderung in | unterbrochene Bemessungs-<br>scheinleistung NKT<br>Meldung nach § 52 EnWG | unterbrochene Bemessungs-<br>scheinleistung NKT<br>Änderung in |
|------|-------------------------------------|----------------------------|----------------------|----------------------------------|-----------------------|-----------------------------|-----------------------------------|-------------------------------|---------------------------|----------------------------------|---------------------------|-------------------------------------|--------------------------|---------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------|
| 8.1  |                                     |                            |                      |                                  |                       |                             |                                   | ungeplant                     | atmosphärische Einwirkung | atmosphärische Einwirkung        | atmosphärische Einwirkung | Niederspannung                      | Niederspannung           |                                                                           |                                                                |
| 8.2  |                                     |                            |                      |                                  |                       |                             |                                   | ungeplant                     | atmosphärische Einwirkung | atmosphärische Einwirkung        | atmosphärische Einwirkung | Niederspannung                      | Niederspannung           |                                                                           |                                                                |
| 8.3  |                                     |                            |                      |                                  |                       |                             |                                   | ungeplant                     | atmosphärische Einwirkung | atmosphärische Einwirkung        | atmosphärische Einwirkung | Niederspannung                      | Niederspannung           |                                                                           |                                                                |
| 8.4  |                                     |                            |                      |                                  |                       |                             |                                   | ungeplant                     | atmosphärische Einwirkung | atmosphärische Einwirkung        | atmosphärische Einwirkung | Niederspannung                      | Niederspannung           |                                                                           |                                                                |
| 8.5  |                                     |                            |                      |                                  |                       |                             |                                   | ungeplant                     | atmosphärische Einwirkung | atmosphärische Einwirkung        | atmosphärische Einwirkung | Niederspannung                      | Niederspannung           |                                                                           |                                                                |
| 8.6  |                                     |                            |                      |                                  |                       |                             |                                   | ungeplant                     | atmosphärische Einwirkung | atmosphärische Einwirkung        | atmosphärische Einwirkung | Niederspannung                      | Niederspannung           |                                                                           |                                                                |
| 8.7  |                                     |                            |                      |                                  |                       |                             |                                   | ungeplant                     | atmosphärische Einwirkung | atmosphärische Einwirkung        | atmosphärische Einwirkung | Niederspannung                      | Niederspannung           |                                                                           |                                                                |
| 8.8  |                                     |                            |                      |                                  |                       |                             |                                   | ungeplant                     | atmosphärische Einwirkung | atmosphärische Einwirkung        | atmosphärische Einwirkung | Niederspannung                      | Niederspannung           |                                                                           |                                                                |
| 8.9  |                                     |                            |                      |                                  |                       |                             |                                   | ungeplant                     | atmosphärische Einwirkung | atmosphärische Einwirkung        | atmosphärische Einwirkung | Niederspannung                      | Niederspannung           |                                                                           |                                                                |
| 8.10 |                                     |                            |                      |                                  |                       |                             |                                   | ungeplant                     | atmosphärische Einwirkung | atmosphärische Einwirkung        | atmosphärische Einwirkung | Niederspannung                      | Niederspannung           |                                                                           |                                                                |
| 8.11 |                                     |                            |                      |                                  |                       |                             |                                   | ungeplant                     | atmosphärische Einwirkung | atmosphärische Einwirkung        | atmosphärische Einwirkung | Niederspannung                      | Niederspannung           |                                                                           |                                                                |
| 8.12 |                                     |                            |                      |                                  |                       |                             |                                   | ungeplant                     | atmosphärische Einwirkung | atmosphärische Einwirkung        | atmosphärische Einwirkung | Niederspannung                      | Niederspannung           |                                                                           |                                                                |
| 8.13 |                                     |                            |                      |                                  |                       |                             |                                   | ungeplant                     | atmosphärische Einwirkung | atmosphärische Einwirkung        | atmosphärische Einwirkung | Niederspannung                      | Niederspannung           |                                                                           |                                                                |
| 8.14 |                                     |                            |                      |                                  |                       |                             |                                   | ungeplant                     | atmosphärische Einwirkung | atmosphärische Einwirkung        | atmosphärische Einwirkung | Niederspannung                      | Niederspannung           |                                                                           |                                                                |
| 8.15 |                                     |                            |                      |                                  |                       |                             |                                   | ungeplant                     | atmosphärische Einwirkung | atmosphärische Einwirkung        | atmosphärische Einwirkung | Niederspannung                      | Niederspannung           |                                                                           |                                                                |
| 8.16 |                                     |                            |                      |                                  |                       |                             |                                   | ungeplant                     | atmosphärische Einwirkung | atmosphärische Einwirkung        | atmosphärische Einwirkung | Niederspannung                      | Niederspannung           |                                                                           |                                                                |
| 8.17 |                                     |                            |                      |                                  |                       |                             |                                   | ungeplant                     | atmosphärische Einwirkung | atmosphärische Einwirkung        | atmosphärische Einwirkung | Niederspannung                      | Niederspannung           |                                                                           |                                                                |
| 8.18 |                                     |                            |                      |                                  |                       |                             |                                   | ungeplant                     | atmosphärische Einwirkung | atmosphärische Einwirkung        | atmosphärische Einwirkung | Niederspannung                      | Niederspannung           |                                                                           |                                                                |
| 8.19 |                                     |                            |                      |                                  |                       |                             |                                   | ungeplant                     | atmosphärische Einwirkung | atmosphärische Einwirkung        | atmosphärische Einwirkung | Niederspannung                      | Niederspannung           |                                                                           |                                                                |
| 8.20 |                                     |                            |                      |                                  |                       |                             |                                   | ungeplant                     | atmosphärische Einwirkung | atmosphärische Einwirkung        | atmosphärische Einwirkung | Niederspannung                      | Niederspannung           |                                                                           |                                                                |
| 8.21 |                                     |                            |                      |                                  |                       |                             |                                   | ungeplant                     | atmosphärische Einwirkung | atmosphärische Einwirkung        | atmosphärische Einwirkung | Niederspannung                      | Niederspannung           |                                                                           |                                                                |
| 8.22 |                                     |                            |                      |                                  |                       |                             |                                   | ungeplant                     | atmosphärische Einwirkung | atmosphärische Einwirkung        | atmosphärische Einwirkung | Niederspannung                      | Niederspannung           |                                                                           |                                                                |
| 8.23 |                                     |                            |                      |                                  |                       |                             |                                   | ungeplant                     | atmosphärische Einwirkung | atmosphärische Einwirkung        | atmosphärische Einwirkung | Niederspannung                      | Niederspannung           |                                                                           |                                                                |
| 8.24 |                                     |                            |                      |                                  |                       |                             |                                   | ungeplant                     | atmosphärische Einwirkung | atmosphärische Einwirkung        | atmosphärische Einwirkung | Niederspannung                      | Niederspannung           |                                                                           |                                                                |
| 8.25 |                                     |                            |                      |                                  |                       |                             |                                   | ungeplant                     | atmosphärische Einwirkung | atmosphärische Einwirkung        | atmosphärische Einwirkung | Niederspannung                      | Niederspannung           |                                                                           |                                                                |
| 8.26 |                                     |                            |                      |                                  |                       |                             |                                   | ungeplant                     | atmosphärische Einwirkung | atmosphärische Einwirkung        | atmosphärische Einwirkung | Niederspannung                      | Niederspannung           |                                                                           |                                                                |
| 8.27 |                                     |                            |                      |                                  |                       |                             |                                   | ungeplant                     | atmosphärische Einwirkung | atmosphärische Einwirkung        | atmosphärische Einwirkung | Niederspannung                      | Niederspannung           |                                                                           |                                                                |
| 8.28 |                                     |                            |                      |                                  |                       |                             |                                   | ungeplant                     | atmosphärische Einwirkung | atmosphärische Einwirkung        | atmosphärische Einwirkung | Niederspannung                      | Niederspannung           |                                                                           |                                                                |
| 8.29 |                                     |                            |                      |                                  |                       |                             |                                   | ungeplant                     | atmosphärische Einwirkung | atmosphärische Einwirkung        | atmosphärische Einwirkung | Niederspannung                      | Niederspannung           |                                                                           |                                                                |
| 8.30 |                                     |                            |                      |                                  |                       |                             |                                   | ungeplant                     | atmosphärische Einwirkung | atmosphärische Einwirkung        | atmosphärische Einwirkung | Niederspannung                      | Niederspannung           |                                                                           |                                                                |
| 8.31 |                                     |                            |                      |                                  |                       |                             |                                   | ungeplant                     | atmosphärische Einwirkung | atmosphärische Einwirkung        | atmosphärische Einwirkung | Niederspannung                      | Niederspannung           |                                                                           |                                                                |
| 8.32 |                                     |                            |                      |                                  |                       |                             |                                   | ungeplant                     | atmosphärische Einwirkung | atmosphärische Einwirkung        | atmosphärische Einwirkung | Niederspannung                      | Niederspannung           |                                                                           |                                                                |
| 8.33 |                                     |                            |                      |                                  |                       |                             |                                   | ungeplant                     | atmosphärische Einwirkung | atmosphärische Einwirkung        | atmosphärische Einwirkung | Niederspannung                      | Niederspannung           |                                                                           |                                                                |
| 8.34 |                                     |                            |                      |                                  |                       |                             |                                   | ungeplant                     | atmosphärische Einwirkung | atmosphärische Einwirkung        | atmosphärische Einwirkung | Niederspannung                      | Niederspannung           |                                                                           |                                                                |
| 8.35 |                                     |                            |                      |                                  |                       |                             |                                   | ungeplant                     | atmosphärische Einwirkung | atmosphärische Einwirkung        | atmosphärische Einwirkung | Niederspannung                      | Niederspannung           |                                                                           |                                                                |
| 8.36 |                                     |                            |                      |                                  |                       |                             |                                   | ungeplant                     | atmosphärische Einwirkung | atmosphärische Einwirkung        | atmosphärische Einwirkung | Niederspannung                      | Niederspannung           |                                                                           |                                                                |
| 8.37 |                                     |                            |                      |                                  |                       |                             |                                   | ungeplant                     | atmosphärische Einwirkung | atmosphärische Einwirkung        | atmosphärische Einwirkung | Niederspannung                      | Niederspannung           |                                                                           |                                                                |
| 8.38 |                                     |                            |                      |                                  |                       |                             |                                   | ungeplant                     | atmosphärische Einwirkung | atmosphärische Einwirkung        | atmosphärische Einwirkung | Niederspannung                      | Niederspannung           |                                                                           |                                                                |
| 8.39 |                                     |                            |                      |                                  |                       |                             |                                   | ungeplant                     | atmosphärische Einwirkung | atmosphärische Einwirkung        | atmosphärische Einwirkung | Niederspannung                      | Niederspannung           |                                                                           |                                                                |
| 8.40 |                                     |                            |                      |                                  |                       |                             |                                   | ungeplant                     | atmosphärische Einwirkung | atmosphärische Einwirkung        | atmosphärische Einwirkung | Niederspannung                      | Niederspannung           |                                                                           |                                                                |
| 8.41 |                                     |                            |                      |                                  |                       |                             |                                   | ungeplant                     | atmosphärische Einwirkung | atmosphärische Einwirkung        | atmosphärische Einwirkung | Niederspannung                      | Niederspannung           |                                                                           |                                                                |
| 8.42 |                                     |                            |                      |                                  |                       |                             |                                   | ungeplant                     | atmosphärische Einwirkung | atmosphärische Einwirkung        | atmosphärische Einwirkung | Niederspannung                      | Niederspannung           |                                                                           |                                                                |
| 8.43 |                                     |                            |                      |                                  |                       |                             |                                   | ungeplant                     | atmosphärische Einwirkung | atmosphärische Einwirkung        | atmosphärische Einwirkung | Niederspannung                      | Niederspannung           |                                                                           |                                                                |
| 8.44 |                                     |                            |                      |                                  |                       |                             |                                   | ungeplant                     | atmosphärische Einwirkung | atmosphärische Einwirkung        | atmosphärische Einwirkung | Niederspannung                      | Niederspannung           |                                                                           |                                                                |
| 8.45 |                                     |                            |                      |                                  |                       |                             |                                   | ungeplant                     | atmosphärische Einwirkung | atmosphärische Einwirkung        | atmosphärische Einwirkung | Niederspannung                      | Niederspannung           |                                                                           |                                                                |
| 8.46 |                                     |                            |                      |                                  |                       |                             |                                   | ungeplant                     | atmosphärische Einwirkung | atmosphärische Einwirkung        | atmosphärische Einwirkung | Niederspannung                      | Niederspannung           |                                                                           |                                                                |
| 8.47 |                                     |                            |                      |                                  |                       |                             |                                   | ungeplant                     | atmosphärische Einwirkung | atmosphärische Einwirkung        | atmosphärische Einwirkung | Niederspannung                      | Niederspannung           |                                                                           |                                                                |
| 8.48 |                                     |                            |                      |                                  |                       |                             |                                   | ungeplant                     | atmosphärische Einwirkung | atmosphärische Einwirkung        | atmosphärische Einwirkung | Niederspannung                      | Niederspannung           |                                                                           |                                                                |
| 8.49 |                                     |                            |                      |                                  |                       |                             |                                   | ungeplant                     | atmosphärische Einwirkung | atmosphärische Einwirkung        | atmosphärische Einwirkung | Niederspannung                      | Niederspannung           |                                                                           |                                                                |
| 8.50 |                                     |                            |                      |                                  |                       |                             |                                   | ungeplant                     | atmosphärische Einwirkung | atmosphärische Einwirkung        | atmosphärische Einwirkung | Niederspannung                      | Niederspannung           |                                                                           |                                                                |

[illegible]

24.03.2016  
Seite 1 von 3

[illegible]

[illegible]

## Mitteilungen

### Telekommunikation

#### Teil A

#### Mitteilungen der Bundesnetzagentur

##### Mitteilung Nr. 280/2016

##### Antragsverfahren für Internationale Kennungen für Mobile Teilnehmer

###### 1. Rechtsgrundlage, Ziel und Zweck

Nach § 66 Abs. 1 Satz 3 Telekommunikationsgesetzes (TKG) in der Fassung vom 22.06.2004 (BGBl. I S. 1190), das durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.02.2016 (BGBl. I S. 254) geändert worden ist, in Verbindung mit § 4 der Telekommunikations-Nummerierungsverordnung (TNV; BGBl. I S. 141, zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 110 des Gesetzes vom 07.08.2013, BGBl. I S. 3154) teilt die Bundesnetzagentur Nummern an Betreiber von Telekommunikationsnetzen, Anbieter von Telekommunikationsdiensten und Endnutzer zu. Nach § 5 Abs. 1 TNV kann die Bundesnetzagentur für Anträge auf Nummernnutzung eine bestimmte Antragsform festlegen sowie einen Zeitrahmen bestimmen, in dem Anträge vor dem gewünschten Wirksamwerden der Zuteilung gestellt werden können. Die Festlegungen sind zu veröffentlichen.

Mit dieser Mitteilung werden die Festlegungen zum Antragsverfahren für Internationale Kennungen für Mobile Teilnehmer (International Mobile Subscriber Identities, IMSIs) veröffentlicht.

Der „Nummernplan Internationale Kennungen für Mobile Teilnehmer“ ist in Form einer Allgemeinverfügung festgelegt (Verfügung Nr. 16/2016, Amtsblatt der Bundesnetzagentur Nr. 6/2016 vom 06.04.2016, im Folgenden: Nummernplan IMSI) und bildet die Grundlage der Zuteilung und der Nutzung.

###### 2. Antragsform

Für einen Antrag auf Zuteilung eines IMSI-Blocks ist das Antragsformular der Bundesnetzagentur zu verwenden (siehe Anlage). Das Antragsformular wird im Internet unter <http://www.bundesnetzagentur.de> bereitgestellt.

Anträge sind zu senden an die

Bundesnetzagentur  
Referat 118 Nummernverwaltung  
Canisiusstraße 21  
55122 Mainz

bzw.  
Bundesnetzagentur  
Referat 118 Nummernverwaltung  
Postfach 8001  
55003 Mainz.

Die persönliche Abgabe eines Antrags bei der Nummernverwaltung der Bundesnetzagentur ist an Arbeitstagen von montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.15 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr möglich.

Mit einem Antrag kann nur ein IMSI-Block beantragt werden.

###### 3. Zeitrahmen zum gewünschten Wirksamwerden der Zuteilung

Der Antragsteller kann im Antrag angeben, zu welchem Datum die Zuteilung wirksam werden soll. Soweit möglich und zulässig wird dem entsprochen. Ein Antrag kann frühestens 180 Kalendertage vor dem Datum gestellt werden, zu dem die Zuteilung wirksam werden soll.

###### 4. Bearbeitung der Anträge

Die Bearbeitung der Anträge richtet sich nach der Reihenfolge ihres Eingangs. Maßgeblich ist der Zeitpunkt, zu dem der Antrag vollständig vorliegt. Alle im Laufe eines Tages eingehenden Anträge gelten als zeitgleich eingegangen.

Bei persönlicher Abgabe eines Antrags wird von der Bundesnetzagentur das Eingangsdatum mit einem Eingangsstempel bestätigt. In den Hausbriefkasten der Bundesnetzagentur eingeworfene Anträge gelten als am nächsten Arbeitstag eingegangen.

Bei unvollständigen Anträgen wird dem Antragsteller eine Frist zur Nachbesserung gesetzt. Wird der Antrag nicht innerhalb der Frist nachgebessert, wird er abgelehnt.

IMSI-Blöcke werden in sequentieller Reihenfolge zugeteilt. Ein Anspruch auf einen bestimmten IMSI-Block besteht nicht.

###### 5. Gebührenerhebung

Jede Antragsbearbeitung ist gebührenpflichtig.

Nach § 15 Bundesgebührengesetz vom 07.08.2013 (BGBl. I, S. 3154), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08.06.2015 (BGBl. I S. 904) geändert worden ist, kann eine individuell zurechenbare öffentliche Leistung, die auf Antrag zu erbringen ist, von der Zahlung eines Vorschusses oder von einer Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Geht der Vorschuss nicht fristgerecht ein, wird das Antragsverfahren von Amts wegen eingestellt.

Die Gebührenfestsetzung kann mit gesondertem Bescheid erfolgen.

###### 6. Wiederverwendung freigewordener IMSI-Blöcke

Durch Erlöschen einer Zuteilung freigewordene IMSI-Blöcke werden von der Bundesnetzagentur erst ab dem gemäß Abschnitt 7 b) veröffentlichten Zeitpunkt neu zugeteilt.





## **7. Verzeichnisse**

Die Bundesnetzagentur erstellt folgende elektronische Verzeichnisse:

- a) Zugeteilte IMSI-Blöcke (Angabe des Unternehmens, dem der IMSI-Block originär zugeteilt ist).
- b) Durch Erlöschen einer Zuteilung freigewordene IMSI-Blöcke unter Angabe der Zeitpunkte, ab denen die IMSI-Blöcke wieder zuteilbar sind.

Die Verzeichnisse werden im Internet unter <http://www.bundesnetzagentur.de> veröffentlicht. Eine Bereitstellung von Verzeichnissen aus der Vergangenheit erfolgt nicht.

Daneben werden Zuteilungen und das Erlöschen von Zuteilungen von der Bundesnetzagentur bei der Internationalen Fernmeldeunion (ITU) zwecks Veröffentlichung im "ITU Operational Bulletin" angezeigt.

## **8. Inkrafttreten**

Die Regelungen dieser Mitteilung werden ab dem 07.04.2016 angewendet.

## **Anlage:**

Formular „Antrag auf Zuteilung eines Blocks für Internationale Kennungen für Mobile Teilnehmer (IMSI-Block)“



Bundesnetzagentur  
Referat 118  
Canisiusstr. 21  
55122 Mainz

**Antrag auf Zuteilung eines Blocks für  
Internationale Kennungen für Mobile Teilnehmer (IMSI)**

**I. Angaben zum Antragsteller**

**Ladungsfähige Anschrift**

\_\_\_\_\_  
Name (Firma)

\_\_\_\_\_  
Straße, Hausnummer (keine Postfachadresse)

\_\_\_\_\_  
PLZ, Ort

\_\_\_\_\_  
Ansprechpartner

\_\_\_\_\_  
Telefon

\_\_\_\_\_  
Fax

\_\_\_\_\_  
E-Mail

\_\_\_\_\_  
Gesetzliche(r) Vertreter

**Empfangsbevollmächtigter (sofern abweichend vom Antragsteller; die Angabe ist erforderlich,  
wenn der Antragsteller seinen Sitz im Ausland hat):**

\_\_\_\_\_  
Name (Firma)

\_\_\_\_\_  
Straße, Hausnummer (keine Postfachadresse)

\_\_\_\_\_  
PLZ, Ort

\_\_\_\_\_  
Ansprechpartner

\_\_\_\_\_  
Telefon

\_\_\_\_\_  
Fax

\_\_\_\_\_  
E-Mail

\_\_\_\_\_  
Gesetzliche(r) Vertreter

**II. Beantragung**

Ich beantrage einen IMSI-Block für die Anwendung \_\_\_\_\_

Ich bin bzw. werde ein \_\_\_\_\_



- ☐ Betreiber von öffentlichen Funknetzen.
- ☐ MVNO.
- ☐ MVNE.
- ☐ Hersteller von Mobilfunktechnik.

Der IMSI-Block wird

☐ für einen Wirkbetrieb benötigt (originäre Zuteilung).  
 Die Zuteilung des IMSI-Blocks soll wirksam werden zum \_\_\_\_\_.\_\_\_\_\_.

☐ für Testzwecke benötigt (direkte Zuteilung).  
 Beginn des Tests: \_\_\_\_\_.\_\_\_\_\_ Ende des Tests: \_\_\_\_\_.\_\_\_\_\_  
 (Differenz maximal zwei Jahre)

## **II. Folgeantrag**

- ☐ Dies ist ein Folgeantrag. Der Nutzungsgrad aller bisher originär zugeteilten IMSIs beträgt  
 \_\_\_\_\_ %.

## **III. Nachweis der Voraussetzungen für eine Zuteilung**

Die zum Nachweis der Voraussetzungen für eine Zuteilung erforderlichen Unterlagen liegen bei:

- ☐ Vorlage eines umfassendes Konzeptes zur Nutzung des beantragten IMSI-Blocks. Das Konzept umfasst eine Darstellung des Geschäftsmodells sowie der technischen und wirtschaftlichen Planungen. Es beschreibt, dass der Antragsteller die in Abschnitt II angegebene Funktion hat bzw. haben wird. Sofern der Antragsteller die Funktion noch nicht hat, beschreibt das Konzept, dass der Antragsteller voraussichtlich innerhalb von sechs Monaten zu einem Unternehmer wie angegeben wird.
- ☐ Im Falle einer Antragsberechtigung gemäß Nummernplan IMSI, Abschnitt 4.2.1. a) (i) und der Beantragung einer originären Zuteilung:  
 Roaming-Vereinbarung mit anderem Betreiber von öffentlichen Funknetzen oder eine entsprechende beidseitig unterzeichnete Absichtserklärung.
- ☐ Im Falle einer Antragsberechtigung gemäß Nummernplan IMSI, Abschnitt 4.2.1. a) (ii) und (iii) und der Beantragung einer originären Zuteilung:  
 Mindestens ein Zusammenschaltungsvertrag mit einem anderen Netzbetreiber als einem Mobilfunknetzbetreiber, dessen Funknetz verwendet wird, und/oder mindestens eine entsprechende beidseitig unterzeichnete Absichtserklärung.

Netznutzungsvereinbarung und/oder Roaming-Vereinbarung mit einem Betreiber von öffentlichen Funknetzen oder eine Roaming-Vereinbarung mit einem Betreiber eines Roaming-Hub oder einem Roaming-Broker oder entsprechende beidseitig unterzeichnete Absichtserklärungen.

- ☐ Handelsregistrauszug; falls nicht vorhanden sonstiger Nachweis (z. B. Vereinsregistrauszug, Gewerbeanmeldung; bei Sitz im Ausland Nachweise entsprechend § 13e Abs. 2 Handelsgesetzbuch (HGB)).  
 Bei amtlich eingetragenen Gesellschaften bürgerlichen Rechts ist die amtliche Eintragung vorzulegen; bei amtlich nicht eingetragenen Gesellschaften bürgerlichen Rechts haben sich die geschäftsführenden Gesellschafter einzeln durch Vorlage der Kopie eines Personalausweises oder Reisepasses oder eines ähnlichen amtlichen Ausweises auszuweisen.
- ☐ Bei Folgeantrag: Geeigneter Nachweis über den Nutzungsgrad.

Ort

Datum

Unterschrift des Antragstellers / Bevollmächtigten

Mitteilung Nr. 281/2016

**Internationale Kennungen für Mobile Teilnehmer (International Mobile Subscriber Identities, IMSIs): Anhörung zum Entwurf eines Nummernplans, eines Antragsverfahrens, eines teilweisen Widerrufs bestehender Zuteilungen sowie zur exterritorialen Nutzung von ausländischen IMSIs in der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen von Machine-to-Machine-Kommunikation;**

## **Zusammenfassung und Bewertung der Stellungnahmen, Teil 1**

### **A. Einführung**

Mit Mitteilung Nr. 981/2015 vom 26.08.2015 (Amtsblatt Nr. 16/2015) wurde eine Anhörung zum Entwurf eines Nummernplans Internationale Kennungen für Mobile Teilnehmer (International Mobile Subscriber Identities, IMSIs), eines Antragsverfahrens, eines teilweisen Widerrufs bestehender Zuteilungen sowie einer Verfügung zur exterritorialen Nutzung von ausländischen IMSIs in der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen von Machine-to-Machine-(M2M-)Kommunikation veröffentlicht. Marktteilnehmer hatten bis zum 14.10.2015 Gelegenheit zur Stellungnahme (Mitteilung Nr. 1212/2015 vom 07.10.2015; Amtsblatt Nr. 19/2015).

IMSIs werden bislang in Blöcken von 10 Mrd. Nummern an Betreiber von öffentlichen Funknetzen, die eine Roaming-Vereinbarung mit anderen Betreibern von öffentlichen Funknetzen abgeschlossen haben oder dies beabsichtigen und einen IMSI-Block für Anwendungen oder für Testzwecke benötigen, sowie Hersteller, die einen IMSI-Block für Testzwecke benötigen, zugeteilt (vgl. Abschnitt 1 der Regeln für die Zuteilung von Internationalen Kennungen für Mobile Teilnehmer, Verfügung Nr. 85/2000, ABl. Reg TP 23/2000, geändert durch Verfügung Nr. 11/2002, ABl. Reg TP 7/2002 und durch Verfügung Nr. 55/2003, ABl. Reg TP 24/2003, „Zuteilungsregeln“).

Die IMSI-Blöcke sind durch eine zweistellige Mobile Netzkennung (Mobile Network Code; MNC) identifiziert. In internationalen Gremien wird derzeit diskutiert, welche Anforderungen die Zuteilungsregeln für MNCs erfüllen müssen, um einerseits die Nachfrage nach MNCs zu erleichtern, so dass Wettbewerb und Serviceinnovationen weiterhin gefördert werden, andererseits aber auch Nummernknappheit vermieden wird. Diese Diskussionen werden zum einen innerhalb des Electronic Communications Committee (ECC) der Europäischen Konferenz der Verwaltungen für Post und Telekommunikation (CEPT) geführt (siehe v. a. den ECC Report 212 „Evolution in the Use of E.212 Mobile Network Codes“ vom 09.04.2014, im Folgenden: ECC Report 212). Zum anderen wird innerhalb der Study Group 2 (ITU-T SG2) der Internationalen Fernmeldeunion (International Telecommunication Union; ITU) diskutiert, die Empfehlung ITU-T E.212 zu ändern.

Die Bundesnetzagentur beabsichtigt, die bestehenden Zuteilungsregeln zu ändern und gleichzeitig in einen Nummernplan gemäß § 1 der Telekommunikations-Nummerierungsverordnung (TNV) zu überführen. Nach Durchführung einer Marktbefragung (siehe Mitteilung Nr. 819/2014, Amtsblatt Nr. 15/2104 vom 20.08.2014 sowie Zusammenfassung und Bewertung der Stellungnahmen, Mitteilung Nr. 982/2015, Amtsblatt Nr. 16/2015 vom 26.08.2015) konnten die Rahmenbedingungen eines Änderungsbedarfs konkretisiert werden. Darauf aufbauend wurden der Entwurf eines Nummernplans sowie Entwürfe der oben genannten weiteren Dokumente erstellt. Im Rahmen der zu diesen Dokumenten durchgeführten Anhörung hatten alle interessierten Kreise die Gelegenheit, zu diesen Dokumenten schriftlich Stellung zu nehmen.

Folgende neun Institutionen haben eine schriftliche Stellungnahme abgegeben:

| Institution                                    | Seitenanzahl |
|------------------------------------------------|--------------|
| AT&T (AT&T)                                    | 5            |
| BT (Germany) GmbH & Co. oHG (BT)               | 2            |
| Deutsche Telekom AG (Telekom)                  | 9            |
| HNS GmbH (HNS)                                 | 2            |
| Initiative Europäischer Netzbetreiber (IEN)    | 5            |
| Lycamobile Germany GmbH (Lycamobile)           | 2            |
| Orange Business Germany GmbH (Orange)          | 3            |
| Telefónica Germany GmbH & Co. OHG (Telefonica) | 6            |
| Vodafone GmbH (Vodafone)                       | 8            |

Eine zehnte eingegangene Stellungnahme ist in der Liste nicht aufgeführt und im weiteren Text dieser Mitteilung nicht referenziert, da der Marktteilnehmer um vertrauliche Behandlung seiner gesamten Stellungnahme einschließlich seiner Identität gebeten hat.

Es ist geplant, den Nummernplan in zwei Schritten in Kraft zu setzen: In einem ersten Schritt soll der Teil des Nummernplans, der v.a. die Erweiterung der Antragsberechtigung auf MVNOs umfasst, in Kraft gesetzt werden. Die Teile des Nummernplans, die die extraterritoriale Nutzung von IMSIs im Falle von M2M-Kommunikation und damit im Zusammenhang stehende Informationspflichten betreffen, sollen in einem zweiten Schritt in Kraft gesetzt werden. Die Inkraftsetzung in zwei Schritten soll erfolgen, da im Zuge der Auswertung der Stellungnahmen zum zweitgenannten Teil komplexe Fragestellungen zu klären sind, was noch einige Zeit in Anspruch nehmen wird. Somit soll das Inkrafttreten der Regelungen zur Antragsberechtigung nicht unnötig verzögert werden.

Die Stellungnahmen werden im Folgenden - soweit sie nicht als vertraulich gekennzeichnet wurden - zusammengefasst und bewertet, soweit sie nicht die geplanten Regelungen bzgl. der extraterritorialen Nutzung von IMSIs im Falle von M2M-Kommunikation betreffen. Die Zusammenfassung und Bewertung der Stellungnahmen zu diesen Regelungen erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt in einer gesonderten Mitteilung.

## **B. Zusammenfassung und Bewertung**

### **I. Allgemeine Bemerkungen**

- Der grundsätzlich entwicklungsoffene Regelungsansatz im Bereich M2M, durch welchen die sich etablierenden Angebote an M2M-Diensten unterstützt werden, wird begrüßt. (IEN, Orange, Telefonica, Telekom, Vodafone)
- Ziel sei es, regulatorische Vorgaben so weit wie möglich zu harmonisieren, um grenzüberschreitende Dienstleistungen zu befördern. Zudem gelte es, Barrieren für die (Weiter-)Entwicklung von M2M-Diensten, die oftmals global oder zumindest grenzüberschreitend erbracht würden, zu beseitigen und ein Marktumfeld zu schaffen, das gleichermaßen Wettbewerb, Innovationen und Investitionen zulässt. (IEN)
- Die flexiblere Ausgestaltung der Regeln zur Zuteilung und Nutzung von IMSI wird begrüßt; allerdings könnten die Vorschläge in mehrfacher Hinsicht vereinfacht und gestrafft werden. (AT&T)

## II. Stellungnahmen zu den einzelnen Dokumenten

### 1. Nummernplan

#### 1.1 Format Mobile Netzkennungen (Mobile Network Codes; MNC)

- Das Festhalten an der 2-Stelligkeit von MNCs wird begrüßt. (Telekom, Telefonica)
- Durch eine Entscheidung zugunsten der Beibehaltung des derzeitigen 2-stelligen Formats können hohe Implementierungskosten und technische Schwierigkeiten vermieden werden. (Telefonica)

#### **Bewertung**

Keiner der Marktteilnehmer hat die Einführung von 3-stelligen MNCs gefordert. Vielmehr haben einige Marktteilnehmer das Festhalten an 2-stelligen MNCs ausdrücklich begrüßt.

Die Bundesnetzagentur hat die Vor- und Nachteile einer Einführung von 3-stelligen MNCs analysiert und abgewogen und ist zu dem Schluss gekommen, dass die mit der Einführung von 3-stelligen MNCs verbundenen Risiken und Unsicherheiten noch nicht abschließend beurteilt werden können (siehe Mitteilung Nr. 982/2015 vom 26.08.2015; Amtsblatt Nr. 16/2015, S. 2337, 2370 f.). Daher sollte diese Option nur erwogen werden, wenn eine Nummernknappheit mit hinreichender Sicherheit über einen absehbaren Zeitraum zu erwarten ist und sich zudem auf internationaler Ebene - insbesondere im Rahmen der Änderung der Empfehlung E.212 der ITU - ein Konsens zugunsten der Nutzung von 3-stelligen MNCs gebildet hat. Da dies bisher nicht der Fall ist, ergibt sich insoweit kein Änderungsbedarf.

#### 1.2 Zuteilungsart und Zuteilungsvoraussetzungen

##### 1.2.1 Erweiterung des Antragsrechts auf MVNO und MVNE

- Die nationalen Mobilfunknetzbetreiber sprechen sich gegen ein Antragsrecht von MVNOs und MVNEs aus. (Telekom; Vodafone; Telefonica)
- Die heutige Verfahrenspraxis, wonach nur Mobilfunknetzbetreiber Zuteilungsnehmer eines IMSI-Blocks sein können, habe sich bewährt. Ein IMSI-Block, der an einen MVNO zugeteilt sei, müsse grundsätzlich von einem Mobilfunknetzbetreiber („Host-MNO“) netzintern und netzübergreifend implementiert werden. Aufgrund des hohen Aufwands sei zu erwarten, dass ein Wechsel des Host-MNO allenfalls in Zeiträumen von mehreren Jahren erfolge. Auch existiere kein Prozess, um den Wechsel eines kompletten IMSI-Blocks zwischen zwei Mobilfunknetzen im laufenden Betrieb durchzuführen. Erforderlich wäre hierfür ein inhaltlich, prozedural und zeitlich definiertes, eng abgestimmtes Verhalten vieler Beteiligten mit ggf. daraus resultierenden temporären Leistungseinschränkungen. Die Marktreife der bereits in Standardisierung befindlichen „over-the-air“ (OTA)-Umprogrammierung der SIM müsse vielmehr abgewartet werden. Auch sei der deutsche Mobilfunkmarkt bereits durch intensiven Wettbewerb gekennzeichnet. So existierten mehr als 100 aktive Marken. (Telekom)
- Aufgrund der Regelung des § 4 Abs. 9 Telekommunikations-Nummerierungsverordnung (TNV) sei am gegenwärtigen Zuteilungsregime festzuhalten, nach welchem der Mobilfunknetzbetreiber originärer Zuteilungsnehmer sei. Er bleibe so für die Nutzung der Nummern verantwortlich, und die Bundesnetzagentur könne ihm gegenüber Anordnungen wegen missbräuchlicher Nummernnutzung durchsetzen. (Telefonica)
- Einem MVNO sei auch unter dem jetzigen Zuteilungsregime der eigenständige Abschluss von Roaming-Vereinbarungen möglich. Dies findet jedoch in der Praxis nach den vorliegenden Informationen wenig Anwendung, denn dem MVNO werden aufgrund verhältnismäßig kleiner Kundenzahlen und des hohen Aufwands häufig keine Roamingdienste angeboten werden können. In der Regel nutze der MVNO den „Footprint“ des Mobilfunknetzbetreibers, mit dem er eine Netznutzungsvereinbarung abgeschlossen hat. (Telefonica).

- Da die IMSI zur eindeutigen Identifizierung von Teilnehmern in Mobilfunknetzen dient und somit der technische Schlüssel für den Zugang zu Mobilfunknetzen ist, haben Mobilfunknetzbetreiber zum Schutz der Netze ein Interesse daran, dass das Zuteilungsverfahren bei IMSI so ausgestaltet ist, dass potentielle Netzüberlastungen (z.B. durch zeitgleichen Zugriff verschiedener Endgeräte auf Netzressourcen) nach Möglichkeit ausgeschlossen werden. Dieses Risiko kann in einer Netznutzungsvereinbarung adressiert werden, in Roaming-Vereinbarungen – insbesondere über einen Roaming-Hub oder einen Roaming-Broker – bleibt dieses Risiko hingegen nicht angesprochen und bleibt damit latent. Durch die Möglichkeit des Nachweises der Antragsvoraussetzungen durch Vorlage einer Roaming-Vereinbarung könnten Regelungen einer Netznutzungsvereinbarung wie v.a. Auslastung der Netzkapazitäten ausgehebelt werden. (Telefonica, Vodafone). Darüber hinaus sind in einer Roaming-Vereinbarung – anders als in einer Netznutzungsvereinbarung – Aspekte wie etwa missbräuchlicher Nutzung und Netzsicherheit nicht geregelt. (Telefonica) In den jetzigen Zuteilungsregeln sei dies über die Einschränkung des Kreises der Zuteilungsberechtigten auf Mobilfunknetzbetreiber berücksichtigt, zumal MVNOs/MVNEs hiernach IMSI-Blöcke von Mobilfunknetzbetreibern nutzen dürfen, wenn sie mit diesen eine Netznutzungsvereinbarung abgeschlossen haben. (Vodafone) Es wird die Gefahr gesehen, dass zukünftige Zuteilungsnehmer keine Netznutzungsvereinbarungen im Inland mehr abschließen müssen, sondern über den „Umweg“ des Roaming auf dem deutschen Markt tätig werden könnten, wodurch auf diese Weise die genannten Regelungen einer Netznutzungsvereinbarung ausgehebelt werden könnten. (Telefonica).
- Für den Fall, dass die Antragsberechtigung erweitert wird, wird aus den genannten Gründen zum Nachweis der Antragsberechtigung entweder die kumulative Vorlage von Netznutzungs- und Roamingvereinbarung oder nur eine Netznutzungsvereinbarung gefordert. (Vodafone, Telefonica)
- Zudem sei im Falle der Erweiterung der Antragsberechtigung eine Beschränkung auf (Full-)MVNO/MVNE erforderlich. (Telefonica)
- Andere Marktteilnehmer begrüßen grundsätzlich die Erweiterung des Antragsrechts auf MVNOs und MVNEs, schlagen jedoch eine Änderung der Definition und/oder Zuteilungskriterien vor (AT&T; BT; HNS; Lycamobile).
- Die Zuteilungskriterien seien hinsichtlich MVNOs und MVNEs zu restriktiv und im Hinblick auf technische Entwicklungen nicht zukunftssicher. So sei es ausreichend, dass der Antragsteller über bestimmte Netzinfrastruktur-Elemente verfüge, aber nicht über sämtliche im Entwurf des Nummernplans genannten Elemente. Der Fortschritt in der Entwicklung von Netztechnologien vollziehe sich sehr rasch, wobei eine zunehmende Zahl von Funktionalitäten durch Software Defined Networking virtualisiert wird. Damit bestehe das Risiko, dass die vorgeschlagenen Zuteilungsvoraussetzungen nicht zukunftssicher seien, weil einige der in dem Vorschlag vorgeschriebenen Netzelemente künftig unter Umständen nicht länger benötigt werden. (AT&T)
- Es wird auf die Entscheidung der belgischen Regulierungsbehörde BIPT verwiesen, wonach das Vorhandensein von Netzinfrastrukturen keine Voraussetzung für eine Zuteilung eines IMSI-Blocks sei. Vielmehr habe das BIPT empfohlen, die belgische Nummerierungsverordnung dahingehend zu ändern, dass solche Unternehmen zuteilungsberechtigt sind, „die nachweisen, dass sie in Verhandlungen mit einem Betreiber eines öffentlichen Funknetzes stehen und die realistische Absichten haben, einen Dienst anzubieten, der geeignet ist, Nummernkapazität in sinnvoller Weise zu nutzen. Darüber hinaus empfehle das BIP die Festlegung zusätzlicher Kriterien, sofern 70 % der von der ITU an Belgien allokierten MNC zugeteilt seien, um einen vollständigen Verbrauch der MNC-Reserven zu verhindern. (AT&T)
- Die in dem Entwurf des Nummernplans verwendete Definition gehe zu Unrecht über die bisherige Praxis der Bundesnetzagentur hinaus. So habe die Bundesnetzagentur beispielsweise im Rahmen der bisherigen Marktanalysen und Regulierungsverfügungen (z.B. im Beschluss BK3-14/047) die Voraussetzungen für Full-MVNO absichtlich weit gelassen. Daher wird angeregt, innerhalb der vorgeschlagenen Definition eines MVNO auf das Vorliegen aller Netzinfrastruktur-Elemente bis auf das Home Location Register (HLR) zu verzichten. Zudem müsse klargestellt werden, dass der Full-MVNO weder eigene Nummern noch IMSIs beantragen muss, sondern auch weiterhin oder erstmalig Nummern und IMSIs aus dem



zugeteilten Nummernraum eines Mobilfunknetzbetreibers nutzen und von diesem zur Verfügung gestellt bekommen kann. (Lycamobile)

- In der Definition von MVNOs und MVNEs seien die folgenden Komponenten eines mobilen Kernnetzes zu streichen: Besucherregister (Visitor Location Register; VLR), Mobilfunk-Vermittlungsstelle (Mobile Switching Center, MSC), Ausrüstungs-Identifizierungs-Register (Equipment Identify Register, EIR) (Lycamobile, HNS) sowie Authentifizierungs-Zentrum (Authentication Center, AC) (Lycamobile). Dies wird wie folgt begründet (HNS): Alle diese Komponenten seien kein Bestandteil des mobilen Kernnetzes eines MVNO, sondern würden zum Funknetz zählen. Das VLR sei Bestandteil des Funknetzes, in dem die SIM-Karten des MVNO roamen; es kommuniziere auf der Seite des Funknetzes mit dem HLR des MVNO. Das MSC zähle ebenfalls nicht zum mobilen Kernnetz des MVNO, sondern zum Funknetz; das MSC nehme die Anrufe aus dem mobilen Kernnetz des MVNO auf der Seite des Funknetzes entgegen. Für Anrufe auf die Rufnummern des MVNO betreibe der MVNO aber ein Gateway Mobile Switching Centre (GMSC). Das EIR sei zudem eine optionale Komponente und nach den vorliegenden Informationen betreibe nur ein deutscher Mobilfunknetzbetreiber ein EIR.
- Die Einschätzung, wonach der „mögliche Rahmen für eine zukünftige erweiterte Antragsberechtigung“ die Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze und Anbieter öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste, ohne Begründung auf Betreiber öffentlicher Funknetze, MVNOs und MVNEs reduziert werde, sei gerade angesichts des Umstandes überraschend, dass M2M-Kommunikation sowohl kabelgebunden als auch drahtlos erfolgen kann. (BT)

## **Bewertung**

### **Antragsberechtigung**

Die Ausweitung der Antragsberechtigung auf MVNOs und MVNEs soll dazu dienen, einen tragfähigen Ausgleich der Interessen an einer Beförderung des Wettbewerbs (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 TKG) und der Ermöglichung innovativer Geschäftsmodelle einerseits sowie einer effizienten Nutzung von Nummerierungsressourcen (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 8 TKG) und der Vermeidung von Nummernknappheit andererseits zu erreichen. Die Gründe für die Entscheidung der Bundesnetzagentur sind im Einzelnen der Auswertung der Stellungnahmen zur Marktbefragung zu entnehmen (Mitteilung Nr. 982/2015 vom 26.08.2015; Amtsblatt Nr. 16/2015, S. 2337, 2343-2346), auf die vollumfänglich verwiesen wird.

Aus den zum Entwurf des Nummernplans eingegangenen Stellungnahmen ergeben sich keine Gründe dafür, von der vorgesehenen Erweiterung des Antragsrechts abzuweichen und die bisherige Einschränkung des Antragsrechts auf Mobilfunknetzbetreiber beizubehalten.

Zum einen erscheint eine Ausweitung der Antragsbefugnis angesichts der Entwicklungen auf dem Markt notwendig, um MVNOs weiterhin ihre Geschäftsmodelle zu ermöglichen. Zwar ist MVNOs nach Auffassung der Bundesnetzagentur ein Tätigwerden auf dem Markt grundsätzlich auch dann möglich, wenn sie ihre Angebote mithilfe von IMSIs aus einem IMSI-Block eines Mobilfunknetzbetreibers, mit dem sie eine Netznutzungsvereinbarung abgeschlossen haben, ausgestalten. Aus diesem Grund hatte die Bundesnetzagentur im Jahre 2002 die Möglichkeit eingeführt, dass Mobilfunknetzbetreiber einen IMSI-Block zur Nutzung für einen MVNO beantragen können, wenn eine entsprechende Netznutzungsvereinbarung vorgelegt wird (Verfügung Nr. 11/2002; siehe auch Mitteilung Nr. 245/201 und Nr. 222/2002). Allerdings ist es nach den der Bundesnetzagentur zur Verfügung stehenden Informationen in der letzten Zeit Unternehmen, die neu als MVNO in den Markt eintreten wollten, nicht mehr wie zuvor gelungen, Netznutzungsvereinbarungen mit Mobilfunknetzbetreibern abzuschließen. Dies deckt sich damit, dass bei der Bundesnetzagentur – anders als zuvor – seitens der Mobilfunknetzbetreiber kein Antrag auf Zuteilung eines IMSI-Blocks für einen neuen MVNO mehr eingegangen ist.

Auch das Argument, dass aufgrund der Regelung des § 4 Abs. 9 TNV ein Festhalten am gegenwärtigen Zuteilungsregime und an der ausschließlichen Zuteilung an Mobilfunknetzbetreiber erforderlich sei, verfährt nicht. Nach dieser Vorschrift sind sowohl direkte, originäre und allgemeine Zuteilungsnehmer als auch vom originären Zuteilungsnehmer Beauftragte für die Nutzung einer Nummer entsprechend den Festlegungen im Nummernplan verantwortlich. Dies bedeutet jedoch nicht, dass zukünftig gegen einen Mobilfunknetzbetreiber, in dessen Netz



IMSI aus einem IMSI-Block eines MVNOs oder MVNEs geschaltet sind, keine Maßnahmen erlassen werden könnten. Nach § 67 Abs. 1 S. 5 TKG soll bei gesicherter Kenntnis von der rechtswidrigen Nutzung einer Rufnummer gegenüber dem Netzbetreiber, in dessen Netz die Nummer geschaltet ist, die Abschaltung der Rufnummer angeordnet werden. Es ist hierfür nicht notwendig, dass er selbst Zuteilungsnehmer der Nummer ist.

Zum anderen ist eine Beschränkung des Antragsrechts auch nicht deshalb zwingend, weil andernfalls die Netzauslastung oder Netzsicherheit gefährdet wäre oder das Missbrauchsrisiko erhöht wäre. So sind in Muster-Roaming-Vereinbarungen, die der Bundesnetzagentur vorliegen, Regelungen vorgesehen, die eine Aussetzung oder Kündigung des Vertrages u.a. in den Fällen vorsehen, dass der roamende Kunde technische oder sonstige Probleme im Netz des Mobilfunknetzbetreibers verursacht oder eine betrügerische oder nicht-autorisierte Nutzung vermutet wird. Es bleibt den Netzbetreibern zudem unbenommen, ihre Roaming-Vereinbarungen ggf. anzupassen, wenn sie die genannten Risiken vertraglich noch nicht angemessen abgedeckt sehen. Des Weiteren dürfen Mobilfunknetzbetreiber Anträge auf Großkundenroamingzugang nach Artikel 3 Abs. 2 der Roaming-Verordnung III

[Verordnung (EU) Nr. 531/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2012 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Union, ABl. EU 2012, L 172/10), zuletzt geändert durch die TSM-Verordnung (Verordnung (EU) 2015/2120 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Maßnahmen zum Zugang zum offenen Internet und zur Änderung der Richtlinie 2002/22/EG über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten sowie der Verordnung (EU) Nr. 531/2012 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Union, ABl. EU 2015, L 310, 1]

nur auf der Grundlage objektiver Kriterien ablehnen (siehe hierzu auch Erwägungsgrund 26 der Verordnung (EU) Nr. 531/2012 und BEREC Leitlinien zu „wholesale roaming access“ (BoR (12) 107 (insbesondere Ziffern 5 und 6). Darüber hinaus kann das Standardangebot betreffend Großkundenroaming eines Mobilfunknetzbetreibers Bedingungen zur Verhinderung dauerhaften Roamings oder einer zweckwidrigen oder missbräuchlichen Nutzung des Großkunden-Roamingzugangs für andere Zwecke als die Erbringung regulierter Roamingdienste für die Kunden des Roaminganbieters bei deren vorübergehende Reisen innerhalb der Union umfassen (vgl. Art. 3 Abs. 6 S. 2 Roaming-Verordnung III in der Fassung der TSM-Verordnung). Vor diesem Hintergrund ist es einem Mobilfunknetzbetreiber zwar möglich, die dauerhafte Nutzung eines Netzes für ausländische Anbieter zuzulassen; er kann dies jedoch durch eine entsprechende Gestaltung der Konditionen im Rahmen dieser EU-Vorgaben auch ausschließen bzw. beschränken.

Umgekehrt ist die Antragsberechtigung auch nicht über die im Entwurf des Nummernplans vorgesehenen Regelungen hinaus zu erweitern:

- Dass nur Mobilfunknetzbetreiber, MVNOs und MVNEs antragsberechtigt sind, nicht aber Betreiber eines Festnetzes, ergibt sich daraus, dass IMSIs der Adressierung mobiler Teilnehmer dienen.
- Dass das Antragsrecht nicht auf Anbieter und/oder Nutzer von M2M-Diensten (z. B. Automobilhersteller, Energieunternehmen) erweitert werden soll, ist zum einen dadurch begründet, dass andernfalls die der Bundesrepublik Deutschland derzeit zustehenden 100 MNC sehr schnell zugeteilt wären und eine Knappheit drohen würde. Zum anderen würde eine Zuteilung eines IMSI-Blocks an Anbieter und/oder Nutzer von M2M-Diensten in vielen Fällen gegen die Empfehlung ITU-T E.212 verstoßen. Nach der derzeit geltenden Empfehlung ITU-T E.212 ist vorgesehen, dass MNCs allein für öffentliche Netzwerke, die Telekommunikationsdienste anbieten, zugeteilt und von diesen genutzt werden (Anlage B, Ziffer 2: „MNCs are only to be assigned to, and used by, public networks offering public telecommunication services.“). Anbieter und/oder Nutzer von M2M-Diensten würden nur dann darunter fallen, wenn sie ein öffentliches Netz betreiben und öffentliche Telekommunikationsdienste erbringen. Da dies oftmals nicht der Fall sein wird, wären zahlreiche Anbieter und/oder Nutzer von M2M-Diensten nicht antragsberechtigt. Erst wenn die Empfehlung ITU-T E.212 in diesem Punkt geöffnet würde, würde eine Anpassung des nationalen Nummernplans nicht gegen diese Empfehlung verstoßen. Auch insoweit wird auf die Auswertung der Stellungnahmen zu der Marktbefragung verwiesen (Mitteilung Nr. 982/2015 vom 26.08.2015; Amtsblatt Nr. 16/2015, S. 2337, 2343-2346, insb. S. 2343, 2344, 2345). Unabhängig davon ist es die-

sen Marktteilnehmern nach dem zukünftigen Nummernplan möglich, durch entsprechende Investitionen selbst ein MVNO und somit antragsberechtigt zu werden.

#### *Zuteilungsvoraussetzungen und Nachweise im Falle von MVNOs und MVNEs*

Auch an den geforderten Zuteilungsvoraussetzungen und Nachweisen im Falle von MVNOs und MVNEs soll im Wesentlichen festgehalten werden, wobei einige der von den Marktteilnehmern vorgeschlagenen Modifikationen sinnvoll und entsprechend zu übernehmen sind.

Im Hinblick auf die in Abschnitt 4.2.1 a) des Nummernplans genannte Voraussetzungen gilt grundsätzlich, dass die Zuteilungsvoraussetzungen zur Vermeidung einer Nummernknappheit eng zu fassen sind, wobei darauf zu achten ist, dass eine zu enge Fassung der Zuteilungsvoraussetzungen auch nicht neue Geschäftsmodelle „durch die Hintertür“ verhindern soll.

Es wurde zu Recht vorgetragen, dass einige der genannten Komponenten nicht Bestandteil eines mobilen Kernnetzes eines MVNOs sind. Es handelt sich hierbei um folgende Komponenten: VLR, MSC, AC und EIR. Auch wurde zu Recht vorgetragen, dass das GMSC ein Bestandteil des mobilen Kernnetzes eines MVNO ist.

Hierbei erkennt die Bundesnetzagentur an, dass es verschiedene Definitionen von MVNOs gibt. Nach einem engen Verständnis wird unter einem MVNO ein Netzbetreiber verstanden, der über ein „Core Network“, also über Infrastruktureinrichtungen eines Mobilnetzbetreibers mit Ausnahme des Radionetzes (Luftschnittstelle), verfügt (VG Köln, Beschluss vom 27.03.2012, Az.: 1 L 1875/11, S. 3). Einem weiteren Verständnis nach wird ein MVNO definiert als ein Netzbetreiber mit einem Minimalbestand an Kernnetzwerk-Infrastruktur wie einem MSC, einem HLR und einem AC oder einer Kombination aus einigen dieser Elemente (ECC Report 212, Evolution in the Use of E.212 Mobile Network Codes, 09.04.2014, S. 19: „An MVNO can be defined as an operator with a minimum set of core network infrastructure such as Mobile Switching Centre (MSC), Home Location Register (HLR) or Authentication Centre (AUC) or a combination of some of these elements.“).

Damit ein zukünftiger Nummernplan der derzeit geltenden Empfehlung ITU-T E.212 gerecht wird, muss – wie oben ausgeführt – ein öffentliches Netzwerk vorliegen. Im Falle eines MVNO ist hierfür eine wesentliche Voraussetzung, dass der MVNO ein Kernnetzwerk betreibt. Ermittlungen der Bundesnetzagentur haben ergeben, dass ein MVNO-Kernnetzwerk zumindest aus einem HLR, einer Einrichtung zur Vermittlung von Sprach- und/oder Datenverbindungen (z. B. Gateway-Mobilfunk-Vermittlungsstelle, Gateway Mobile Switching Center, GMSC) sowie mindestens einer Zusammenschaltung (die über die Zusammenschaltung mit dem Host-MNO hinausgeht) besteht (zum Element der Zusammenschaltung siehe etwa Beschluss der Beschlusskammer 3 der Bundesnetzagentur vom 29.04.2015 (BK 3b-15/005), S. 6). Bestünde allein eine Zusammenschaltung zu dem Host-MNO, so würde es sich um kein „Netz“ handeln.

Vor diesem Hintergrund ist ein Antragsteller als ein MVNO im Sinne des Nummernplans anzusehen, wenn diese Elemente eines Kernnetzwerks vorliegen. Das enge Verständnis eines MVNO ist abzulehnen, da andernfalls Geschäftsmodelle von MVNOs gehemmt würden, die über ein Kernnetzwerk verfügen und den Anforderungen der Empfehlung ITU-T E.212 entsprechen. Das Gegenteil ist jedoch beabsichtigt.

Der Nummernplan ist hinsichtlich der Definition eines MVNO entsprechend zu ändern, so dass hierfür das Vorliegen eines HLR, einer Einrichtung zur Vermittlung von Sprach- und/oder Datenverbindungen sowie mindestens einer Zusammenschaltung (die über die Zusammenschaltung mit dem Host-MNO hinausgeht) ausreicht. Hierbei ist als Nachweis für eine Zusammenschaltung mit mindestens einem anderen Netzbetreiber als einem MNO, dessen Funknetz verwendet wird, mindestens ein entsprechender Zusammenschaltungsvertrag bzw. mindestens eine entsprechende beidseitig unterzeichnete Absichtserklärungen zu verlangen.

Gleiche Überlegungen gelten für die Definition des MVNE, die ebenfalls in diesem Sinne anzupassen ist.

Die Bundesnetzagentur erkennt des Weiteren an, dass Änderungen dieser Netzinfrastrukturelemente im Hinblick auf Software Defined Networking denkbar sind. Daher ist beabsichtigt, die Abschnitte 4.2.1 a) (ii) und (iii) wie folgt zu ergänzen:

*„Diese Netzinfrastuktur-Elemente können auch ganz oder teilweise durch eine entsprechende Software ersetzt werden, sofern diese Software nachweislich die gleiche Funktion wie das entsprechende Netzinfrastuktur-Element erfüllt.“*

Als Nachweis für die in Abschnitt 4.2.1 b) des Nummernplans genannte Voraussetzung reicht aber entgegen der Ansicht einiger Marktteilnehmer die Vorlage einer Roaming-Vereinbarung aus. Zum einen kann den geschilderten Risiken – wie ausgeführt – auch in diesem Fall begegnet werden. Zum anderen ist die vorgebrachte Argumentation auch insoweit unschlüssig, als einerseits behauptet wird, MVNOs würden wegen ihres relativ kleinen Kundenstamms selten eine Roaming-Vereinbarung aushandeln können, andererseits aber befürchtet wird, über den Umweg von Roaming-Vereinbarungen könnten die Regelungen nationaler Netznutzungsvereinbarungen ausgehebelt werden.

### 1.2.2 Folgeantrag

- Die Regelung hinsichtlich der Stellung eines Folgeantrags wird grundsätzlich unterstützt (Telekom) bzw. für vertretbar angesehen (Telefonica).
- Es wird jedoch angeregt, den Satz zu streichen, wonach die Gleichstellung zwischen bestimmten nicht bzw. nicht mehr zugeteilten IMSIs mit zugeteilten IMSIs dann nicht erfolgen soll, wenn der Antragsteller durch sein Verhalten vorwerfbar bewirkt hat, dass die IMSIs nicht zuteilbar sind. Diese Regelung sei nicht erforderlich, da sie lediglich den Umkehrschluss des davor Geregelter abbilde. Auch sei diese Regelung nicht hinreichend konkret, um die für die Marktbeteiligten erforderliche Planungssicherheit für die Strukturierung und Verwendung der zugeteilten IMSI-Blöcke zu schaffen. (Telekom)

### Bewertung

Die Regelung zum Folgeantrag in Abschnitt 4.2.3 kommt dem Antragsteller bereits entgegen, da für diesen die Möglichkeit besteht, nachzuweisen, dass bestimmte nicht bzw. nicht mehr abgeleitet zugeteilte IMSIs aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht abgeleitet zugeteilt werden können. Entsprechend können diese bei der Berechnung den abgeleitet zugeteilten IMSIs gleichgestellt werden. Dies führt zu einem höheren Nutzungsgrad und somit zu einem erleichterten Folgeantrag.

Die Gleichstellung soll nicht erfolgen, wenn der Antragsteller durch sein Verhalten vorwerfbar bewirkt hat, dass die IMSIs nicht zuteilbar sind. Diese Regelung zielt v.a. darauf ab, im Falle von Fehlplanungen des Antragstellers eine Gleichstellung zu verwehren. Wäre etwa ein bestimmter Unterbereich eines IMSI-Blocks nicht mehr zuteilbar, obwohl nur wenige IMSIs aus diesem Bereich genutzt worden sind und wäre eine Fehlplanung seitens des Antragstellers offensichtlich, so wird die Gleichstellung in der Regel nicht erfolgen.

Die Regelung ist bewusst offen formuliert, um auf unterschiedliche Fallkonstellationen reagieren zu können.

Für den Antragsteller besteht – wie auch in anderen Nummernbereichen – die Möglichkeit, sich vor Stellung eines Folgeantrags mit der Bundesnetzagentur in Verbindung zu setzen, um die nötige Planungssicherheit zu erlangen.

Vor diesem Hintergrund ist eine Änderung des Entwurfs des Nummernplans in diesem Punkt nicht notwendig.

Unabhängig davon soll in Abschnitt 4.1 (3. Unterabschnitt, 2. Satz) der Begriff „formlos“ geändert werden in „in Textform“. Damit ist zum einen eine Präzisierung beabsichtigt, denn mit „formlos“ war gemeint, dass die Beantragung der Verlängerung nicht durch ein Formular erfolgen muss, nicht aber, dass eine Verlängerung auch telefonisch o.ä. beantragt werden kann. Zum anderen entspricht dies der bisherigen Praxis. Eine Verlängerung einer Zuteilung für Testzwecke ist also in Textform – und so auch durch E-Mail – möglich.

### 1.2.3 Abgeleitete Zuteilungen

- Die Regeln zur abgeleiteten Zuteilung in Abschnitt 4.3.2 seien flexibel und weit gefasst. Im Sinne der Entwicklung des M2M-Marktes erscheine dies hilfreich. (Telekom)

#### **Bewertung**

Eine Änderung des Entwurfs des Nummernplans ist insoweit nicht notwendig.

### 1.2.4 Hinweis zur Nutzung von internationalen Nummernressourcen

- Ein expliziter Hinweis zur Zulässigkeit der Nutzung von internationalen Nummernressourcen sei wünschenswert (Vodafone)

#### **Bewertung**

Eine explizite Regelung zur Zulässigkeit der Nutzung von internationalen Nummernressourcen wie eines MNC aus einem shared MCC der ITU ist aufgrund der Regelung des § 4 Abs. 1 S. 3 i.V.m. S. 1 TNV nicht notwendig. Nach § 4 Abs. 1 TNV bedarf jede Nutzung von Nummern einer vorherigen Zuteilung, soweit für den jeweiligen Nummernraum ein Nummernplan erlassen worden ist (siehe S. 1). Nummern des internationalen Nummernplans, die von internationalen Organisationen vergeben werden, gelten als zugeteilt (siehe S. 3). Daher ist die Nutzung von internationalen Nummern in Deutschland zulässig.

Es ist jedoch beabsichtigt, einen entsprechenden Hinweis auf diese Regelung in der TNV in den Nummernplan aufzunehmen, um die Verwendung dieser internationalen Nummernressource weiter zu fördern.

### 1.3 Sonderfall Altzuteilungen

- Die Regelung zu Altzuteilungen in Abschnitt 8 des Nummernplans werden begrüßt. (Telekom)
- Sonstige Stellungnahmen zu den geplanten Regelungen zu Altzuteilungen betrafen die Änderungen der Teile des Nummernplans, die die extraterritoriale Nutzung von IMSIs im Falle von M2M-Kommunikation und damit im Zusammenhang stehende Informationspflichten umfassen.

#### **Bewertung**

Hinsichtlich der in diesem ersten Schritt geplanten Regelungen zu Altzuteilungen sind keine Änderungen erforderlich.

### 1.4 Sonstiges

- Die Analyse der Bundesnetzagentur im Hinblick auf „embedded SIMs“ (eSIMs) und der damit einhergehenden Möglichkeit zur Umprogrammierung und Wahl eines anderen Mobilfunknetzbetreibers sei zutreffend und damit könne zukünftig der „lock-in“-Effekt von Kunden vermieden werden. (Orange)
- Es wird kritisiert, dass die Portierung von IMSIs bzw. abgeleiteten Teilblöcken nicht vorgesehen ist. Dies behindere die freie Anbieterwahl und somit den Wettbewerb, da damit eine erhebliche Kundenbindung einhergehe („lock-in“-Effekt). (BT)

### **Bewertung**

§ 46 TKG sieht allein ein Recht zur Portierung von Rufnummern vor. Eine IMSI ist jedoch eine technische Nummer und keine Rufnummer, so dass der Zuteilungsnehmer nach jetziger Rechtslage kein Recht auf eine Portierung einer IMSI hat.

Unabhängig davon wird das Risiko des „lock-in“-Effekts von der Bundesnetzagentur gesehen. Wie bereits dargelegt, geht die Bundesnetzagentur derzeit davon aus, dass die Umprogrammierung einer SIM aus der Ferne mittels des OTA-Verfahrens in naher Zukunft möglich sein wird (siehe dazu bereits Zusammenfassung und Bewertung der Stellungnahmen, Mitteilung Nr. 982/2015, Amtsblatt Nr. 16/2015 vom 26.08.2015, 2337, 2355 f.). Sobald dieses Verfahren marktreif ist, ist ein Anbieterwechsel ohne physischen Austausch der SIM möglich und damit also auch dort, wo eine eSIM verwendet wird. Es mehren sich die Hinweise, dass ein Standard für eine eSIM im März 2016 zur Verfügung steht (siehe c't, 04/2016 vom 05.02.2016, Schluss mit Kärtchen - eSIM: fest verbautes Modul statt wechselbarer SIM-Karte; teltarif.de vom 10.02.2016, Standard für programmierbare eSIM im März?).

Vor diesem Hintergrund ist keine Änderung im Nummernplan erforderlich.

#### **1.5 Inkrafttreten**

- Die Beurteilung des aktuell in Abschnitt 9 vorgesehenen Zeitraums für das Inkrafttreten des Nummernplans sei im Wesentlichen abhängig von den Regelungen zur Anzeigepflicht sowie zum Bestandsschutz für Altzuteilungen. (Telekom)
- Der Zeitraum von drei Monaten für das Inkrafttreten der Anzeigepflicht sei infolge möglichen Anzeigebedarfs bei Altzuteilungen zu knapp bemessen. Ein Zeitraum von neun Monaten für die Anzeige bestehender exterritorialer IMSI-Nutzungen wird als angemessen angesehen. (Vodafone)

### **Bewertung**

Nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 04.05.2012 (1 BvR 367/12) muss die Bemessung einer Übergangsfrist grundsätzlich angemessen sein. Diese ist im Wesentlichen abhängig vom Regelungsinhalt und dem mit der Regelung verfolgten Schutzzweck einerseits und dem Implementierungsaufwand der finalen Entscheidung andererseits.

In den Stellungnahmen zum Inkrafttreten des Nummernplans wurde eine Verlängerung der Umsetzungsfrist allein im Hinblick auf die Anzeigepflicht der exterritorialen Nummernnutzung bei Altzuteilungen gefordert, weil dies Anpassungsmaßnahmen erfordern würde. Diese Anzeigepflicht wird jedoch in diesem ersten Schritt nicht in Kraft gesetzt. Umgekehrt sind keine Umstände vorgetragen worden die dem sofortigen Inkrafttreten des Nummernplans im Übrigen entgegenstehen. Solche sind auch nicht ersichtlich, da die Betroffenen keine Anpassungsmaßnahmen durchzuführen haben.

Daher sind zum jetzigen Zeitpunkt keine Änderungen erforderlich.

#### **1.6 Änderungen, die aus der Inkraftsetzung des Nummernplans in zwei Schritten resultieren**

Da die Teile des Nummernplans, die die exterritoriale Nutzung von IMSIs im Falle von M2M-Kommunikation und damit in Zusammenhang stehende Informationspflichten betreffen, in einem zweiten Schritt in Kraft gesetzt werden sollen, sind diese Regelungen aus dem Nummernplan zu streichen. Dies betrifft Abschnitt 6 sowie Abschnitt 9, 2. Satz des Entwurfs des Nummernplans. Auch die Anlage „Formular zur Anzeige einer exterritorialen Nutzung von deutschen IMSIs für M2M-Kommunikation“ und der Verweis auf diese sind zu streichen.



## 2. Antragsverfahren

### 2.1 Wiederverwendung freigewordener IMSI-Blöcke

- Der Zeitraum zwischen Rückgabe eines IMSI-Blocks und der erneuten Zuteilung sollte mindestens 6 Monate betragen, um seitens der Marktbeteiligten alle Bereinigungsmaßnahmen in den NT- und IT-Systemen vollständig abschließen zu können. (Telekom)

#### **Bewertung**

Dieser Fall ist bereits in § 5 Abs. 4 TNV geregelt: Wird eine originär oder direkt zugeteilte Nummer frei und neu zugeteilt, gilt in den Fällen, in denen die Nummer vor dem Freiwerden genutzt worden ist, Absatz 2 Satz 3 bis 5 mit der Maßgabe, dass das Datum für den Antragsingang 180 Tage nach dem Datum des Freiwerdens liegen soll. Eine Nummer kann nach dem Freiwerden unmittelbar an einen Antragsteller zugeteilt werden, wenn dieser nachweist, dass die Nummer in den letzten 180 Tagen vor ihrem Freiwerden ausschließlich für ihn genutzt war.

Vor diesem Hintergrund ist eine Regelung im Nummernplan entbehrlich.

### 2.2 Entwurf des Antragsformulars

- Aus dem Antragsformular sollten alle Punkte gestrichen werden, die aus einer Erweiterung der Antragsbefugnis resultieren. (Telekom)

#### **Bewertung**

Da an der Erweiterung der Antragsbefugnis auf MVNOs und MVNEs – wie im Entwurf des Nummernplans vorgesehen – festgehalten werden soll (siehe oben Abschnitt 1.2.1.), ist eine Folgeanpassung des Antragsformulars in diesem Punkt nicht notwendig.

Allerdings ist das Antragsformular insoweit anzupassen, dass bei Anträgen von MVNOs und MVNEs mindestens ein Zusammenschaltungsvertrag mit einem anderen Netzbetreiber als dem MNO, dessen Funknetz verwendet wird, oder eine entsprechende beidseitig unterzeichnete Absichtserklärung als Nachweis zu fordern sind.

Des Weiteren finden sich in dem Antragsverfahren keine Regelungen, die die exterritoriale Nutzung von IMSIs im Falle von M2M-Kommunikation und damit im Zusammenhang stehende Informationspflichten betreffen. Daher ergibt sich insoweit kein Änderungsbedarf.

## 3. Teilweiser Widerruf bestehender Zuteilungen

Hinsichtlich des teilweisen Widerrufs bestehender Zuteilungen wird geltend gemacht, dass für bestehende Geschäftsmodelle Bestandschutz gewährt werden muss. Diese Stellungnahme bezieht sich zur Begründung auf die Anzeigepflicht der exterritorialen Nummernnutzung bei Altzuteilungen.

#### **Bewertung**

Für etablierte Geschäftsmodelle (d. h. Altzuteilungen von IMSI-Blöcken) gilt der zukünftige Nummernplan mit den entsprechenden Sonderregelungen zu Altzuteilungen in Abschnitt 8. Daher vermittelt der Nummernplan Bestandsschutz für etablierte Geschäftsmodelle. Zudem sollen die Regelungen zur exterritorialen Nummernnutzung (einschließlich der Regelung bzgl. Altzuteilungen) nicht in diesem ersten Schritt in Kraft gesetzt werden. Daher sind zu diesem Zeitpunkt insoweit keine Änderungen angezeigt.



Des Weiteren finden sich in dem teilweisen Widerruf keine Regelungen, die die exterritoriale Nutzung von IMSIs im Falle von M2M-Kommunikation und damit im Zusammenhang stehende Informationspflichten betreffen. Daher ergibt sich auch kein Bedarf, solche Regelungen aus dem teilweisen Widerruf zu streichen.

### III. **Schlussfolgerung / Fazit**

Die Bundesnetzagentur beabsichtigt den Nummernplan IMSI, das Antragsverfahren IMSI und den teilweisen Widerruf bestehender Zuteilungen von IMSI-Blöcken mit den oben genannten Änderungen in Kraft zu setzen. Die Verfügung zur exterritorialen Nutzung von ausländischen IMSIs in der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen von M2M-Kommunikation soll derzeit noch nicht in Kraft gesetzt werden.

117e 3834-3



#### **Mitteilung Nr. 282/2016**

**TKG §§ 12, 13 i.V.m. § 5 TKG;**

**Konsultationsentwurf in dem Verwaltungsverfahren betreffend das Standardangebot der Telekom Deutschland GmbH über die Inanspruchnahme von Layer 2-Bitstream für Next Generation Access (L2-BSA-Vertrag)**

Gemäß §§ 12 Abs. 1, 13 i. V. m. § 5 TKG wird hiermit veröffentlicht, dass der Konsultationsentwurf in dem Verwaltungsverfahren betreffend das Standardangebot der Telekom Deutschland GmbH über die Inanspruchnahme von Layer 2-Bitstream für Next Generation Access (L2-BSA-Vertrag) im Internet der Bundesnetzagentur unter Einheitliche Informationsstelle / Nationale Konsultation eingesehen bzw. heruntergeladen werden kann.

Stellungnahmen sind unter Angabe des Aktenzeichens BK3d-15/003 auf dem Postweg oder in elektronischer Form – jeweils in deutscher Sprache – zu richten an die Bundesnetzagentur, Beschlusskammer 3, Postfach 8001, 53105 Bonn oder an folgende E-Mail-Adresse:

BK3-Konsultation@bnetza.de

Das Konsultationsverfahren endet am 06.05.2016.

Nach Fristablauf eingehende Stellungnahmen können nicht berücksichtigt werden.

BK3d-15/003

#### **Mitteilung Nr. 283/2016**

**TKG § 23 i.V.m. § 5 TKG;**

**Veröffentlichung der Ergebnisse des Anhörungsverfahrens zum Konsultationsentwurf (2. Teilentscheidung) in dem Verwaltungsverfahren betreffend das Standardangebot der Media Broadcast GmbH wegen der Mitbenutzung von analogen UKW-Antennenanlagen**

Nachfolgend wird angezeigt, dass die Ergebnisse der öffentlichen Anhörung zu dem mit Amtsblatt Nr. 03/2016 vom 17.02.2016 als Mitteilung Nr. 17/2016 eröffneten nationalen Konsultationsverfahren im Internet veröffentlicht wurden. Die nach Ablauf der dreiwöchigen Stellungnahmefrist, die am 09.03.2016 endete, eingegangenen schriftlichen Stellungnahmen zum Konsultationsentwurf (2. Teilentscheidung) in dem Verwaltungsverfahren betreffend das Standardangebot der Media Broadcast GmbH wegen der Mitbenutzung von analogen UKW-Antennenanlagen, können im Internet der Bundesnetzagentur unter Einheitliche Informationsstelle / Nationale Konsultation eingesehen bzw. heruntergeladen werden.

Im Anschluss an das derzeit laufende Konsolidierungsverfahren ergeht die endgültige Entscheidung.

Die Entscheidung wird zu gegebener Zeit ebenfalls im Amtsblatt und auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur veröffentlicht.

BK3b-15/001

#### **Mitteilung Nr. 284/2016**

**TKG § 26 i.V.m. § 5 TKG;**

**Tenor des Eilbeschlusses in dem Verwaltungsverfahren betreffend das Standardangebot der Telekom Deutschland GmbH über die Inanspruchnahme von Layer 2-Bitstream für Next Generation Access (L2-BSA-Vertrag)**

Am 28.09.2015 hat die Beschlusskammer von Amts wegen gemäß § 130 TKG, hilfsweise i.V.m. § 15 S. 2 TKG, § 12 Abs. 3 TKG Entsprechend und Art. 7 Abs. 9 Rahmenrichtlinie, ein Eilverfahren zur vorläufigen Entscheidung über die Änderungen und Ergänzungen des Standardangebots der Telekom Deutschland GmbH über die Inanspruchnahme von Layer 2-Bitstream Access eingeleitet.

In dem Eilverfahren betreffend das Standardangebot der Telekom Deutschland GmbH über die Inanspruchnahme von Layer 2-Bitstream für Next Generation Access (L2-BSA-Vertrag) hat die Beschlusskammer 3 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, auf die mündliche Verhandlung vom 02.12.2015 beschlossen:

1. Gemäß § 130 TKG wird der von der Betroffenen aufgrund der ersten Teilentscheidung vom 17.08.2015 überarbeitete und am 28.09.2015 vorgelegte Entwurf eines „Standardangebotes der Telekom Deutschland GmbH über die Inanspruchnahme von Layer 2-Bitstream Access“ mitsamt der zugehörigen Anlagen in der Fassung vom 22.01.2016 gemäß dem Tenor des anliegenden Beschlussentwurfs vorläufig in Kraft gesetzt.
2. Das gemäß Ziffer 1. vorläufig in Kraft gesetzte Standardangebot gilt bis zum Wirksamwerden der Entscheidung im Hauptsacheverfahren.

Gemäß § 26 i. V. m. § 5 TKG wird hiermit veröffentlicht, dass der Entwurf eines „Standardangebotes der Telekom Deutschland GmbH über die Inanspruchnahme von Layer 2-Bitstream Access“ mitsamt der zugehörigen Anlagen in der Fassung vom 22.01.2016 sowie der Eilbeschluss auf der Internetseite der Bundesnetzagentur eingesehen bzw. heruntergeladen werden kann.

BK3d-15/003



**Mitteilung Nr. 285/2016****TKG § 36 Abs. 2 i. V. m. § 5 S.1 TKG;**

**Tenor des Beschlusses in dem Verwaltungsverfahren aufgrund des Antrags der Telekom Deutschland GmbH auf Genehmigung der Entgelte für den Zugang zur Endleitung („In-house-Verkabelung“)**

Die Beschlusskammer 3 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen hat folgende Entgeltgenehmigung erlassen:

1. Für die Erstellung eines Angebotes werden Entgelte gemäß der von der Antragstellerin veröffentlichten AGB-Preisliste „Installation und Instandsetzung nach Aufwand“ genehmigt.
2. Für die Realisierung des Zugangs zur Endleitung mit Zwischenverteiler werden Entgelte gemäß der von der Antragstellerin veröffentlichten AGB-Preisliste „Installation und Instandsetzung nach Aufwand“ genehmigt.
3. Für die erstmalige Realisierung des direkten Zugriffs zum Abschlusspunkt Linientechnik (APL) ohne Ersatz des vorhandenen Verteilers werden Entgelte gemäß der von der Antragstellerin veröffentlichten AGB-Preisliste „Installation und Instandsetzung nach Aufwand“ genehmigt.
4. Für die erstmalige Realisierung des direkten Zugriffs zum Abschlusspunkt Linientechnik (APL) mit Ersatz des vorhandenen Verteilers werden Entgelte gemäß der von der Antragstellerin veröffentlichten AGB-Preisliste „Installation und Instandsetzung nach Aufwand“ genehmigt.
5. Bei einer Realisierung des Zugangs zur Endleitung im Rahmen eines vereinbarten Projektes werden Entgelte gemäß der von der Antragstellerin veröffentlichten AGB-Preisliste „Installation und Instandsetzung nach Aufwand“ genehmigt.
6. Für die Kostenbeteiligung an einer Sanierung werden Entgelte gemäß der von der Antragstellerin veröffentlichten AGB-Preisliste „Installation und Instandsetzung nach Aufwand“ genehmigt.
7. Für die Kostenbeteiligung an einem störungsbedingten Austausch eines Kabels bei in einem Kabel gemeinsam geführten Endleitungen werden Entgelte gemäß der von der Antragstellerin veröffentlichten AGB-Preisliste „Installation und Instandsetzung nach Aufwand“ genehmigt.
8. Bei der genehmigten Abrechnung nach Aufwand sind die ausgeführten Tätigkeiten, versehen mit der benötigten Zeit und entsprechendem AGB-Stundensatz, so spezifiziert in der jeweiligen Rechnung aufzulisten, dass dem Auftraggeber die Rechnungsüberprüfung möglich ist.
9. Bei der Preisliste „Installation und Instandsetzung nach Aufwand“ gilt der Stand vom 25.10.2012.
10. Die Genehmigungen unter Ziffern 1. bis 9. sind befristet bis zum 31.01.2019.

BK3f-15/050

**Mitteilung Nr. 286/2016****TKG § 36 Abs. 2 i. V. m. § 5 S.1 TKG;**

**Antrag der Media Broadcast GmbH auf Genehmigung des Entgeltes betreffend die UKW-Antennen(mit)benutzung sowie die Anzeige des Entgeltes betreffend die Übertragung analoger Hörfunksignale für den Einzelstandort Schmallenberg, 89,1 MHz**

Die Media Broadcast GmbH beantragt aufgrund der Regulierungsverfügung vom 19.12.2014, Az.: BK3b-14/010, die nachträgliche Genehmigung des Vorleistungsentgeltes mit 9.533 € für den Einzelstandort Schmallenberg, Frequenz 89,1 MHz, für den Zeitraum 01.01.2016 bis 31.03.2017

und zeigt nachträglich das Endnutzerentgelt für den Einzelstandort Schmallenberg, Frequenz 89,1 MHz, für den Zeitraum 01.01.2016 bis 31.03.2017 an.

Das Verfahren wird unter dem Aktenzeichen BK3a-16/011 geführt.

Der Antrag - mit Ausnahme der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse - kann in der BK-Geschäftsstelle der Bundesnetzagentur, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, an Werktagen (Montag bis Freitag) zwischen 08:00 und 14:00 Uhr, nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Rufnummer 0228 / 14-4712 oder -4716 eingesehen werden.

Eine öffentlich-mündliche Verhandlung vor der Beschlusskammer 3 ist für den 06.04.2016, 15:00 Uhr, im Dienstgebäude der Bundesnetzagentur, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, im Raum 0.10 terminiert worden.

BK3a-16/011



**Mitteilung Nr. 287/2016**

**Schlichtungsordnung gemäß § 47a Abs. 3 des  
Telekommunikationsgesetzes i.V.m. § 5 Verbraucherstreit-  
beilegungsgesetz (SchliO)**

[Veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 06/2016 der Bundesnetzagentur vom 06.04.2016 als Mitteilung Nr. XXX/2016; zuletzt geändert durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten und zur Durchführung der Verordnung über Online-Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten vom 19.02.2016 (BGBl. I 2016, S. 254)]

**Erster Abschnitt: Allgemeine Vorschriften**

**§ 1 [Anwendungsbereich]**

(1) Gegenstand der Schlichtung sind Streitfälle eines Teilnehmers mit einem Betreiber von öffentlichen Telekommunikationsnetzen oder einem Anbieter von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten über die Verletzung von Verpflichtungen, die sich auf die Bedingungen oder die Ausführung der Verträge über die Bereitstellung dieser Netze oder Dienste bezieht und mit folgenden Regelungen zusammenhängt:

1. §§ 43a, 43b, 45 bis 46 TKG oder den aufgrund dieser Regelungen erlassenen Rechtsverordnungen und § 84 TKG oder der Verordnung (EU) Nr. 531/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.06.2012 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Union (ABl. L 172 v. 30.06.2012, S. 10).

(2) Die Verbraucherschlichtungsstelle Telekommunikation der Bundesnetzagentur ist eine behördliche Verbraucherschlichtungsstelle nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) in Verbindung mit § 47a TKG und erfüllt die dort genannten Anforderungen.

(3) Die Verbraucherschlichtungsstelle Telekommunikation der Bundesnetzagentur ist eine „sonstige Gütestelle“ nach § 15a Abs. 3 des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung (EGZPO). Soweit das Landesrecht ein obligatorisches außergerichtliches Streitbeilegungsverfahren vorsieht, ersetzt das Schlichtungsverfahren in vermögensrechtlichen Streitigkeiten vor den Amtsgerichten mit einem Streitwert bis zu 750 Euro das Verfahren vor einer durch die Landesjustizverwaltung eingerichteten oder anerkannten Gütestelle. Die Ergebnisse des Schlichtungsverfahrens sind nicht vollstreckbar, da die Verbraucherschlichtungsstelle keine anerkannte Gütestelle im Sinne des § 15a Abs. 6 des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung ist.

**§ 2 [Zuständigkeit; Verbraucherschlichtungsstelle]**

(1) Die Bundesnetzagentur stellt für die Einleitung und die Durchführung des Schlichtungsverfahrens die Einrichtung einer ständigen Verbraucherschlichtungsstelle bereit. Die Verbraucherschlichtungsstelle hat eine Geschäftsstelle.

(2) Die Verbraucherschlichtungsstelle entscheidet durch ein Gremium. Das Gremium ist mit mindestens drei Bediensteten der Bundesnetzagentur besetzt, von denen eine Person mit der außergerichtlichen Streitbeilegung betraut und für die unparteiische und faire Verfahrensführung verantwortlich ist (Streitmittler). Der Streitmittler verfügt über die Befähigung zum Richteramt oder ist zertifizierter Mediator und ist Vorsitzender des Gremiums. Mindestens zwei weitere Mitglieder des Gremiums sind Berichterstatter. Streitmittler und Berichterstatter können nur Bedienstete der Bundesnetzagentur sein.

(3) Für den Streitmittler gelten im Übrigen die Vorgaben aus den §§ 6 bis 8 VSBG mit Ausnahme von § 7 Abs. 2 VSBG (§ 28 VSBG). Für den Streitmittler wird mindestens ein Vertreter bestellt, für den die Regelungen für den Streitmittler entsprechend gelten.

**§ 3 [Parteien]**

Parteien des Schlichtungsverfahrens sind der Teilnehmer als Antragsteller und der Betreiber von öffentlichen Telekommunikationsnetzen oder der Anbieter von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten als Antragsgegner.

**§ 4 [Verfahrensgrundsätze]**

(1) Das Schlichtungsverfahren hat zum Ziel, im Interesse beider Parteien eine möglichst kostengünstige und schnelle gütliche Einigung zu erreichen.

(2) Die Verbraucherschlichtungsstelle ist unabhängig und führt das Verfahren transparent und unparteiisch. Die Parteien haben Anspruch auf rechtliches Gehör.

(3) Die Parteien und die Verbraucherschlichtungsstelle haben dafür Sorge zu tragen, dass die Privatsphäre der Parteien gewahrt bleibt und Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse durch das Schlichtungsverfahren nicht der Öffentlichkeit zugänglich werden. Der Streitmittler und die weiteren in die Durchführung des Schlichtungsverfahrens eingebundenen Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes geregelt ist. Die Pflicht bezieht sich auf alles, was ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt geworden ist.

(4) Jede Partei kann sich durch einen Rechtsanwalt oder anderen Bevollmächtigten vertreten lassen. Dieser kann auch ein Vertreter einer nach dem Gesetz über außergerichtliche Rechtsdienstleistungen zugelassenen Verbraucherschutzorganisation sein.

(5) Die Verfahrenssprache ist Deutsch.

(6) Das Schlichtungsverfahren wird in Textform durchgeführt, es sei denn die Verbraucherschlichtungsstelle hält eine mündliche Verhandlung zur gütlichen Einigung der Parteien für erforderlich.

(7) Alle Schriftsätze, Schriftstücke und sonstigen Mitteilungen, die der Verbraucherschlichtungsstelle im Rahmen der Einleitung und der Durchführung des Verfahrens von einer Partei vorgelegt werden, sind außer in den Fällen des § 7 Abs. 1 der anderen Partei zur Kenntnis zu bringen. Andere Schriftstücke, die die Verbraucherschlichtungsstelle in das Verfahren einbezieht, werden beiden Parteien durch die Verbraucherschlichtungsstelle zur Kenntnis gebracht. Die Parteien sind verpflichtet, Schriftsätze, Schriftstücke und sonstige Mitteilungen, die nicht als elektronisches Dokument aufgezeichnet sind, bei der Verbraucherschlichtungsstelle in doppelter Ausfertigung einzureichen.

(8) Die Verbraucherschlichtungsstelle ist nach vorheriger Zustimmung durch die Parteien berechtigt, alle Schriftsätze, Schriftstücke und sonstigen Mitteilungen des Schlichtungsverfahrens, einschließlich des Schlichtungsvorschlags, als elektronisches Dokument an von diesen angegebene elektronische Postfächer zu übermitteln sowie ihr im Rahmen des Schlichtungsverfahrens von einer Partei aus einem elektronischen Postfach übersandte elektronische Dokumente an die andere Partei zu deren elektronischem Postfach weiterzuleiten.

(9) Das Schlichtungsverfahren ist freiwillig. Der Antragsteller kann seinen Antrag bis zum Abschluss des Verfahrens ohne Angabe

von Gründen zurücknehmen. Der Antragsgegner ist berechtigt, ohne Angabe von Gründen die Zustimmung zur Durchführung des Schlichtungsverfahrens zu verweigern oder auf sonstige Weise eine gütliche Einigung herbeizuführen sowie bis zum Abschluss des Verfahrens eine erteilte Zustimmung zurückzunehmen.

## **Zweiter Abschnitt: Verfahren zur Einleitung des Schlichtungsverfahrens**

### **§ 5 [Antragstellung]**

(1) Die Antragstellung auf Durchführung eines Schlichtungsverfahrens hat in Textform zu erfolgen. Für die Antragstellung im Online-Verfahren wird auf die weiteren Informationen auf der Internet-Seite der Verbraucherschlichtungsstelle der Bundesnetzagentur verwiesen.

(2) Der Antrag muss enthalten:

1. Den Antragsteller, den Antragsgegner und das Antragsziel.
2. Einen Vortrag, aus dem sich die Verletzung von Verpflichtungen durch den Antragsgegner ergibt, die diesem aufgrund der unter § 1 Abs. 1 genannten Rechtsnormen, Rechtsverordnungen oder der EU-Roaming-Verordnung obliegen.
3. Eine alle Tatsachen und Dokumente umfassende Darstellung, auf die der Antragsteller sein Begehren stützt.

Der Antrag soll einen Nachweis enthalten, aus dem sich der dem Antrag vorausgegangene Versuch einer Einigung mit dem Antragsgegner ergibt.

(3) Entspricht der Antrag nicht den Anforderungen des Absatzes 2, fordert die Verbraucherschlichtungsstelle den Antragsteller auf, innerhalb einer angemessenen Frist nach Zugang des Schreibens, die drei Wochen nicht überschreiten soll, den Antrag zu ergänzen. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden.

(4) Erfolgt die Antragsergänzung nicht fristgemäß, gilt der Antrag als zurückgenommen. Ein Schlichtungsverfahren wird in diesem Fall nicht durchgeführt.

### **§ 6 [Antragserwiderung]**

(1) Die Verbraucherschlichtungsstelle übermittelt dem Antragsgegner außer in den Fällen des § 7 den vollständigen Antrag und fordert ihn in Textform auf, innerhalb von drei Wochen nach Zugang des Schreibens hierauf in Textform zu erwidern. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden.

(2) Erfolgt die Antragserwiderung nicht innerhalb der in Absatz 1 bezeichneten Frist, gilt die Zustimmung zur Schlichtung als verweigert. Ein Schlichtungsverfahren wird in diesem Fall nicht durchgeführt.

### **§ 7 [Unterbleiben eines Schlichtungsverfahrens, Abgabe des Verfahrens]**

(1) Die Verbraucherschlichtungsstelle lehnt den Antrag auf Durchführung eines Schlichtungsverfahrens ab, wenn

1. der Antragsteller oder der Antragsgegner nicht oder nicht in dieser Funktion Partei im Schlichtungsverfahren sein kann,
2. die Streitigkeit nicht in die Zuständigkeit der Verbraucherschlichtungsstelle fällt, da der Antragsteller keine Verletzung von Verpflichtungen des Antragsgegners aufgrund der in § 1 Abs. 1 genannten Rechtsnormen, Rechtsverordnungen oder der EU-Roaming-Verordnung geltend macht,
3. die Streitsache rechtshängig ist oder war,
4. ein Schlichtungsverfahren mit dem selben Streitgegenstand bereits beantragt wurde oder durchgeführt worden ist,
5. der streitige Anspruch nicht vor der Antragstellung gegenüber dem Antragsgegner geltend gemacht worden ist und kein Versuch einer Einigung mit dem Antragsgegner unternommen wurde,
6. die vom Antragsteller geltend gemachte Pflichtverletzung bei Beantragung des Schlichtungsverfahrens bereits verjährt war und der Antragsgegner sich auf die Verjährung beruft,
7. die Streitigkeit bereits beigelegt ist,
8. zu der Streitigkeit ein Antrag auf Prozesskostenhilfe bereits mit der Begründung zurückgewiesen worden ist, dass die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet oder mutwillig erscheint,
9. das Schlichtungsverfahren zur Beilegung des Streits mit dem Antragsgegner ungeeignet ist, insbesondere der Streitgegenstand eine kostengünstige und schnelle Einigung nicht erwarten lässt.

(2) Die Ablehnung des Antrags auf Durchführung eines Schlichtungsverfahrens ist dem Antragsteller, und sofern der Antrag bereits an den Antragsgegner übermittelt worden ist, auch dem Antragsgegner in Textform und unter Angabe von Gründen mitzuteilen. Die Verbraucherschlichtungsstelle übermittelt die Ablehnungsentcheidung innerhalb von drei Wochen nach Eingang des vollständigen Antrags. Sie gibt im Falle der Zuständigkeit einer anderen Stelle innerhalb der Bundesnetzagentur den Vorgang an die zuständige Stelle ab.

(3) Die Verbraucherschlichtungsstelle kann die weitere Durchführung eines Schlichtungsverfahrens aus den in Absatz 1 aufgeführten Gründen ablehnen, wenn der Ablehnungsgrund erst während des Verfahrens eintritt oder bekannt wird. Der Ablehnungsgrund nach Absatz 1 Nummer 5 greift nicht, wenn der Antragsgegner in die Durchführung des Streitbeilegungsverfahrens einwilligt oder Erklärungen zur Sache abgibt. Absatz 2 Satz 1 ist anzuwenden.

(4) Die Verbraucherschlichtungsstelle setzt das Schlichtungsverfahren aus, wenn der Antragsgegner geltend macht, dass seit der Geltendmachung des streitigen Anspruchs durch den Antragsteller gegenüber dem Antragsgegner nicht mehr als zwei Monate vergangen sind, und der Antragsgegner den streitigen Anspruch in dieser Zeit weder anerkannt noch abgelehnt hat. Die Verbraucherschlichtungsstelle lehnt die weitere Durchführung des Schlichtungsverfahrens ab, wenn der Antragsgegner den streitigen Anspruch innerhalb von zwei Monaten seit dessen Geltendmachung vollständig anerkennt; Absatz 2 Satz 1 ist anzuwenden. Erkennt der Antragsgegner den streitigen Anspruch nicht innerhalb von zwei Monaten seit dessen Geltendmachung vollständig an, so setzt die Verbraucherschlichtungsstelle das Verfahren nach Ablauf von zwei Monaten ab Geltendmachung des streitigen Anspruchs fort.

### § 8 [Unterrichtung der Parteien]

(1) Die Verbraucherschlichtungsstelle unterrichtet den Antragsteller unverzüglich nach Eingang des Antrags auf Durchführung eines Schlichtungsverfahrens und den Antragsgegner zugleich mit der Übersendung des Antrags über Folgendes:

1. dass das Verfahren nach der Schlichtungsordnung durchgeführt wird und dass deren Wortlaut auf der Webseite der Verbraucherschlichtungsstelle verfügbar ist und auf Anfrage in Textform übermittelt wird,
2. dass die Parteien mit ihrer Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsordnung der Verbraucherschlichtungsstelle zustimmen,
3. dass das Ergebnis des Schlichtungsverfahrens von dem Ergebnis eines gerichtlichen Verfahrens abweichen kann,
4. dass sich die Parteien im Schlichtungsverfahren von einem Rechtsanwalt oder einer anderen Person, soweit diese zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen befugt ist, beraten oder vertreten lassen können,
5. dass die Parteien im Schlichtungsverfahren nicht durch einen Rechtsanwalt oder durch eine andere Person vertreten sein müssen,
6. über die Möglichkeit einer Beendigung des Schlichtungsverfahrens nach § 14 Abs. 1 und 2,
7. über die Kostenfreiheit des Verfahrens nach § 17 und
8. über den Umfang der Verschwiegenheitspflicht des Streitmittlers und der weiteren in die Durchführung des Schlichtungsverfahrens eingebundenen Personen.

(2) Von der wiederholten Unterrichtung eines Antragsgegners, der regelmäßig an Schlichtungsverfahren der Verbraucherschlichtungsstelle teilnimmt und auf weitere Unterrichtungen verzichtet hat, kann abgesehen werden.

### Dritter Abschnitt: Durchführung des Schlichtungsverfahrens

#### § 9 [Eröffnung des Schlichtungsverfahrens]

(1) Das Schlichtungsverfahren wird mit Übermittlung der Antragsunterlagen des Antragstellers an den Antragsgegner bei der Verbraucherschlichtungsstelle eröffnet.

(2) Die Erwiderung des Antragsgegners soll eine alle Tatsachen und Dokumente umfassende Darstellung seiner Haltung hinsichtlich des Begehrens des Antragstellers enthalten.

#### § 10 [Stellungnahmen]

(1) Die Parteien erhalten rechtliches Gehör und können Tatsachen und Bewertungen vorbringen. Die Verbraucherschlichtungsstelle gibt dem Antragsteller binnen einer angemessenen Frist, die drei Wochen nicht überschreiten soll, Gelegenheit zur Stellungnahme auf die Erwiderung des Antragsgegners. Ebenso gibt sie dem Antragsgegner innerhalb einer angemessenen Frist, die drei Wochen nicht überschreiten soll, die Möglichkeit zur Erwiderung auf die Stellungnahme des Antragstellers nach Satz 1. Die Fristen der Sätze 1 und 2 können auf Antrag verlängert werden. In geeigneten Fällen kann die Verbraucherschlichtungsstelle von der Aufforderung zur Stellungnahme absehen und nach § 13 Abs. 2 aufgrund der Aktenlage entscheiden.

(2) Wenn die Verbraucherschlichtungsstelle eine weitere Aufklärung des Sach- und Streitstandes für geboten hält, kann sie insbesondere von den Parteien unter Setzung angemessener Fristen ergänzende Auskünfte einholen. Eine Beweisaufnahme führt sie nicht durch.

(3) Erfolgen die Stellungnahme oder die Erwiderung nach Absatz 1 oder die Auskünfte nach Absatz 2 nicht innerhalb der dort bezeichneten Fristen, entscheidet die Verbraucherschlichtungsstelle nach § 13 Abs. 2 aufgrund der Aktenlage. Anstelle der Entscheidung nach Satz 1 kann die Verbraucherschlichtungsstelle feststellen, dass sich das Verfahren nach § 14 Abs. 7 in sonstiger Weise erledigt hat. § 14 Abs. 3 Satz 3 bleibt unberührt.

#### § 11 [Termin zur mündlichen Verhandlung]

(1) In begründeten Einzelfällen kann der Streitmittler die Streitigkeit mit den Parteien mündlich erörtern, soweit diese zustimmen und dies für die Durchführung des Schlichtungsverfahrens sachdienlich erscheint.

(2) Wurde die Durchführung eines Termins zur mündlichen Verhandlung beschlossen, setzt die Verbraucherschlichtungsstelle die Parteien hierüber sowie über Zeit und Ort der Verhandlung mindestens drei Wochen vor dem Termin in Textform in Kenntnis. Der Termin zur mündlichen Verhandlung unterbleibt, wenn eine der Parteien seiner Durchführung mindestens eine Woche vor dem Termin gegenüber der Verbraucherschlichtungsstelle in Textform widerspricht.

(3) Jede der Parteien kann unter Angabe von Gründen eine Vertagung des Termins beantragen. Gibt die Verbraucherschlichtungsstelle dem Antrag statt, setzt sie beide Parteien hiervon in Kenntnis und bestimmt einen neuen Termin zur mündlichen Verhandlung.

(4) Die Parteien sind verpflichtet, zu dem Termin zur mündlichen Verhandlung zu erscheinen. Sie können an ihrer Stelle einen Vertreter entsenden. Erscheinen eine oder beide Parteien nicht zu dem Termin zur mündlichen Verhandlung, gilt dies im Fall des Antragstellers als Antragsrücknahme und im Fall des Antragsgegners als Rücknahme der Zustimmung. § 14 Abs. 3 bleibt unberührt.

#### § 12 [Durchführung der mündlichen Verhandlung]

(1) Die mündliche Verhandlung ist nicht öffentlich.

(2) Der Vorsitzende des Gremiums leitet die mündliche Verhandlung nach freiem Ermessen. Es soll ein Schlichtungsgespräch durchgeführt werden. Eine Beweisaufnahme findet nicht statt.

#### § 13 [Schlichtungsvorschlag]

(1) Die Verbraucherschlichtungsstelle benachrichtigt die Parteien, sobald sie keine weiteren Unterlagen und Informationen mehr benötigt (Eingang der vollständigen Beschwerdeakte). Der Eingang der vollständigen Beschwerdeakte ist in der Regel anzunehmen, wenn die Parteien nach § 10 Gelegenheit zur Stellungnahme hatten.

(2) Hält die Verbraucherschlichtungsstelle keine weitere Sachverhaltsaufklärung für geboten und ist damit die Beschwerdeakte vollständig, unterbreitet sie den Parteien in Textform einen Schlichtungsvorschlag, der im Hinblick auf den zugrunde gelegten Sachverhalt und der rechtlichen Bewertung der Verbraucherschlichtungsstelle kurz und verständlich zu begründen ist. Der





Schlichtungsvorschlag beruht auf der sich aus dem Schlichtungsverfahren ergebenden Sachlage. Im Schlichtungsvorschlag ist aufzuzeigen, wie der Streit der Parteien aufgrund der geltenden Rechtslage und insbesondere der zwingenden Verbraucherschutzgesetze unter Berücksichtigung von Treu und Glauben angemessen beigelegt werden kann.

(3) Die Verbraucherschlichtungsstelle übermittelt den Parteien den Schlichtungsvorschlag innerhalb von 90 Tagen nach Eingang der vollständigen Beschwerdeakte. Die Verbraucherschlichtungsstelle kann die Frist von 90 Tagen bei besonders schwierigen Streitigkeiten oder mit Zustimmung der Parteien verlängern. Sie unterrichtet die Parteien über die Verlängerung der Frist.

(4) Die Verbraucherschlichtungsstelle unterrichtet die Parteien mit der Übermittlung des Schlichtungsvorschlags über die rechtlichen Folgen einer Annahme des Vorschlags und darüber, dass der Vorschlag von dem Ergebnis eines gerichtlichen Verfahrens abweichen kann. Sie weist auf die Möglichkeit hin, den Vorschlag nicht anzunehmen und die Gerichte anzurufen.

(5) Die Verbraucherschlichtungsstelle setzt den Parteien zur Annahme des Schlichtungsvorschlags eine angemessene Frist, die drei Wochen nicht unterschreiten soll. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Über eine Verlängerung der Frist ist die andere Partei zu informieren. Erfolgen die Stellungnahmen der Parteien zur Annahme des Schlichtungsvorschlags nicht innerhalb der bezeichneten Frist, kann die Verbraucherschlichtungsstelle feststellen, dass das Schlichtungsverfahren nach § 14 Abs. 5 gescheitert ist.

(6) Nehmen die Parteien den Schlichtungsvorschlag an oder einigen sie sich in anderer Weise vor Beendigung des Schlichtungsverfahrens, stellt die Verbraucherschlichtungsstelle die Verfahrensbeendigung durch gütliche Einigung der Parteien nach § 14 Abs. 3 fest.

#### **Vierter Abschnitt: Verfahrensbeendigung**

##### **§ 14 [Beendigung des Schlichtungsverfahrens]**

(1) Das Schlichtungsverfahren endet, wenn der Antragsteller seinen Antrag zurücknimmt oder der weiteren Durchführung des Verfahrens widerspricht.

(2) Erklärt der Antragsgegner, an dem Schlichtungsverfahren nicht teilnehmen oder es nicht fortsetzen zu wollen, so beendet der Streitmittler das Verfahren, es sei denn, Rechtsvorschriften, Satzungen oder vertragliche Abreden bestimmen etwas anderes. § 15 Abs. 3 VSBG bleibt unberührt.

(3) Das Schlichtungsverfahren endet, wenn die Parteien den Schlichtungsvorschlag angenommen haben. Die Verbraucherschlichtungsstelle stellt dann die Verfahrensbeendigung durch gütliche Einigung der Parteien fest. Das gleiche gilt, wenn sich die Parteien in anderer Weise vor Beendigung des Schlichtungsverfahrens geeinigt und dies der Verbraucherschlichtungsstelle mitgeteilt haben.

(4) Das Schlichtungsverfahren endet, wenn der Antragsteller und der Antragsgegner übereinstimmend erklären, dass sich der Streit erledigt hat.

(5) Das Schlichtungsverfahren endet, wenn sich die Parteien nicht einigen können. Dies gilt auch, wenn eine der Parteien trotz nochmaliger Fristsetzung nicht auf die Aufforderung zur Stellungnahme zum Schlichtungsvorschlag reagiert. Die Verbraucherschlichtungsstelle teilt den Parteien schriftlich mit, dass eine Einigung im

Schlichtungsverfahren nicht erreicht werden konnte und die Schlichtung gescheitert ist.

(6) Das Schlichtungsverfahren endet, wenn die Bundesnetzagentur feststellt, dass die Belange nach § 1 Abs. 1 nicht mehr berührt sind.

(7) Erfolgen die Stellungnahmen oder die Erwidierungen nach § 10 Abs. 1 oder die Auskünfte nach § 10 Abs. 2 im eröffneten Verfahren nicht fristgemäß, kann die Verbraucherschlichtungsstelle feststellen, dass sich das Verfahren in sonstiger Weise erledigt hat, wenn das Verhalten einer Partei oder beider Parteien eine kostengünstige und schnelle Einigung nicht mehr erwarten lässt. § 10 Abs. 3 und § 14 Abs. 3 S. 2 bleiben unberührt.

##### **§ 15 [Form des Verfahrensabschlusses]**

(1) Die Verbraucherschlichtungsstelle übermittelt den Parteien das Ergebnis des Schlichtungsverfahrens in Textform mit den erforderlichen Erläuterungen. Mit dieser Mitteilung ist das Schlichtungsverfahren beendet.

(2) Kommt es nicht zu einer Einigung, stellt die Verbraucherschlichtungsstelle eine Bescheinigung über das Scheitern der Schlichtung aus. Dabei ist die Mitteilung nach Absatz 1 als Bescheinigung über einen erfolglosen Einigungsversuch nach § 15a Abs. 3 Satz 3 des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 31. August 2013 (BGBl. I S. 3533) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung zu bezeichnen.

##### **§ 16 [Wiederaufnahme des Verfahrens]**

Eine Wiederaufnahme des Verfahrens ist nicht möglich.

#### **Fünfter Abschnitt: Kostenfreiheit des Verfahrens**

##### **§ 17 [Kosten]**

Für die Durchführung des Schlichtungsverfahrens werden nach § 145 Satz 1 Telekommunikationsgesetz Gebühren und Auslagen nicht erhoben. Jede Partei trägt die ihr durch die Teilnahme am Schlichtungsverfahren entstehenden Kosten selbst.

#### **Sechster Abschnitt: Schlussvorschriften**

##### **§ 18 [Zugangsvermutung]**

Schriftstücke, die auf Veranlassung der Verbraucherschlichtungsstelle durch die Post im Inland an eine Partei übermittelt werden, gelten mit dem dritten Tage nach der Aufgabe zur Post als zugegangen. § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz bleibt unberührt.

##### **§ 19 [Anwendbare Vorschriften des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes und der Zivilprozessordnung]**

Soweit die Vorschriften dieser Schlichtungsordnung keine Regelungen treffen, finden die Vorschriften des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes und der Zivilprozessordnung, insbesondere über die Ladung (§§ 214 ff. der Zivilprozessordnung) und über die Wie-



dereinsetzung in den vorigen Stand (§§ 233 ff. der Zivilprozessordnung), im Sinne des Schlichtungsverfahrens entsprechende Anwendung.

## § 20 [In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten]

Diese Schlichtungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen in Kraft. Zugleich tritt die Schlichtungsordnung gemäß § 47a Abs. 3 des Telekommunikationsgesetzes (SchliO), veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 10/2012 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen vom 30.05.2012, Mitteilung Nr. 336/2012, zuletzt geändert durch Art. 3 des 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes vom 23.07.2013 (BGBl. I 2013, S. 2586) außer Kraft.

216b

## Mitteilung Nr. 288/2016

### Veröffentlichungen des Ausschusses für Elektronische Kommunikation (ECC) der Europäischen Konferenz der Verwaltungen für Post und Telekommunikation

Folgende Entwürfe von vorläufigen CEPT/ECC-Entscheidungen, -Empfehlungen und -Berichten vom ECC sind derzeit Gegenstand der öffentlichen Kommentierung:

#### ECC/DEC/(16)02

#### The harmonised technical conditions and frequency bands for the implementation of BB PPDR systems

Dieser Entwurf einer ECC-Entscheidung beinhaltet die technischen Bedingungen zur Implementierung von breitbandigen PPDR-Systemen in den Frequenzbereichen 400 und 700 MHz. Untersuchungen zur Kompatibilität in den beiden Frequenzbereichen beinhalten die ECC-Berichte 240 und 241.

#### ECC/DEC/(08)05

#### The harmonisation of frequency bands for the implementation of digital Public Protection and Disaster Relief (PPDR) narrow band and wide band radio applications in bands within the 380-470 MHz range

Diese ECC-Entscheidung regelt die Implementierung von schmal- und weitbandigen PPDR Systemen im Frequenzbereich 380 – 470 MHz. Die Entscheidung wurde überarbeitet und angepasst.

Kommentierungsfrist beim Europäischen Kommunikationsbüro (ECO): **15.04.2016**

Kommentare an: Herrn Thomas Weber [thomas.weber@eco.cept.org](mailto:thomas.weber@eco.cept.org)

Eine Kopie der Kommentare wird erbeten an:  
Herrn Harald Oberhaus [harald.oberhaus@bnetza.de](mailto:harald.oberhaus@bnetza.de)

#### ECC/REC/(04)01

#### With regard to forbidding the placing on the market and use of jammers in the CEPT Member Countries

Diese ECC-Empfehlung regelt das Verbot des Inverkehrbringens von Störsendern (Jammers) innerhalb der CEPT Mitgliedsstaaten. Die Empfehlung wurde überarbeitet und angepasst.

Kommentierungsfrist beim Europäischen Kommunikationsbüro (ECO): **11.04.2016**

Kommentare an: Herrn Thomas Weber [thomas.weber@eco.cept.org](mailto:thomas.weber@eco.cept.org)

Eine Kopie der Kommentare wird erbeten an:  
Herrn Harald Oberhaus [harald.oberhaus@bnetza.de](mailto:harald.oberhaus@bnetza.de)

#### ERC Report 25

#### The European Table of Frequency Allocations and Applications in the frequency range 8.3 kHz to 3000 GHz

Die europäische Frequenzzuweisungstabelle (ECA Table) für den Frequenzbereich 8,3 kHz bis 3000 GHz wurde überarbeitet und aktualisiert.

Kommentierungsfrist beim Europäischen Kommunikationsbüro (ECO): **03.05. 2016**

Kommentare an: Herrn Thomas Weber [thomas.weber@eco.cept.org](mailto:thomas.weber@eco.cept.org)

Eine Kopie der Kommentare wird erbeten an:  
Herrn Harald Oberhaus [harald.oberhaus@bnetza.de](mailto:harald.oberhaus@bnetza.de)

#### ECC/REC/(05)06

#### CEPT Novice Radio Amateur Licence

#### T/R 61-01

#### CEPT Radio Amateur Licence

Diese beiden Empfehlungen zur Regelung der Amateurfunkklassen wurden hinsichtlich einer möglichen Konformitätserklärung von Nicht-CEPT-Staaten überarbeitet und angepasst.

#### ECC/DEC/(01)03 Annex 5

#### EFIS Harmonised Interface

Der Annex 5 der ECC-Entscheidung (01)03 beschreibt die Dateiformate für den elektronischen Datenaustausch zu EFIS zwischen den CEPT-Verwaltungen und ECO.

Hier wurden weitere Datenfelder eingefügt, die zukünftig von den CEPT-Verwaltungen genutzt werden können.

#### T/R 25-08

#### Planning criteria and co-ordination of frequencies for land mobile systems in the range 29.7–470 MHz

Diese CEPT-Entscheidung zur Koordinierung von Betriebsfunkanwendungen wurde überarbeitet und dabei der Frequenzbereich von 921 MHz auf 470 MHz eingeschränkt, da es oberhalb keine Zuteilungen für den Betriebsfunk gibt.

**ERC/REC 70-03 Annex 5  
Transport and Traffic Telematics (TTT)**

In den Anhang wurde die Anwendung zur Hinderniserkennung mittels Radar im Frequenzbereich 76-77 GHz bei Helikoptern aufgenommen. Ein entsprechender Eintrag wird auch bei der Fortschreibung der EC-Entscheidung zu SRDs (6. Update) empfohlen.

**ERC/REC 70-03 Annex 6  
Radiodetermination applications**

Der Gültigkeitsbereich des Anhangs wurde leicht modifiziert, um eine missbräuchliche Auslegung für Punkt zu Punkt und Punkt zu Multipunkt Anwendungen auszuschließen.

**ERC/REC 70-03 Annex 10 und 13  
Radio microphone applications including Assistive Listening Device (ALD), wireless audio and multimedia streaming system**

Der Anhang 13 (wireless audio) wurde in den Anhang 10 (radio microphones, assistive listening devices, wireless audio and multimedia streaming systems) integriert.

**ERC/REC 70-03 Annex 11  
Radio frequency identification applications**

Der Anhang wurde dahingehend überarbeitet, dass ältere RFID Systeme weiterhin existieren können. Eine entsprechende Änderung wird auch bei der Fortschreibung der EC-Entscheidung zu SRDs (6. Update) empfohlen.

**ERC/REC 70-03 Appendix 5  
Duty cycle categories**

Es gibt derzeit abweichende Interpretationen zur Auslegung des DC. Deshalb hat die SRD/MG nun versucht, den DC eindeutig zu beschreiben und festzulegen. Die gleiche Festlegung wird auch bei der Fortschreibung der EC-Entscheidung zu SRDs (6. Update) empfohlen. Der Entwurf des neuen Appendix wurde von der WGFM für die öffentliche Kommentierung angenommen. Weiterhin wurde ein LS an ETSI verabschiedet, worin um aktive Mitarbeit im Rahmen der öffentlichen Kommentierung gebeten wird.

Kommentierungsfrist beim Europäischen Kommunikationsbüro (ECO): **05.04.2016**

Kommentare an: Herrn Thomas Weber [thomas.weber@eco.cept.org](mailto:thomas.weber@eco.cept.org)

Eine Kopie der Kommentare wird erbeten an:

Herrn Harald Oberhaus [harald.oberhaus@bnetza.de](mailto:harald.oberhaus@bnetza.de)

**ECC Report 249  
Review of the characterisation of the unwanted emissions to achieve a more efficient use of the spectrum**

Dieser Entwurf eines ECC-Berichts beleuchtet die unerwünschten Nebenaussendungen von verschiedenen digitalen Modulationsverfahren, welche bei einer Reihe von breitbandigen Kommunikationssystemen zum Einsatz kommen.

**ECC Report 250  
Compatibility studies between TTT/DSRC in the band 5805-5815 MHz and other systems**

Dieser Entwurf eines ECC-Berichts untersucht die Verträglichkeit von Mauterfassungssystemen (5805-5815 MHz) mit Systemen der Funkortung (unter 5850 MHz), BFWA (5725-5875 MHz) und SRDs (5725-5875 MHz). Hierbei wurden fest installierte und mobile Mauterfassungssysteme in Betracht gezogen.

**ECC Report 251  
The impact of UWB applications on board aircraft in the band 6-8.5 GHz on FS links used around airports and on EESS earth stations**

Dieser Entwurf eines ECC-Berichts untersucht den Einfluss von Ultraweitband Anwendungen an Bord von Flugzeugen im Frequenzbereich 6-8,5 GHz gegenüber dem Richtfunk und dem Satellitendienst zur Erderkundung.

**ECC Report 252  
SEAMCAT User Manual**

Dieser Entwurf eines EC-Berichts enthält ein Benutzerhandbuch für das statistische Analyseprogramm SEAMCAT zur Abschätzung gegenseitiger Störungen von verschiedenen Radiokommunikationssystemen.

Kommentierungsfrist beim Europäischen Kommunikationsbüro (ECO): **30.03.2016**

Kommentare an: Herrn Thomas Weber [jose.carrascosa@eco.cept.org](mailto:jose.carrascosa@eco.cept.org)

Eine Kopie der Kommentare wird erbeten an:

Herrn Harald Oberhaus [harald.oberhaus@bnetza.de](mailto:harald.oberhaus@bnetza.de)

**CEPT Report 59  
In response to the EC Permanent Mandate on the "Annual update of the technical annex of the Commission Decision on the technical harmonisation of radio spectrum for use by short range devices" (sixth update)**

Mit diesem Entwurf eines CEPT-Berichts wird der technische Anhang der Kommissionsentscheidung zur Harmonisierung von SRDs aktualisiert und fortgeschrieben. Dies ist die sechste Überarbeitung der Kommissionsentscheidung.

Kommentierungsfrist beim Europäischen Kommunikationsbüro (ECO): **15.04.2016**

Kommentare an: Herrn Thomas Weber [thomas.weber@eco.cept.org](mailto:thomas.weber@eco.cept.org)

Eine Kopie der Kommentare wird erbeten an:

Herrn Harald Oberhaus [harald.oberhaus@bnetza.de](mailto:harald.oberhaus@bnetza.de)



#### CEPT Report 61

**Report from CEPT to the European Commission in response to the Mandate on “Harmonised compatibility and sharing conditions for video PMSE in the 2.7-2.9 GHz frequency band, taking into account radar use”**

Dieser Entwurf eines CEPT-Berichts beantwortet das Mandat der Europäischen Kommission zur möglichen Nutzung von Video PMSE Anwendungen im Frequenzbereich 2,7–2,9 GHz. Untersucht wird hierbei hauptsächlich die Koexistenz mit Radaranwendungen.

Kommentierungsfrist beim Europäischen Kommunikationsbüro (ECO): **15.04.2016**

Kommentare an: Herrn Thomas Weber [bruno.espinosa@eco.cept.org](mailto:bruno.espinosa@eco.cept.org)

Eine Kopie der Kommentare wird erbeten an:

Herrn Harald Oberhaus [harald.oberhaus@bnetza.de](mailto:harald.oberhaus@bnetza.de)

#### CEPT Report 62

**Report from CEPT to the European Commission in response to the Mandate on “Coexistence studies between seaborne UMTS and LTE with terrestrial electronic communications networks operating in the 1710-1785 / 1805-1880 MHz, 1920-1980 / 2110-2170 MHz and 2500-2570 / 2620-2690 MHz bands”. Technical conditions for the use of LTE and UMTS MCV**

Dieser Entwurf eines CEPT-Berichts untersucht die Koexistenz von mobilen Kommunikationsanwendungen an Bord von Schiffen und an Land. Die Untersuchungen beschränken sich auf die territorialen Gewässer der Mitgliedsstaaten.

Kommentierungsfrist beim Europäischen Kommunikationsbüro (ECO): **15.04.2016**

Kommentare an: Herrn Thomas Weber [peter.faris@eco.cept.org](mailto:peter.faris@eco.cept.org)

Eine Kopie der Kommentare wird erbeten an:

Herrn Harald Oberhaus [harald.oberhaus@bnetza.de](mailto:harald.oberhaus@bnetza.de)

Der Inhalt dieser Entwürfe steht in englischer Sprache zur allgemeinen Einsichtnahme beim Europäischen Kommunikationsbüro (ECO) in Kopenhagen unter der Internetadresse <http://cept.org/ecc/tools-and-services/ecc-public-consultation> zur Verfügung. Die Kontaktadresse lautet:

European Communications Office (ECO)

Nyropsgade 37  
DK 1602 Copenhagen  
Denmark

Tel. +45 33896300 Fax +45 33896330  
E-Mail: [bente.petersen@eco.cept.org](mailto:bente.petersen@eco.cept.org)

Kommentare sind gemäß den oben genannten Kommentierungsfristen und E-Mailadressen an das ECO zu senden.

Beim ECO eingegangene Kommentare werden in den zuständigen ECC-Arbeitsgruppen, Projektgruppen bzw. der ECC-Vollversammlung behandelt.



## Mitteilungen

Post

### Teil A Mitteilungen der Bundesnetzagentur

Mitteilung Nr. 289/2016

#### Bekanntgabe von Anzeigen nach § 36 PostG

Im Monat **März 2016** haben sich folgende Unternehmen nach § 36 Satz 1 Postgesetz angezeigt:

#### Erläuterung Tätigkeitsmerkmale der nachfolgend aufgeführten Tabelle

- B: Beförderung von Briefsendungen mit einem Einzelgewicht von mehr als 1000 Gramm  
P: Beförderung von adressierten Paketen bis 20 kg  
K: Kurierdienst gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 PostG  
Z: Beförderung von Zeitungen, Zeitschriften, Büchern oder Katalogen  
S: Tätigkeit als Subunternehmer

#### 1. Aufnahme des Betriebs

|                                                  |       |            |   |   |           |   |         |
|--------------------------------------------------|-------|------------|---|---|-----------|---|---------|
| Getränke Quelle                                  | 31848 | Bad Münde  | P | Z | R201411N7 |   |         |
| JET-TANKSTELLE                                   | 95463 | Bindlach   | P | Z | R523922   |   |         |
| OMV-Station Josef Zeitler<br>Inh. Thomas Reitner | 84130 | Dingolfing | P | Z | R202744   |   |         |
| Mesut Atmaca                                     | 72768 | Reutlingen | B | P | K         | Z | R202745 |
| Kiosk Underground                                | 50668 | Köln       | P | Z | R202748   |   |         |
| LTS GmbH Logistik und Transport<br>Service       | 32584 | Löhne      | B | P | K         | Z | R202754 |



|                                                |       |                    |   |   |   |   |            |
|------------------------------------------------|-------|--------------------|---|---|---|---|------------|
| PMT Dennis Rudat                               | 32657 | Lemgo              | B | P | K | Z | R202755    |
| Meyer Transporte UG                            | 32425 | Minden             | B | P | K | Z | R202756    |
| Transport Beschriftung<br>Haman Ltd.           | 31840 | Hessisch Oldendorf | B | P | K | Z | R202757    |
| Hassan Halawi                                  | 32108 | Bad Salzuflen      | B | P | K | Z | R202758    |
| Wilke – Transporte<br>Inh. E. Tosic e.K.       | 33729 | Bielefeld          | B | P | K | Z | R202759    |
| Sergej Weber                                   | 32469 | Petrshagen         | B | P | K | Z | R202760    |
| Yücel Toprak                                   | 32758 | Detmold            | B | P | K | Z | R202761    |
| MR.Spedition<br>Inh. Muamer Cutuk              | 33613 | Bielefeld          | B | P | K | Z | R202762    |
| S&M Blitztransporte<br>Inh. Siyar Mendanlioglu | 33813 | Oerlinghausen      | B | P | K | Z | R202763    |
| Getränke Hoffmann                              | 12351 | Berlin             | B | P |   |   | R202764    |
| Getränke Hoffmann                              | 13437 | Berlin             | B | P |   |   | R202765    |
| Lotto & Presse Pfeffer                         | 86156 | Augsburg           |   |   |   |   | S R202766  |
| Sasmaz Saniye                                  | 38120 | Braunschweig       | B | P | K | Z | R202767    |
| M & S Getränkehaus<br>Meyer & Simon GmbH       | 17506 | Gütschow           |   | P |   | Z | R201741N36 |
| Mecklenburger Transport GmbH                   | 17213 | Malchow            |   | P |   | Z | R202768    |
| Sandra Bostanci                                | 28307 | Bremen             | B | P | K | Z | R202769    |

|                                      |       |                        |   |   |   |   |   |  |         |
|--------------------------------------|-------|------------------------|---|---|---|---|---|--|---------|
| Multi Getränke Center                | 51063 | Köln                   |   | P |   | Z |   |  | R202770 |
| VK Transporte                        | 78224 | Singen                 | B | P |   |   |   |  | R202771 |
| sLädle Michelbach a.W. eG            | 74613 | Öhringen OT Michelbach |   | P |   | Z |   |  | R202772 |
| Spielzeugkiste Göbel                 | 17154 | Neukalen               |   | P |   | Z |   |  | R202773 |
| FredDruck                            | 64293 | Darmstadt              | B | P |   |   |   |  | R202774 |
| Transportunternehmen<br>Andy Oehlert | 07922 | Tanna                  |   | P |   |   |   |  | R202775 |
| Festim Gjeta                         | 90522 | Oberasbach             |   |   |   | Z | S |  | R202777 |
| Express und Kurierdienst             | 38458 | Velpke                 | B | P | K | Z | S |  | R202778 |
| Blumenzauber<br>Claudia Bingenheimer | 55276 | Oppenheim              |   | P |   |   |   |  | R202779 |
| Med Markt                            | 29525 | Uelzen                 | B | P |   |   |   |  | R202780 |
| Lebensmittel Sellner                 | 97779 | Geroda                 | B | P |   |   |   |  | R202781 |
| Stern Kurierdienst                   | 46236 | Bottrop                | B | P | K | Z | S |  | R202783 |
| Overnight Xpress                     | 46485 | Wesel                  | B | P | K | Z | S |  | R202784 |
| Kurierdienste Jürgen Prochnow        | 47178 | Duisburg               | B | P | K | Z | S |  | R202785 |
| Palmer Barbara                       | 91056 | Erlangen               |   | P |   |   |   |  | R202786 |
| Jan Torzinski                        | 13627 | Berlin                 |   |   | K |   |   |  | R202788 |
| Mauro Illaretti                      | 12053 | Berlin                 | B | P | K | Z |   |  | R202789 |
| Peter Türke                          | 13505 | Berlin                 | B | P | K | Z |   |  | R202790 |



|                                  |       |               |   |   |   |   |   |         |
|----------------------------------|-------|---------------|---|---|---|---|---|---------|
| AXANTA Logistik GmbH             | 30659 | Hannover      | B | P | K | Z |   | R202791 |
| Seyed Taghi Hosseini             | 22419 | Hamburg       |   |   | K |   | S | R202792 |
| Halim Cokgezen                   | 22763 | Hamburg       |   |   | K |   | S | R202793 |
| Lutz Badermann                   | 23714 | Benz          |   |   | K |   | S | R202794 |
| Mohamad T. Shaikh Mashail        | 24143 | Kiel          |   |   | K |   | S | R202795 |
| Max Otterstein                   | 10249 | Berlin        |   |   | K |   |   | R202796 |
| Kusmin Roman                     | 44143 | Dortmund      | B | P | K | Z | S | R202797 |
| Total Station                    | 58300 | Wetter        |   | P |   | Z |   | R202799 |
| DGS Getränke Dierdorf            | 56244 | Krümmel       |   | P |   | Z |   | R202800 |
| Markant Tankstelle Yöndem        | 51105 | Köln OT Poll  |   | P |   | Z |   | R202802 |
| Jet Tankstelle                   | 47799 | Krefeld       | B | P |   |   |   | R202803 |
| Fuhrunternehmen Robert Jarnuczak | 25436 | Tornesch      |   |   | K |   | S | R202804 |
| Reinigung Boob                   | 71691 | Freiberg      |   | P |   | Z |   | R202805 |
| Bäckerei Linden                  | 13599 | Berlin        | B | P |   |   |   | R202806 |
| fairpreis 24 e.K.                | 78467 | Konstanz      | B | P |   |   |   | R202807 |
| Paketshop Feßler                 | 79576 | Weil am Rhein |   | P |   | Z |   | R202734 |
| Totto-Lotto Blender              | 78239 | Rielasingen   |   | P |   | Z |   | R202808 |
| Bodenseebäckerei Zeller          | 88131 | Lindau        | B | P |   |   |   | R202809 |

|                                |       |             |   |   |   |         |
|--------------------------------|-------|-------------|---|---|---|---------|
| Paketshop Oschwald             | 79787 | Lauchringen | B | P |   | R202738 |
| Alles Billig/Grenzpaket        | 88131 | Lindau      | B | P |   | R202810 |
| Lotto Panzer                   | 79539 | Lörrach     | B | P |   | R202741 |
| Paketshop Zoll-Fit             | 79540 | Lörrach     | B | P | Z | R202811 |
| Paketshop Buchter              | 79807 | Lottstetten | B | P | Z | R202740 |
| SB-Tankstelle Marcel Bartels   | 50858 | Köln        |   | P | Z | R202815 |
| Nicols Shop                    | 99427 | Weimar      |   | P | Z | R202818 |
| Music Shop                     | 78315 | Radolfzell  | B | P |   | R523345 |
| Nahkauf Remde                  | 99094 | Erfurt      |   | P |   | R513930 |
| Gardinenstudio Schlauweg       | 18437 | Stralsund   |   | P | Z | R202820 |
| Convenience Shop               | 79639 | Grenzach    | B | P | Z | R202821 |
| Herbert Kraus Tankstellen GmbH | 06493 | Ballenstedt |   | P | Z | R202822 |
| Aral Tankstelle                | 50226 | Frechen     |   | P | Z | R202823 |

## 2. Änderung des Betriebs

|                                                   |       |              |   |   |   |         |
|---------------------------------------------------|-------|--------------|---|---|---|---------|
| Euronics Schöfer                                  | 67577 | Alsheim      | B | P | Z | R510011 |
| Service Point Schmiedefeld UG                     | 98711 | Schmiedefeld |   | P | Z | R513890 |
| SWL Betriebs GmbH<br>Esso-Station Schönbergstraße | 65199 | Wiesbaden    |   | P | Z | R522717 |



|                                         |       |               |   |   |       |         |
|-----------------------------------------|-------|---------------|---|---|-------|---------|
| Haus- und Montageservice                | 04567 | Kitscher      | P | Z |       | R202782 |
| Manuela Herrmann                        | 15370 | Petershagen   | B | P | K Z S | R202798 |
| Elflein Kurier & Logistik GmbH          | 99869 | Drei Gleichen | B | P | K Z S | R202801 |
| AVIA Station                            | 65582 | Diez          | P | Z |       | R522742 |
| Schreib- und Bastelgeschäft Wanka       | 73460 | Hüttlingen    | B | P | Z     | R510660 |
| Max Werk<br>Inh. Oliver Blaschczok e.K. | 10437 | Berlin        | B | P |       | R520454 |
| Spezialitäten Brettschneider            | 99734 | Nordhausen    | P | Z |       | R514027 |
| Patricia Kaul-Levanti                   | 42289 | Wuppertal     | B | P | K S   | R527401 |
| XGames                                  | 73430 | Aalen         | B | P |       | R523113 |
| PUPSER-KINDERMODEN                      | 12051 | Berlin        | P | Z |       | R501604 |
| Häring Andreas                          | 03238 | Finsterwalde  |   |   | S     | R202824 |
| Angel Shop Lollar                       | 35457 | Lollar        | B | P |       | R521377 |

### 3. Beendigung des Betriebs

|                                      |       |                    |  |  |  |         |
|--------------------------------------|-------|--------------------|--|--|--|---------|
| Reise-Treff                          | 75172 | Pforzheim          |  |  |  | R523214 |
| AkkuShop.de                          | 71404 | Korb               |  |  |  | R523008 |
| Flying Store Online<br>Beate Waldert | 08223 | Falkenstein        |  |  |  | A054089 |
| Kiosk am Dorfplatz                   | 64546 | Mörfelden-Walldorf |  |  |  | A056112 |

|                                          |                   |         |
|------------------------------------------|-------------------|---------|
| Getränke Ehmann GmbH Anneliese<br>Hirzel | 73553 Alfdorf     | R523127 |
| Buch in Bilk Stefan Pütz                 | 40223 Düsseldorf  | R521589 |
| Holger Kreis                             | 46145 Oberhausen  | R506827 |
| Peanuts for Kids Stefan Klopertanz       | 63329 Egelsbach   | R522607 |
| Näh Kästchen Brigitte Riegger            | 72488 Sigmaringen | R510514 |
| der KLU. International Limited           | 76571 Gaggenau    | R523278 |
| Getränke Lorenzen                        | 76593 Gernsbach   | R511103 |
| Keramik-Werkladen                        | 72535 Heroldstatt | R523069 |
| Kiosk am Hochwald                        | 61231 Bad Nauheim | R509106 |
| MV Handelskontor                         | 61231 Bad Nauheim | R201381 |
| Trends and More                          | 23558 Lübeck      | R503440 |
| AMCO Tankstelle                          | 27324 Eystrup     | R504025 |
| Fuhrunternehmen<br>Wolfgang Hebel        | 22399 Hamburg     | R202662 |
| BFT Tankstelle                           | 89150 Laichingen  | R512698 |
| Elektro Beyer e. K.                      | 93413 Cham        | R513260 |
| Elektro-Pierednik                        | 50827 Köln        | R522049 |
| DTS Concept Dirk Transfeld               | 26802 Moormerland | R503965 |
| MoEx Limited                             | 74388 Thalheim    | A051665 |



|                                             |                     |         |
|---------------------------------------------|---------------------|---------|
| Ousman Bak                                  | 20255 Hamburg       | A055200 |
| Euro Kurier Brigitte Böddecker              | 74906 Bad Rappenau  | R523206 |
| Kopierzentrum Aschersleben<br>Michael Götze | 06449 Aschersleben  | R500866 |
| Skyline Medienshop<br>Wolfgang Schwarz      | 86609 Donauwörth    | R512345 |
| Höpner Tankservice GmbH                     | 25899 Niebüll       | R520970 |
| Peach Solutions GmbH                        | 09112 Chemnitz      | R520387 |
| RFL GmbH                                    | 44141 Dortmund      | R527425 |
| Wollmarkt Seckler GmbH                      | 94032 Passau        | R523857 |
| Smartphoniker Felix Vollstedt               | 24103 Kiel          | R520883 |
| Grätz-Transporte                            | 53721 Siegburg      | A056829 |
| Gärtnerei Carl                              | 99092 Erfurt        | R524067 |
| Smartphoniker                               | 24223 Schwentinal   | R520898 |
| Edwin Surplus Paketshop                     | 79576 Weil am Rhein | R202653 |
| Moja Schuhe GmbH & Co.KG                    | 81245 München       | R511621 |
| Tabak Börse Kerstin Zimmer                  | 17489 Greifswald    | R502686 |
| Video World Andreas Zachrau                 | 13053 Berlin        | R501849 |
| Kurierdienst Albert Josefin                 | 53797 Lohmar        | A055310 |



|                                           |                            |         |
|-------------------------------------------|----------------------------|---------|
| Klatt Reisen & Shop                       | 47239 Duisburg             | R521834 |
| Lauf & Rad - Guth                         | 79108 Freiburg im Breisgau | R523376 |
| Die Motorradgarage<br>Frank Wiechmann     | 18249 Tarnow               | R520717 |
| Reinwald Tank & Shop GmbH                 | 04129 Leipzig              | R520140 |
| Sonnenland Textilpflege<br>Alfred Schickl | 81245 München              | R511622 |
| Mode & Schmuck<br>Hartmut Drünkler        | 18273 Güstrow              | R502806 |
| Getränke Hoffmann<br>Vitalij Losanioti    | 21031 Hamburg              | R503068 |
| Kiosk Gerald Stammhammer                  | 47249 Duisburg             | R507007 |
| Lebensmittelgeschäft<br>Bettina Mroos     | 15913 Neu Zauche           | R502364 |

#### 4. Löschung v. Amts wegen

|                                     |                   |         |
|-------------------------------------|-------------------|---------|
| Getränke Schröter                   | 74653 Künzelsau   | R510872 |
| Sobi Getränkemark<br>Wolfgang Kroll | 86199 Augsburg    | R512268 |
| Getränke Hoffmann<br>Anton Dortmann | 25421 Pinneberg   | R503738 |
| Lotto & Kiosk Özdemir               | 33719 Bielefeld   | R521277 |
| Kiosk Lutz Völkner                  | 27570 Bremerhaven | R507075 |

|                                           |                              |         |
|-------------------------------------------|------------------------------|---------|
| Etminan Lebensmittel<br>Farsad Wakilzadah | 22309 Hamburg                | R503314 |
| Fristo Getränkemarkt<br>Sabine Schüller   | 87700 Memmingen              | R512514 |
| Holly Sun Sonnenstudio                    | 59379 Selm                   | R522501 |
| Die Textilpflege Andrea Boll              | 24536 Neumünster             | R503655 |
| Tabakshop Doris Martin                    | 89522 Heidenheim             | R512758 |
| alkiGefako Getränke                       | 89423 Gundelfingen a.d.Donau | R512749 |
| Reinigung picobello<br>Marita Bölecke     | 21614 Buxtehude              | R503178 |
| Ali Vona                                  | 72800 Eningen                | R202746 |
| Hüseyin Gazi Demirkaya                    | 58332 Schwelm                | R202747 |
| TKN Logistik GmbH                         | 42799 Leichlingen            | R202749 |
| Hülper Transporte                         | 26689 Apen                   | R202750 |
| EATPRO Nutrition                          | 40822 Mettmann               | R202751 |
| Felk Transporte                           | 59590 Geseke                 | R202752 |
| DC Logistik Najah Hamid                   | 66424 Homburg Saar           | R202753 |
| Tommi's Dream Quads                       | 35625 Hüttenberg             | R521383 |
| Sternreinigung<br>Iannis Tsimopoulos      | 70378 Stuttgart              | R510243 |
| Mohammad Sheikhi                          | 35745 Herborn OT Burg        | R202776 |

|                                           |                         |         |
|-------------------------------------------|-------------------------|---------|
| eSmokerShop Bingen<br>Atalay Serkan       | 55411 Bingen            | R522261 |
| Semrau Logistics Systems<br>GmbH & Co. KG | 28259 Bremen            | R202812 |
| Anja Heise                                | 24558 Hennstedt-Ulzburg | R202813 |
| Fink Transport                            | 66557 Ilingen           | R202814 |
| Denis Collis                              | 91301 Forchheim         | R202816 |
| Thomas Puchinger                          | 91301 Forchheim         | R202817 |
| Bruno Nabel                               | 22523 Hamburg           | R202819 |
| MHT Mineralöle Vertriebs GmbH             | 56736 Kottenheim        | R522394 |
| Steinle Damenmoden                        | 82152 Planegg           | R511726 |
| Jet Abacoiglu                             | 86154 Augsburg          | R512226 |

## **Mitteilung Nr. 290/2016**

### **Schlichtungsordnung gemäß § 18 Absatz 2 Satz 3 Postgesetz (SchliO-Post)**

#### **Erster Abschnitt: Allgemeine Vorschriften**

##### **§ 1 Anwendungsbereich**

Gegenstand der Schlichtung sind Streitigkeiten eines Kunden mit einem Anbieter von Postdienstleistungen über die Verletzung eigener Rechte aus der Postdienstleistungsverordnung (PDLV), insbesondere bei Verlust, Entwendung oder Beschädigung von Postsendungen.

##### **§ 2 Schlichtungsstelle und Zuständigkeit**

(1) Die Bundesnetzagentur stellt für die Durchführung des Schlichtungsverfahrens eine ständige Schlichtungsstelle bereit. Die Schlichtungsstelle trägt die Bezeichnung Schlichtungsstelle Post.

(2) Die Schlichtungsstelle ist behördliche Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 28 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG). Die dort genannten Vorschriften des VSBG gelten sinngemäß.

(3) Die Schlichtungsstelle ist eine sonstige Gütestelle nach § 15a Absatz 3 des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung (EGZPO). Soweit das Landesrecht ein obligatorisches außergerichtliches Streitbeilegungsverfahren vorsieht, ersetzt das Schlichtungsverfahren in vermögensrechtlichen Streitigkeiten vor den Amtsgerichten mit einem Streitwert bis zu 750 Euro das Verfahren vor einer durch die Landesjustizverwaltung eingerichteten oder anerkannten Gütestelle.

(4) Die Schlichtungsstelle entscheidet durch einen Streitmittler (Schlichter). Schlichter kann nur ein Bediensteter der Bundesnetzagentur sein. Für den Schlichter gelten die Voraussetzungen der §§ 6 bis 8 VSBG mit Ausnahme des § 7 Absatz 2 VSBG.

(5) Ist nur ein Schlichter bestellt, muss er einen Vertreter haben, auf den die in Absatz 4 genannten Voraussetzungen entsprechende Anwendung finden.

(6) Der Schlichter kann weitere Personen in die Durchführung des Schlichtungsverfahrens einbinden.

##### **§ 3 Parteien**

Parteien des Schlichtungsverfahrens sind der Kunde eines Anbieters von Postdienstleistungen als Antragsteller und der Anbieter von Postdienstleistungen als Antragsgegner.

##### **§ 4 Verfahrensgrundsätze**

(1) Das Schlichtungsverfahren hat zum Ziel, im Interesse beider Parteien eine möglichst kostengünstige und schnelle gütliche Einigung zu erreichen.

(2) Die Schlichtungsstelle führt das Verfahren transparent und unparteiisch.

(3) Die Parteien erhalten rechtliches Gehör und können Tatsachen und Bewertungen vorbringen.

(4) Die Parteien und die Schlichtungsstelle haben dafür Sorge zu tragen, dass personenbezogene Daten geschützt und Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Parteien gewahrt bleiben. Dies gilt auch nach Beendigung des Schlichtungsverfahrens. Der Schlichter und die weiteren in die Durchführung des Schlichtungsverfahrens eingebundenen Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(5) Jede Partei kann sich durch einen Rechtsanwalt oder durch eine andere Person, soweit diese zur Erbringung außergerichtlicher Rechtsdienstleistungen befugt ist, vertreten lassen. Dieser kann auch ein Vertreter einer nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz zugelassenen Verbraucherschutzorganisation sein.

(6) Die Verfahrenssprache ist Deutsch.

(7) Das Schlichtungsverfahren wird grundsätzlich in Textform durchgeführt. Eine mündliche Erörterung findet nur statt, wenn die Schlichtungsstelle dies für erforderlich hält und beide Parteien zustimmen.

(8) Die Teilnahme am Schlichtungsverfahren ist freiwillig. Der Antragsteller kann seinen Antrag bis zum Abschluss des Verfahrens ohne Angabe von Gründen zurücknehmen. Der Antragsgegner ist berechtigt, ohne Angabe von Gründen die Zustimmung zur Durchführung des Schlichtungsverfahrens zu verweigern oder auf sonstige Weise eine gütliche Einigung herbeizuführen oder bis zum Abschluss des Verfahrens eine erteilte Zustimmung zurückzunehmen.

(9) Ein Schlichtungsverfahren ist nur zulässig, wenn eine Streitbeilegung unmittelbar mit dem Anbieter zuvor erfolglos versucht worden ist und zum Streitgegenstand kein Gerichtsverfahren anhängig ist.

#### **Zweiter Abschnitt: Verfahren**

##### **§ 5 Antragstellung**

(1) Die Antragstellung auf Durchführung eines Schlichtungsverfahrens hat in Textform zu erfolgen. Für die Antragstellung im Online-Verfahren wird auf die weiteren Informationen auf der Internetseite der Schlichtungsstelle verwiesen.

(2) Der Antrag muss enthalten:

1. Den Antragsteller, den Antragsgegner und das Antragsziel.
2. Den Vortrag, aus dem sich die Verletzung eigener Rechte, die dem Antragsteller aufgrund der PDLV zustehen, ergeben kann.
3. Die Tatsachen und Unterlagen, die das Begehren des Antragstellers stützen.
4. Den Nachweis, aus dem sich der dem Antrag vorausgegangene Versuch einer Einigung mit dem Antragsgegner ergibt.
5. Die Erklärung, dass kein Gerichtsverfahren zu dem Streitgegenstand anhängig ist.
6. Die Erklärung, dass mit dem Antragsgegner keine Sondervereinbarungen bestehen.

(3) Entspricht der Antrag nicht den Anforderungen nach Absatz 2, fordert die Schlichtungsstelle den Antragsteller auf, innerhalb einer angemessenen Frist nach Zugang des Schreibens, den Antrag zu vervollständigen. Die Frist beträgt in der Regel drei Wochen und kann auf Antrag verlängert werden.

(4) Wird der Antrag nicht fristgemäß vervollständigt, gilt der Antrag als zurückgenommen. Ein Schlichtungsverfahren wird in diesem Fall nicht durchgeführt.

##### **§ 6 Antragsabwehr**

(1) Die Schlichtungsstelle übermittelt dem Antragsgegner außer in den Fällen des § 7 Absatz 1 den vollständigen Antrag und fordert

ihn in Textform auf, sich innerhalb einer angemessenen Frist nach Zugang des Schreibens zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren zu erklären und auf den Antrag in Textform zu erwidern. Die Frist beträgt in der Regel drei Wochen und kann auf Antrag verlängert werden.

(2) Die Erwiderung soll eine alle Tatsachen und Unterlagen umfassende Stellungnahme zum Begehren des Antragstellers enthalten.

(3) Erfolgt die Antragserwidern nicht innerhalb der in Absatz 1 bezeichneten Frist, kann die Zustimmung zur Schlichtung als verweigert gewertet werden. Ein Schlichtungsverfahren wird in diesem Fall nicht durchgeführt.

### § 7 Ablehnungsgründe

(1) Die Schlichtungsstelle lehnt den Antrag auf Durchführung eines Schlichtungsverfahrens ab, wenn

1. die Streitigkeit nicht in die Zuständigkeit der Schlichtungsstelle fällt,

2. der streitige Anspruch nicht zuvor gegenüber dem Antragsgegner geltend gemacht worden ist oder

3. der Antrag offensichtlich ohne Aussicht auf Erfolg ist oder mutwillig erscheint, insbesondere weil

a) der streitige Anspruch bei Antragstellung bereits verjährt war und der Antragsgegner sich auf Verjährung beruft,

b) die Streitigkeit bereits beigelegt ist,

c) zu der Streitigkeit ein Antrag auf Prozesskostenhilfe bereits mit der Begründung zurückgewiesen worden ist, dass die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet oder mutwillig erscheint,

4. eine Schlichtungsstelle bereits ein Verfahren zur Beilegung der Streitigkeit durchgeführt hat oder die Streitigkeit bei einer anderen Schlichtungsstelle anhängig ist,

5. ein Gericht zu der Streitigkeit bereits eine Sachentscheidung getroffen hat oder die Streitigkeit bei einem Gericht anhängig ist, es sei denn, das Gericht ordnet nach § 278a Absatz 2 der Zivilprozessordnung im Hinblick auf das Verfahren vor der Schlichtungsstelle das Ruhen des Verfahrens an.

(2) Die Schlichtungsstelle teilt die Ablehnung des Antrags auf Durchführung eines Schlichtungsverfahrens dem Antragsteller und dem Antragsgegner, sofern der Antrag bereits an ihn übermittelt wurde, in Textform und unter Angabe von Gründen innerhalb von drei Wochen mit.

### § 8 Eröffnung des Schlichtungsverfahrens

Das Schlichtungsverfahren wird mit Zugang der Zustimmung des Antragsgegners zur Durchführung der Schlichtung bei der Schlichtungsstelle eröffnet, es sei denn, der Antragsteller hat seinen Antrag zuvor zurückgenommen.

### § 9 Stellungnahmen und Eingang der vollständigen Beschwerdeakte

(1) Die Schlichtungsstelle gibt dem Antragsteller Gelegenheit, innerhalb einer angemessenen Frist zur Erwidern des Antragsgegners Stellung zu nehmen. Ebenso gibt sie dem Antragsgegner die Gelegenheit, innerhalb einer angemessenen Frist auf die Stellungnahme des Antragstellers zu erwidern. Die Fristen der Sätze 1 und 2 betragen in der Regel drei Wochen und können auf Antrag ver-

längert werden. In geeigneten Fällen kann die Schlichtungsstelle von der Aufforderung zur Stellungnahme absehen.

(2) Wenn die Schlichtungsstelle eine weitere Aufklärung des Sach- und Streitstands für geboten hält, kann sie von den Parteien ergänzende Auskünfte innerhalb angemessener Fristen einholen. Eine Beweisaufnahme führt sie nicht durch.

(3) Die Schlichtungsstelle benachrichtigt die Parteien, sobald sie keine weiteren Unterlagen und Informationen mehr benötigt (Eingang der vollständigen Beschwerdeakte). Der Eingang der vollständigen Beschwerdeakte ist in der Regel anzunehmen, wenn die Parteien nach Absatz 1 Gelegenheit zur Stellungnahme hatten.

### § 10 Termin zur mündlichen Erörterung

(1) Beschließt die Schlichtungsstelle im Fall des § 4 Absatz 7 Satz 2 die Durchführung eines Termins zur mündlichen Erörterung, setzt sie die Parteien über Zeit und Ort der mündlichen Erörterung mindestens drei Wochen vor dem Termin in Textform in Kenntnis.

(2) Jede der Parteien kann unter Angabe von Gründen eine Vertagung des Termins beantragen. Gibt die Schlichtungsstelle dem Antrag statt, setzt sie beide Parteien hiervon in Kenntnis und bestimmt einen neuen Termin zur mündlichen Erörterung.

(3) Die Parteien sind verpflichtet, zu dem Termin zur mündlichen Erörterung zu erscheinen. Erscheinen eine oder beide Parteien nicht zu dem Termin zur mündlichen Erörterung, gilt dies im Fall des Antragstellers als Antragsrücknahme und im Fall des Antragsgegners als Rücknahme der Zustimmung.

### § 11 Durchführung der mündlichen Erörterung

(1) Die mündliche Erörterung ist nicht öffentlich.

(2) Der Schlichter leitet die mündliche Erörterung nach freiem Ermessen. Es soll ein Schlichtungsgespräch durchgeführt werden. Eine Beweisaufnahme findet nicht statt.

### § 12 Schlichtungsvorschlag

(1) Die Schlichtungsstelle übermittelt den Parteien den Schlichtungsvorschlag oder, sofern kein Schlichtungsvorschlag zu unterbreiten ist, den Inhalt der Einigung über die Beilegung der Streitigkeit oder den Hinweis auf die Nichteinigung innerhalb von 90 Tagen nach Eingang der vollständigen Beschwerdeakte. Die Schlichtungsstelle kann die Frist von 90 Tagen bei besonders schwierigen Streitigkeiten oder mit Zustimmung der Parteien verlängern. Sie unterrichtet die Parteien über die Verlängerung der Frist.

(2) Der Schlichtungsvorschlag ist kurz und verständlich zu begründen. Hierin ist aufzuzeigen, wie der Streit der Parteien aufgrund der Sach- und Rechtslage unter Berücksichtigung von Treu und Glauben angemessen beigelegt werden kann.

(3) Die Schlichtungsstelle setzt den Parteien zur Annahme des Schlichtungsvorschlags eine angemessene Frist. Die Frist beträgt in der Regel drei Wochen und kann auf Antrag verlängert werden. Über eine Verlängerung der Frist ist die andere Partei zu informieren.

### § 13 Beendigung des Schlichtungsverfahrens

(1) Nehmen die Parteien den Schlichtungsvorschlag an oder einigen sie sich in anderer Weise vor Beendigung des Schlichtungsverfahrens, stellt die Schlichtungsstelle die Verfahrensbeendigung durch gütliche Einigung der Parteien fest.

(2) Können sich die Parteien nicht einigen oder reagiert eine der Parteien trotz wiederholter Fristsetzung nicht auf die Aufforderung zur Stellungnahme zum Schlichtungsvorschlag, endet das Schlichtungsverfahren mit der Feststellung, dass eine Einigung im Schlichtungsverfahren nicht erreicht werden konnte und die Schlichtung gescheitert ist.

(3) Das Schlichtungsverfahren endet mit der Feststellung, dass sich das Verfahren in sonstiger Weise vor einer Einigung erledigt hat, wenn nach Eröffnung des Schlichtungsverfahrens der Antragsteller seinen Antrag oder der Antragsgegner seine erteilte Zustimmung zurücknimmt.

(4) Die Schlichtungsstelle teilt den Parteien das Ergebnis des Schlichtungsverfahrens in Textform mit. Mit dieser Mitteilung ist das Verfahren beendet.

(5) Kommt es nicht zu einer Einigung wird die Mitteilung nach Absatz 4 als Bescheinigung über einen erfolglosen Einigungsversuch nach § 15a Absatz 3 Satz 3 EGZPO bezeichnet.

#### **§ 14 Wiederaufnahme des Verfahrens**

Eine Wiederaufnahme des Verfahrens ist nicht möglich.

### **Dritter Abschnitt: Kosten**

#### **§ 15 Kosten**

Für die Durchführung des Schlichtungsverfahrens werden Gebühren und Auslagen nicht erhoben. Jede Partei trägt die ihr durch die Teilnahme am Verfahren entstehenden Kosten selbst.

### **Vierter Abschnitt: Schlussvorschriften**

#### **§ 16 Zugangsvermutung**

Schriftstücke, die auf Veranlassung der Schlichtungsstelle durch einen Postdienstleister im Inland an eine Partei übermittelt werden, gelten mit dem dritten Tage nach der Aufgabe zur Post als zugegangen.

#### **§ 17 Anwendbare Vorschriften der Zivilprozessordnung**

Soweit die Vorschriften dieser Verfahrensordnung und die gemäß § 28 VSBG sinngemäß anwendbaren Vorschriften keine Regelungen treffen, finden die Vorschriften der Zivilprozessordnung, insbesondere über die Ladung (§§ 214 ff. Zivilprozessordnung) und über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§§ 233 ff. Zivilprozessordnung), im Sinne des Schlichtungsverfahrens entsprechende Anwendung.

#### **§ 18 In-Kraft-Treten**

Diese Schlichtungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen in Kraft.

## Mitteilungen

### Energie

#### Teil A Mitteilungen der Bundesnetzagentur

##### Mitteilung Nr. 291/2016

**Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV – Strombereich;**  
**hier: Einstellung eines Verfahrens**

Mit Schreiben vom 24.11.2015 hat die ENSO NETZ GmbH, Friedrich-List-Platz 2, 01069 Dresden, den am 31.03.2014 gestellten Antrag auf Genehmigung einer Investitionsmaßnahme nach § 23 ARegV für das Projekt „Investitionsmaßnahme 2015 ff. Teilprojekt 3“ mit dem Aktenzeichen BK4 14-035 zurückgenommen.

Das unter dem Aktenzeichen BK4-14-035 geführte Genehmigungsverfahren nach § 23 ARegV wurde daher eingestellt.

##### Mitteilung Nr. 292/2016

**Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV – Strombereich;**  
**hier: Einstellung von Verfahren**

Mit Schreiben vom 29.02.2016 hat die Tennet TSO GmbH, Bernercker Straße 70, 95448 Bayreuth, (Rechtsnachfolgerin der Netz Veltheim GmbH) beantragt, das am 27.03.2013 beantragte Verfahren auf Genehmigung einer Investitionsmaßnahme nach § 23 ARegV für das Projekt „Maßnahmenpaket 380/110-kV-Anbindung UW Bechterdissen – UW Ost“ (BK4-13-272) einzustellen.

Das unter dem Aktenzeichen BK4-13-272 geführte Genehmigungsverfahren nach § 23 ARegV wurde eingestellt.

##### Mitteilung Nr. 293/2016

**Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Gasbereich;**  
**hier: Einstellung von Verfahren**

Mit Schreiben vom 10.03.2016 wurde die EWR Netz GmbH, Klosterstraße 16, 67547 Worm, darüber informiert, dass die von ihr am 31.03.2015 gestellten Anträge auf Genehmigung einer Investitionsmaßnahme nach § 23 ARegV für die Projekte „Erneuerung Netzleitsystem Gas“ (BK4-15-112) und „Gasmitteldrucknetz Worms Wiesenoppenheim“ (BK4-15-113) nicht der Regulierung durch die Bundesnetzagentur unterliegen.

Die unter den Aktenzeichen BK4-15-112, BK4-15-113 geführten Genehmigungsverfahren nach § 23 ARegV wurden daher eingestellt.

##### Mitteilung Nr. 294/2016

**StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/1922**

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der E.ON Bayern Vertrieb GmbH für Acino AG wegen der Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV und der Verfahrensbeteiligten E.ON Bayern AG, Lilienthalstr. 7 in 93049 Regensburg hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 18.04.2013 folgende Entscheidung getroffen:

Die zwischen der Antragstellerin und der Beteiligten am 31.08.2012 getroffene Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts für die Abnahmestelle Carl-Feichtner-Ring 1, 83714 Miesbach wird für den Zeitraum vom 01.01.2012 bis zum 31.12.2014 genehmigt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-12/1922

##### Mitteilung Nr. 295/2016

**StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/1923**

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der E.ON Bayern Vertrieb GmbH für Wissenschaftlich Technische Werkstätten GmbH wegen der Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV und der Verfahrensbeteiligten E.ON Bayern AG, Lilienthalstr. 7 in 93049 Regensburg hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 18.04.2013 folgende Entscheidung getroffen:

Die zwischen der Antragstellerin und der Beteiligten am 31.08.2012 getroffene Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts für die Abnahmestelle Dr.-Karl-Sievgot-Str. 1, 82362 Weilheim wird für den Zeitraum vom 01.01.2012 bis zum 31.12.2014 genehmigt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-12/1923





#### **Mitteilung Nr. 296/2016**

##### **StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/1924**

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der E.ON Bayern Vertrieb GmbH für Mensch und Maschine Management AG wegen der Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV und der Verfahrensbeteiligten E.ON Bayern AG, Lilienthalstr. 7 in 93049 Regensburg hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 18.04.2013 folgende Entscheidung getroffen:

Die zwischen der Antragstellerin und der Beteiligten am 31.08.2012 getroffene Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes für die Abnahmestelle Argelsrieder Feld 5, 82234 Weßling wird für den Zeitraum vom 01.01.2012 bis zum 31.12.2014 genehmigt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-12/1924

#### **Mitteilung Nr. 297/2016**

##### **StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/1925**

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der E.ON Bayern Vertrieb GmbH für Gaemmerler Kieswerke Königsdorf GmbH wegen der Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV und der Verfahrensbeteiligten E.ON Bayern AG, Lilienthalstr. 7 in 93049 Regensburg hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 18.04.2013 folgende Entscheidung getroffen:

Die zwischen der Antragstellerin und der Beteiligten am 31.08.2012 getroffene Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes wird für den Zeitraum vom 01.01.2012 bis zum 31.12.2014 genehmigt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-12/1925

#### **Mitteilung Nr. 298/2016**

##### **StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/1926**

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der E.ON Bayern Vertrieb GmbH für Kreissparkasse München Starnberg, Liegenschaften wegen der Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV und der Verfahrensbeteiligten E.ON Bayern AG, Lilienthalstr. 7 in 93049 Regensburg hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur

für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 18.04.2013 folgende Entscheidung getroffen:

Die zwischen der Antragstellerin und der Beteiligten am 31.08.2012 getroffene Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes für die Abnahmestelle Wittelsbacherstr. 9, 82319 Starnberg wird für den Zeitraum vom 01.01.2012 bis zum 31.12.2014 genehmigt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-12/1926

#### **Mitteilung Nr. 299/2016**

##### **StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/1927**

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der E.ON Bayern Vertrieb GmbH für Direktion der Regens-Wagner-Stiftungen für RWS Hohenwart wegen der Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV und der Verfahrensbeteiligten E.ON Bayern AG, Lilienthalstr. 7 in 93049 Regensburg hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 18.04.2013 folgende Entscheidung getroffen:

Die zwischen der Antragstellerin und der Beteiligten am 31.08.2012 getroffene Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes für die Abnahmestelle Neuburger Str. 45, 86558 Hohenwart wird für den Zeitraum vom 01.01.2012 bis zum 31.12.2014 genehmigt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-12/1927

#### **Mitteilung Nr. 300/2016**

##### **StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/1928**

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der E.ON Bayern Vertrieb GmbH für Katholischer Caritasverband Erzdiözese München-Freising e.V. wegen der Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV und der Verfahrensbeteiligten E.ON Bayern AG, Lilienthalstr. 7 in 93049 Regensburg hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 18.04.2013 folgende Entscheidung getroffen:

Die zwischen der Antragstellerin und der Beteiligten am 31.08.2012 getroffene Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes für die Abnahmestelle Rudolf-von-Hirsch-Str. 27, 82152 Krailing wird für den Zeitraum vom 01.01.2012 bis zum 31.12.2014 genehmigt.



Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-12/1928

#### **Mitteilung Nr. 301/2016**

##### **StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/1929**

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der E.ON Bayern Vertrieb GmbH für Wolf Anlagen-Technik GmbH & Co. KG wegen der Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV und der Verfahrensbeteiligten E.ON Bayern AG, Lilienthalstr. 7 in 93049 Regensburg hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 18.04.2013 folgende Entscheidung getroffen:

Die zwischen der Antragstellerin und der Beteiligten am 31.08.2012 getroffene Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes für die Abnahmestelle Münchener Str. 54, 85290 Geisenfeld wird für den Zeitraum vom 01.01.2012 bis zum 31.12.2014 genehmigt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-12/1929

#### **Mitteilung Nr. 302/2016**

##### **StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/1930**

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der E.ON Bayern Vertrieb GmbH für Kiesmüller Korrosionsschutz GmbH wegen der Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV und der Verfahrensbeteiligten E.ON Bayern AG, Lilienthalstr. 7 in 93049 Regensburg hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 18.04.2013 folgende Entscheidung getroffen:

Die zwischen der Antragstellerin und der Beteiligten am 31.08.2012 getroffene Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes für die Abnahmestelle Einsteinstr. 6, 85757 Karlsfeld wird für den Zeitraum vom 01.01.2012 bis zum 31.12.2014 genehmigt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-12/1930

#### **Mitteilung Nr. 303/2016**

##### **StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/1931**

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der E.ON Bayern Vertrieb GmbH für ARRI Giesstechnik GmbH wegen der Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV und der Verfahrensbeteiligten E.ON Bayern AG, Lilienthalstr. 7 in 93049 Regensburg hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 18.04.2013 folgende Entscheidung getroffen:

Die zwischen der Antragstellerin und der Beteiligten am 31.08.2012 getroffene Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes für die Abnahmestelle Pulvermühlstr. 0, 83071 Stephanskirchen wird für den Zeitraum vom 01.01.2012 bis zum 31.12.2014 genehmigt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-12/1931

#### **Mitteilung Nr. 304/2016**

##### **StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/1932**

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der E.ON Bayern Vertrieb GmbH für Stiftung Behindertenwerk St. Johannes Seniorenstift Schloss Strass wegen der Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV und der Verfahrensbeteiligten E.ON Bayern AG, Lilienthalstr. 7 in 93049 Regensburg hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 18.04.2013 folgende Entscheidung getroffen:

Die zwischen der Antragstellerin und der Beteiligten am 31.08.2012 getroffene Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes für die Abnahmestelle Neuburger Str. 11, 86666 Burgheim wird für den Zeitraum vom 01.01.2012 bis zum 31.12.2014 genehmigt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-12/1932

#### **Mitteilung Nr. 305/2016**

##### **StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/1934**

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der E.ON Bayern Vertrieb GmbH für Erlenhof Unterhaching Hotelbetriebsgesellschaft mbH wegen der Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV und der Verfahrensbeteiligten E.ON Bayern AG, Lilienthalstr. 7 in 93049 Regensburg hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur



für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 18.04.2013 folgende Entscheidung getroffen:

Die zwischen der Antragstellerin und der Beteiligten am 31.08.2012 getroffene Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes für die Abnahmestelle Inselkammerstr. 7-9, 82008 Unterhaching wird für den Zeitraum vom 01.01.2012 bis zum 31.12.2014 genehmigt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-12/1934

#### **Mitteilung Nr. 306/2016**

##### **StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/1935**

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der E.ON Bayern Vertrieb GmbH für LOWA Sportschuhe GmbH wegen der Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV und der Verfahrensbeteiligten E.ON Bayern AG, Lilienthalstr. 7 in 93049 Regensburg hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 18.04.2013 folgende Entscheidung getroffen:

Die zwischen der Antragstellerin und der Beteiligten am 31.08.2012 getroffene Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes für die Abnahmestelle Hauptstr. 19, 85305 Jetzendorf wird für den Zeitraum vom 01.01.2012 bis zum 31.12.2014 genehmigt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-12/1935

#### **Mitteilung Nr. 307/2016**

##### **StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/1936**

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der E.ON Bayern Vertrieb GmbH für Sägewerk Georg Baumgartner wegen der Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV und der Verfahrensbeteiligten E.ON Bayern AG, Lilienthalstr. 7 in 93049 Regensburg hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 18.04.2013 folgende Entscheidung getroffen:

Die zwischen der Antragstellerin und der Beteiligten am 31.08.2012 getroffene Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes für die Abnahmestelle Monham 9, 84570 Polling wird für den Zeitraum vom 01.01.2012 bis zum 31.12.2014 genehmigt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-12/1936

#### **Mitteilung Nr. 308/2016**

##### **StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/1937**

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der E.ON Bayern Vertrieb GmbH für Korsch Verlag GmbH & Co. KG wegen der Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV und der Verfahrensbeteiligten E.ON Bayern AG, Lilienthalstr. 7 in 93049 Regensburg hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 17.05.2013 folgende Entscheidung getroffen:

Die zwischen der Antragstellerin und der Beteiligten am 31.08.2012 getroffene Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes für die Abnahmestelle Dachauer Str. 8, 86551 Aichach wird für den Zeitraum vom 01.01.2012 bis zum 31.12.2014 genehmigt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-12/1937

#### **Mitteilung Nr. 309/2016**

##### **StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/1938**

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der E.ON Bayern Vertrieb GmbH für WGV Recycling GmbH wegen der Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV und der Verfahrensbeteiligten E.ON Bayern AG, Lilienthalstr. 7 in 93049 Regensburg hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 17.05.2013 folgende Entscheidung getroffen:

Die zwischen der Antragstellerin und der Beteiligten am 31.08.2012 getroffene Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes für die Abnahmestelle Quarzbichl 12, 82547 Eurasburg wird für den Zeitraum vom 01.01.2012 bis zum 31.12.2014 genehmigt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-12/1938

**Mitteilung Nr. 310/2016****StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/932**

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der SUSA Schotter- und Splittwerk Altenhain GmbH, Dübener Landstr. in 04838 Doberschütz wegen der Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV und der Verfahrensbeteiligten Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 24.05.2013 folgende Entscheidung getroffen:

Die zwischen der Antragstellerin und der Beteiligten am 11.04.2012 getroffene Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts für die Abnahmestelle Dübener Landstr., 04838 Doberschütz OT Mörtz wird für den Zeitraum vom 01.01.2012 bis zum 31.12.2014 genehmigt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-12/932

**Mitteilung Nr. 311/2016****StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/933**

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der Agrargenossenschaft Arzberg e. G., Mühlenviertel 4 in 04886 Arzberg wegen der Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV und der Verfahrensbeteiligten Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 24.05.2013 folgende Entscheidung getroffen:

Die zwischen der Antragstellerin und der Beteiligten am 11.04.2012 getroffene Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts für die Abnahmestelle Lindenstr. 17, 04886 Arzberg, OT Köthen wird für den Zeitraum vom 01.01.2012 bis zum 31.12.2014 genehmigt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-12/933

**Mitteilung Nr. 312/2016****StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/934**

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der Ragewitzer Agrarproduktion GmbH & Co. Landwirtschaftliche Erzeugnisse KG, Grimma Landstr. 10 in 04668 Grimma wegen der Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV und der Verfahrensbeteiligten Mitteldeut-

sche Netzgesellschaft Strom mbH hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 03.05.2013 folgende Entscheidung getroffen:

Die zwischen der Antragstellerin und der Beteiligten am 27.04.2012 getroffene Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts für die Abnahmestelle Zum Gutewasser 8, 04668 Pöhsig wird für den Zeitraum vom 01.01.2012 bis zum 31.12.2014 genehmigt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-12/934

**Mitteilung Nr. 313/2016****StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/935**

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der uesa GmbH Uebigau, Gewerbepark Nord 7 in 06112 Halle wegen der Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV und der Verfahrensbeteiligten Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 24.05.2013 folgende Entscheidung getroffen:

Die zwischen der Antragstellerin und der Beteiligten am 26.04.2012 getroffene Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts für die Abnahmestelle Doberluger Str. 52, 04938 Uebigau wird für den Zeitraum vom 01.01.2012 bis zum 31.12.2014 genehmigt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-12/935

**Mitteilung Nr. 314/2016****StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/944**

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der Victor's Residenz-Hotels GmbH wegen der Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV und der Verfahrensbeteiligten energis-Netzgesellschaft mbH, Heinrich-Böcking-Str. 10-14 in 66121 Saarbrücken hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 21.08.2013 folgende Entscheidung getroffen:

Die zwischen der Antragstellerin und der Beteiligten am 07.05.2012 getroffene Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts für die Abnahmestelle Schlosshof 7, 66706 Perl wird für den Zeitraum vom 01.01.2012 bis zum 31.12.2014 genehmigt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-12/944

#### **Mitteilung Nr. 315/2016**

##### **StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/960**

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der IntelligentPower GmbH & Co. KG wegen der Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV und der Verfahrensbeteiligten ENSO Netz GmbH, Friedrich-List-Platz 2 in 01069 Dresden hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 13.03.2014 folgende Entscheidung getroffen:

Die zwischen der Antragstellerin und der Beteiligten am 16.05.2012 getroffene Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes wird für den Zeitraum vom 01.01.2012 bis zum 31.12.2014 genehmigt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-12/960

#### **Mitteilung Nr. 316/2016**

##### **StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/962**

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der Max Kränkel Schaumstoffe GmbH, Aschershainer Str. 5-7 in 04746 Hartha wegen der Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV und der Verfahrensbeteiligten Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 03.05.2013 folgende Entscheidung getroffen:

Die zwischen der Antragstellerin und der Beteiligten am 02.05.2012 getroffene Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes für die Abnahmestelle Aschershainer Str. 5, 04746 Hartha wird für den Zeitraum vom 01.01.2012 bis zum 31.12.2014 genehmigt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-12/962

#### **Mitteilung Nr. 317/2016**

##### **StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/964**

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der ANNA-BURGER Nutzfahrzeug GmbH, Torgauer Str. 68 in 06925 Annaburg wegen der Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV und der Verfahrensbeteiligten Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 24.05.2013 folgende Entscheidung getroffen:

Die zwischen der Antragstellerin und der Beteiligten am 27.04.2012 getroffene Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes für die Abnahmestelle Torgauer Str. 68, 06925 Annaburg wird für den Zeitraum vom 01.01.2012 bis zum 31.12.2014 genehmigt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-12/964

#### **Mitteilung Nr. 318/2016**

##### **StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/967**

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der Kunzler Fleischwaren GmbH & Co. KG wegen der Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV und der Verfahrensbeteiligten energis-Netzgesellschaft mbH, Heinrich-Böcking-Str. 10-14 in 66121 Saarbrücken hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 21.08.2013 folgende Entscheidung getroffen:

Die zwischen der Antragstellerin und der Beteiligten am 03.05.2012 getroffene Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes für die Abnahmestelle Otto Kunzler Str. 1, 66802 Überherrn wird für den Zeitraum vom 01.01.2012 bis zum 31.12.2014 genehmigt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-12/967

#### **Mitteilung Nr. 319/2016**

##### **StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/968**

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der Alexander Binzel Schweisstechnik GmbH & Co. KG wegen der Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV und der Verfahrensbeteiligten Mittelhessen Netz GmbH, Lahnstr. 31 in 35398 Gießen hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekom-

munikation, Post und Eisenbahnen am 30.08.2013 folgende Entscheidung getroffen:

Die zwischen der Antragstellerin und der Beteiligten am 10.05.2012 getroffene Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes für die Abnahmestelle Kiesacker 7 - 9, 35418 Buseck wird für den Zeitraum vom 01.01.2012 bis zum 31.12.2014 genehmigt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-12/968

#### **Mitteilung Nr. 320/2016**

##### **StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/1939**

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der E.ON Bayern Vertrieb GmbH für Theodor Finster Geflügelhof GmbH wegen der Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV und der Verfahrensbeteiligten E.ON Bayern AG, Lilienthalstr. 7 in 93049 Regensburg hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 17.05.2013 folgende Entscheidung getroffen:

Die zwischen der Antragstellerin und der Beteiligten am 31.08.2012 getroffene Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes für die Abnahmestelle Kirschner 32, 83342 Tacherting wird für den Zeitraum vom 01.01.2012 bis zum 31.12.2014 genehmigt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-12/1939

#### **Mitteilung Nr. 321/2016**

##### **StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/1940**

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der E.ON Bayern Vertrieb GmbH für Hannover Leasing GmbH & Co. KG wegen der Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV und der Verfahrensbeteiligten E.ON Bayern AG, Lilienthalstr. 7 in 93049 Regensburg hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 24.05.2013 folgende Entscheidung getroffen:

Die zwischen der Antragstellerin und der Beteiligten am 05.09.2012 getroffene Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes für die Abnahmestelle Pater-Augustin-Rösch-Str. 47, 82049 Pullach wird für den Zeitraum vom 01.01.2012 bis zum 31.12.2014 genehmigt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-12/1940

#### **Mitteilung Nr. 322/2016**

##### **StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/1941**

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der E.ON Bayern Vertrieb GmbH für Christian Enzmann GmbH wegen der Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV und der Verfahrensbeteiligten E.ON Bayern AG, Lilienthalstr. 7 in 93049 Regensburg hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 24.05.2013 folgende Entscheidung getroffen:

Die zwischen der Antragstellerin und der Beteiligten am 31.08.2012 getroffene Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes für die Abnahmestelle Blumenstr. 39, 82538 Geretsried wird für den Zeitraum vom 01.01.2012 bis zum 31.12.2014 genehmigt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-12/1941

#### **Mitteilung Nr. 323/2016**

##### **StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/1942**

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der E.ON Bayern Vertrieb GmbH für Sumitomo (SHI) Cyclo Drive Germany GmbH wegen der Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV und der Verfahrensbeteiligten E.ON Bayern AG, Lilienthalstr. 7 in 93049 Regensburg hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 24.05.2013 folgende Entscheidung getroffen:

Die zwischen der Antragstellerin und der Beteiligten am 31.08.2012 getroffene Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes für die Abnahmestelle Cyclostr. 92, 85229 Markt Indersdorf wird für den Zeitraum vom 01.01.2012 bis zum 31.12.2014 genehmigt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-12/1942





#### Mitteilung Nr. 324/2016

##### **StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/1943**

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der E.ON Bayern Vertrieb GmbH für DAIICHI SANKYO EUROPE GmbH wegen der Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV und der Verfahrensbeteiligten E.ON Bayern AG, Lilienthalstr. 7 in 93049 Regensburg hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 22.05.2013 folgende Entscheidung getroffen:

Die zwischen der Antragstellerin und der Beteiligten am 31.08.2012 getroffene Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes für die Abnahmestelle Luitpoldstr. 1, 85276 Pfaffenhofen wird für den Zeitraum vom 01.01.2012 bis zum 31.12.2014 genehmigt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-12/1943

#### Mitteilung Nr. 325/2016

##### **StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/1944**

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der E.ON Bayern Vertrieb GmbH für Heine Optotechnik GmbH & Co. KG wegen der Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV und der Verfahrensbeteiligten E.ON Bayern AG, Lilienthalstr. 7 in 93049 Regensburg hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 24.05.2013 folgende Entscheidung getroffen:

Die zwischen der Antragstellerin und der Beteiligten am 05.09.2012 getroffene Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes für die Abnahmestelle Arzberger Str. 4, 82211 Herrsching wird für den Zeitraum vom 01.01.2012 bis zum 31.12.2014 genehmigt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-12/1944

#### Mitteilung Nr. 326/2016

##### **StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/1945**

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der E.ON Bayern Vertrieb GmbH für Fleischerfach- und Feinkostgeschäft Max Gscheider GmbH & Co. KG wegen der Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV und der Verfahrensbeteiligten E.ON Bayern AG, Lilienthalstr. 7 in 93049 Regensburg hat die Beschlusskammer 4

der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 24.05.2013 folgende Entscheidung getroffen:

Die zwischen der Antragstellerin und der Beteiligten am 31.08.2012 getroffene Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes für die Abnahmestelle Sonnenstr. 3, 85276 Pfaffenhofen wird für den Zeitraum vom 01.01.2012 bis zum 31.12.2014 genehmigt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-12/1945

#### Mitteilung Nr. 327/2016

##### **StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/1947**

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der E.ON Bayern Vertrieb GmbH für ARTDECO Cosmetics GmbH wegen der Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV und der Verfahrensbeteiligten E.ON Bayern AG, Lilienthalstr. 7 in 93049 Regensburg hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 22.05.2013 folgende Entscheidung getroffen:

Die zwischen der Antragstellerin und der Beteiligten am 31.08.2012 getroffene Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes für die Abnahmestelle Gaußstr. 13, 85757 Karlsfeld wird für den Zeitraum vom 01.01.2012 bis zum 31.12.2014 genehmigt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-12/1947

#### Mitteilung Nr. 328/2016

##### **StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/1997**

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der Lechwerke AG für Beringer GmbH wegen der Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV und der Verfahrensbeteiligten LEW Verteilnetz GmbH, Schaezlerstr. 3 in 86150 Augsburg hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 14.02.2013 folgende Entscheidung getroffen:

Die zwischen der Antragstellerin und der Beteiligten am 21.08.2012 getroffene Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes für die Abnahmestelle Silberhofstr. 12+14, 86704 Tagmersheim wird für den Zeitraum vom 01.01.2012 bis zum 31.12.2014 genehmigt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-12/1997

#### **Mitteilung Nr. 329/2016**

##### **StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/1999**

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der Lechwerke AG für Appel Spargel- und Erdbeerhof GmbH & Co. KG wegen der Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV und der Verfahrensbeteiligten LEW Verteilnetz GmbH, Schaezlerstr. 3 in 86150 Augsburg hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 15.05.2013 folgende Entscheidung getroffen:

Die zwischen der Antragstellerin und der Beteiligten am 19.07.2012 getroffene Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes für die Abnahmestelle Ulrichstr. 10, 86641 Rain wird für den Zeitraum vom 01.01.2012 bis zum 31.12.2014 genehmigt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-12/1999

#### **Mitteilung Nr. 330/2016**

##### **StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/2018**

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH wegen der Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV und der Verfahrensbeteiligten Drechslerei Spiegelhauer e. K., Dresdener Str. 14 a in 09526 Pfaffroda-Hallbach hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 31.05.2013 folgende Entscheidung getroffen:

Die zwischen der Antragstellerin und der Beteiligten am 26.09.2012 getroffene Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes für die Abnahmestelle Dresdner Str. 14 a, 09526 Pfaffroda-Hallbach wird für den Zeitraum vom 01.01.2012 bis zum 31.12.2014 genehmigt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-12/2018

#### **Mitteilung Nr. 331/2016**

##### **StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/973**

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der EnBW Kraftwerke AG wegen der Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV und der Verfahrensbeteiligten EnBW Regional AG, Schelmenwasenstr. 15 in 70567 Stuttgart hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 18.04.2013 folgende Entscheidung getroffen:

Die zwischen der Antragstellerin und der Beteiligten am 16.05.2012 und 23.05.2012 getroffene Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes für die Abnahmestelle Pumpspeicherwerk Glems, Maschine 1, Unterer Hof, 72555 Metzingen wird für den Zeitraum vom 01.01.2012 bis zum 31.12.2014 genehmigt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-12/973

#### **Mitteilung Nr. 332/2016**

##### **StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/974**

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der EnBW Kraftwerke AG wegen der Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV und der Verfahrensbeteiligten EnBW Regional AG, Schelmenwasenstr. 15 in 70567 Stuttgart hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 18.04.2013 folgende Entscheidung getroffen:

Die zwischen der Antragstellerin und der Beteiligten am 16.05.2012 und 23.05.2012 getroffene Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes für die Abnahmestelle Rudolf-Fettweis-Werk, Trafo 102, Werkstr. 5, 76596 Forbach wird für den Zeitraum vom 01.01.2012 bis zum 31.12.2014 genehmigt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-12/974

#### **Mitteilung Nr. 333/2016**

##### **StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/975**

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der EnBW Kraftwerke AG wegen der Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV und der Verfahrensbeteiligten EnBW Regional AG, Schelmenwasenstr. 15 in 70567 Stuttgart hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetz-



agentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 18.04.2013 folgende Entscheidung getroffen:

Die zwischen der Antragstellerin und der Beteiligten am 16.05.2012 und 23.05.2012 getroffene Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes für die Abnahmestelle Pumpspeicherwerk Gloms, Maschine 2, Unterer Hof, 72555 Metzingen wird für den Zeitraum vom 01.01.2012 bis zum 31.12.2014 genehmigt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-12/975

#### **Mitteilung Nr. 334/2016**

##### **StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/976**

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der Katholischen Altenheim Mariahilf wegen der Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV und der Verfahrensbeteiligten Westnetz GmbH, Florianstr. 15-21 in 44139 Dortmund hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 21.08.2013 folgende Entscheidung getroffen:

Die zwischen der Antragstellerin und der Beteiligten am 24.05.2012 getroffene Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes für die Abnahmestelle Rathausstr. 44, 52388 Nörvenich wird für den Zeitraum vom 01.01.2012 bis zum 31.12.2014 genehmigt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-12/976

#### **Mitteilung Nr. 335/2016**

##### **StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/978**

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der Haas GmbH, Fleisch- und Wurstwaren wegen der Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV und der Verfahrensbeteiligten energis-Netzgesellschaft mbH, Heinrich-Böcking-Str. 10-14 in 66121 Saarbrücken hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 21.08.2013 folgende Entscheidung getroffen:

Die zwischen der Antragstellerin und der Beteiligten am 29.05.2012 getroffene Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes für die Abnahmestelle Im Rädchen 6, 66620 Nonnweiler wird für den Zeitraum vom 01.01.2012 bis zum 31.12.2014 genehmigt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-12/978

#### **Mitteilung Nr. 336/2016**

##### **StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/986**

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der Coates Screen Inks GmbH wegen der Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV und der Verfahrensbeteiligten N-ERGIE Netz GmbH, Hainstr. 34 in 90461 Nürnberg hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 28.06.2013 folgende Entscheidung getroffen:

Die zwischen der Antragstellerin und der Beteiligten am 31.05.2012 getroffene Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes wird für den Zeitraum vom 01.01.20 bis zum 31.12.20 genehmigt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-12/986

#### **Mitteilung Nr. 337/2016**

##### **StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/988**

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der August Hector GmbH & Co. KG wegen der Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV und der Verfahrensbeteiligten energis-Netzgesellschaft mbH, Heinrich-Böcking-Str. 10-14 in 66121 Saarbrücken hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 21.08.2013 folgende Entscheidung getroffen:

Die zwischen der Antragstellerin und der Beteiligten am 21.05.2012 getroffene Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes für die Abnahmestelle Sand- und Kieswerk Rehlingen wird für den Zeitraum vom 01.01.2012 bis zum 31.12.2014 genehmigt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-12/988



**Mitteilung Nr. 338/2016****StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/996**

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der AWO Seniorenzentren im Erftkreis gGmbH wegen der Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV und der Verfahrensbeteiligten Westnetz GmbH, Florianstr. 15-21 in 44139 Dortmund hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 22.07.2013 folgende Entscheidung getroffen:

Die zwischen der Antragstellerin und der Beteiligten am 11.06.2012 getroffene Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts für die Abnahmestelle Michael-Schiffer-Weg 1, 50374 Erftstadt wird für den Zeitraum vom 01.01.2012 bis zum 31.12.2014 genehmigt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-12/996

**Mitteilung Nr. 339/2016****StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/997**

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der RWE Kundenservice GmbH für AWO Seniorenzentren im Erftkreis gGmbH wegen der Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV und der Verfahrensbeteiligten Westnetz GmbH, Florianstr. 15-21 in 44139 Dortmund hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 22.07.2013 folgende Entscheidung getroffen:

Die zwischen der Antragstellerin und der Beteiligten am 11.06.2012 getroffene Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts für die Abnahmestelle Auf der Helle 38, 50127 Bergheim wird für den Zeitraum vom 01.01.2012 bis zum 31.12.2014 genehmigt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-12/997

**Mitteilung Nr. 340/2016****StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/1359**

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der EnBW Vertrieb GmbH für Bechtle Graphische Betriebe und Verlags GmbH & Co. KG wegen der Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV und der Verfahrensbeteiligten EnBW Regional AG, Schelmenwasenstr. 15 in 70567 Stuttgart hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetz-

agentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 02.04.2013 folgende Entscheidung getroffen:

Die zwischen der Antragstellerin und der Beteiligten am 02.07.2012 und 04.07.2012 getroffene Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts für die Abnahmestelle Zeppelinstr. 116, 73730 Esslingen wird für den Zeitraum vom 01.01.2012 bis zum 31.12.2014 genehmigt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-12/1359

**Mitteilung Nr. 341/2016****StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/1360**

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der EnBW Vertrieb GmbH für Bäckerhaus Veit GmbH wegen der Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV und der Verfahrensbeteiligten EnBW Regional AG, Schelmenwasenstr. 15 in 70567 Stuttgart hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 02.04.2013 folgende Entscheidung getroffen:

Die zwischen der Antragstellerin und der Beteiligten am 02.04.2012 und 04.07.2012 getroffene Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts für die Abnahmestelle Weidachstr. 8, 72658 Bempflingen wird für den Zeitraum vom 01.01.2012 bis zum 31.12.2014 genehmigt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-12/1360

**Mitteilung Nr. 342/2016****StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/1362**

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der WWK Grundbesitz AG wegen der Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV und der Verfahrensbeteiligten SWM Infrastruktur GmbH, Emmy-Noether-Str. 2 in 80992 München hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 09.06.2013 folgende Entscheidung getroffen:

Die zwischen der Antragstellerin und der Beteiligten am 11.06.2012 getroffene Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts für die Abnahmestelle Marsstr. 37, 80335 München wird für den Zeitraum vom 01.01.2012 bis zum 31.12.2014 genehmigt.



Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-12/1362

#### **Mitteilung Nr. 343/2016**

##### **StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/1363**

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der Expense Reduction Analysts für Bühler Motor GmbH wegen der Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV und der Verfahrensbeteiligten N-ERGIE Netz GmbH, Hainstr. 34 in 90461 Nürnberg hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 10.05.2013 folgende Entscheidung getroffen:

Die zwischen der Antragstellerin und der Beteiligten am 27.07.2012 getroffene Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes für die Abnahmestelle Anne-Frank-Str. 33, 90459 Nürnberg wird für den Zeitraum vom 01.01.2012 bis zum 31.12.2014 genehmigt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-12/1363

#### **Mitteilung Nr. 344/2016**

##### **StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/1366**

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der IntelligentPower GmbH & Co. KG wegen der Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV und der Verfahrensbeteiligten Stadtwerke Kaltenkirchen GmbH, Kamper Weg 38 in 24568 Kaltenkirchen hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 31.05.2013 folgende Entscheidung getroffen:

Die zwischen der Antragstellerin und der Beteiligten am 20.06.2012 getroffene Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes für die Abnahmestelle Werner von Siemens-Str. 5, 24568 Kaltenkirchen wird für den Zeitraum vom 01.01.2012 bis zum 31.12.2014 genehmigt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-12/1366

#### **Mitteilung Nr. 345/2016**

##### **StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/1367**

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der IntelligentPower GmbH & Co. KG wegen der Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV und der Verfahrensbeteiligten Stadtwerke Kaltenkirchen GmbH, Kamper Weg 38 in 24568 Kaltenkirchen hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 31.05.2013 folgende Entscheidung getroffen:

Die zwischen der Antragstellerin und der Beteiligten am 20.06.2012 getroffene Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes für die Abnahmestelle Boschstr. 5, 24568 Kaltenkirchen wird für den Zeitraum vom 01.01.2012 bis zum 31.12.2014 genehmigt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-12/1367

#### **Mitteilung Nr. 346/2016**

##### **StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/1379**

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der E.ON Bayern Vertrieb GmbH für Heyco-Werk Heynen GmbH & Co. KG wegen der Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV und der Verfahrensbeteiligten Westnetz GmbH, Florianstr. 15-21 in 44139 Dortmund hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 26.04.2013 folgende Entscheidung getroffen:

Die zwischen der Antragstellerin und der Beteiligten am 12.06.2012 und 20.06.2012 getroffene Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes für die Abnahmestelle Im Gewerbegebiet 1, 57520 Derschen wird für den Zeitraum vom 01.01.2012 bis zum 31.12.2014 genehmigt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-12/1379

#### **Mitteilung Nr. 347/2016**

##### **StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/1380**

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der Lechwerke AG für Holz Dirsch GmbH & Co. KG wegen der Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV und der Verfahrensbeteiligten N-ERGIE Netz GmbH, Hainstr. 34 in 90461 Nürnberg hat die Beschlusskammer 4

der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 05.03.2013 folgende Entscheidung getroffen:

Die zwischen der Antragstellerin und der Beteiligten am 27.06.2012 getroffene Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes wird für den Zeitraum vom 01.01.2012 bis zum 31.12.2014 genehmigt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-12/1380

#### **Mitteilung Nr. 348/2016**

##### **StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/1382**

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH wegen der Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV und der Verfahrensbeteiligten Doosan Logistics Europe GmbH, Am Stieg 17 in 15910 Bersteland hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 17.02.2014 folgende Entscheidung getroffen:

Die zwischen der Antragstellerin und der Beteiligten am 10.07.2012 und 20.07.2012 getroffene Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes für die Abnahmestelle Am Stieg 17, 15910 Bersteland wird für den Zeitraum vom 01.01.2012 bis zum 31.12.2014 genehmigt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-12/1382

#### **Mitteilung Nr. 349/2016**

##### **StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/1386**

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der Lechwerke AG für Lechmotoren GmbH wegen der Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV und der Verfahrensbeteiligten LEW Verteilnetz GmbH, Schaezlerstr. 3 in 86150 Augsburg hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 12.03.2013 folgende Entscheidung getroffen:

Die zwischen der Antragstellerin und der Beteiligten am 30.07.2012 getroffene Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes für die Abnahmestelle Südliche Römerstr. 12-18, 86972 Altenstadt wird für den Zeitraum vom 01.01.2012 bis zum 31.12.2014 genehmigt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-12/1386

#### **Mitteilung Nr. 350/2016**

##### **StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/1390**

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der A. Liedtke GmbH wegen der Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV und der Verfahrensbeteiligten WSW Netz GmbH, Schützenstr. 34 in 42281 Wuppertal hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 18.06.2013 folgende Entscheidung getroffen:

Die zwischen der Antragstellerin und der Beteiligten am 23.07.2012 und 24.07.2012 getroffene Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes für die Abnahmestelle Herichhauser Str. 22, 42349 Wuppertal wird für den Zeitraum vom 01.01.2012 bis zum 31.12.2014 genehmigt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-12/1390

#### **Mitteilung Nr. 351/2016**

##### **StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/1391**

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der SHD Holding GmbH wegen der Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV und der Verfahrensbeteiligten Westnetz GmbH, Florianstr. 15-21 in 44139 Dortmund hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 18.03.2014 folgende Entscheidung getroffen:

Die zwischen der Antragstellerin und der Beteiligten am 17.09.2012 getroffene Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes für die Abnahmestelle Rennweg 60, 55626 Andernach wird für den Zeitraum vom 01.01.2012 bis zum 31.12.2014 genehmigt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-12/1391

#### **Mitteilung Nr. 352/2016**

##### **StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/1400**

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der EnBW Vertrieb GmbH für Marienhaus GmbH wegen der Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV und der Verfahrensbeteiligten Syna GmbH, Ludwigshafener Str. 4 in 65929 Frankfurt hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 03.05.2013 folgende Entscheidung getroffen:

Die zwischen der Antragstellerin und der Beteiligten am 03.07.2012 und 06.07.2012 getroffene Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts für die Abnahmestelle Hospitalstr. 15, 65439 Flörsheim wird für den Zeitraum vom 01.01.2012 bis zum 31.12.2014 genehmigt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-12/1400

#### **Mitteilung Nr. 353/2016**

##### **StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/1401**

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der EnBW Vertrieb GmbH für Marienhaus GmbH wegen der Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV und der Verfahrensbeteiligten Syna GmbH, Ludwigshafener Str. 4 in 65929 Frankfurt hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 03.05.2013 folgende Entscheidung getroffen:

Die zwischen der Antragstellerin und der Beteiligten am 03.07.2012 und 06.07.2012 getroffene Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts für die Abnahmestelle Alten- und Pflegeheim St. Josefshaus, Klosterstr. 1, 53577 Neustadt wird für den Zeitraum vom 01.01.2012 bis zum 31.12.2014 genehmigt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-12/1401

#### **Mitteilung Nr. 354/2016**

##### **StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/1402**

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der EnBW Vertrieb GmbH für Marienhaus GmbH wegen der Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV und der Verfahrensbeteiligten Syna GmbH,

Ludwigshafener Str. 4 in 65929 Frankfurt hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 03.05.2013 folgende Entscheidung getroffen:

Die zwischen der Antragstellerin und der Beteiligten am 03.07.2012 und 06.07.2012 getroffene Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts für die Abnahmestelle Margaretha-Flesch-Haus, in der Au 2, 53547 Hausen wird für den Zeitraum vom 01.01.2012 bis zum 31.12.2014 genehmigt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-12/1402

#### **Mitteilung Nr. 355/2016**

##### **StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/1404**

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der E.ON Bayern Vertrieb GmbH für Fürstlich Hohenzollernsche Arber-Bergbahn wegen der Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV und der Verfahrensbeteiligten E.ON Bayern AG, Lilienthalstr. 7 in 93049 Regensburg hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 14.06.2013 folgende Entscheidung getroffen:

Die zwischen der Antragstellerin und der Beteiligten am 05.09.2012 getroffene Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts für die Abnahmestelle Talstation Nordhang-Sonnenhang, Brennestr., 94252 Bayerisch-Eisenstein wird für den Zeitraum vom 01.01.2012 bis zum 31.12.2014 genehmigt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-12/1404

#### **Mitteilung Nr. 356/2016**

##### **StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/1405**

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der E.ON Bayern Vertrieb GmbH für Fürstlich Hohenzollernsche Arber-Bergbahn wegen der Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV und der Verfahrensbeteiligten E.ON Bayern AG, Lilienthalstr. 7 in 93049 Regensburg hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 14.06.2013 folgende Entscheidung getroffen:

Die zwischen der Antragstellerin und der Beteiligten am 05.09.2012 getroffene Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts für die Abnahmestelle Eisensteiner Hütte, Schmugglerweg, Arber, 94252



Bayerisch-Eisenstein wird für den Zeitraum vom 01.01.2012 bis zum 31.12.2014 genehmigt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-12/1405

#### **Mitteilung Nr. 357/2016**

##### **StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/1406**

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der E.ON Bayern Vertrieb GmbH für Fürstlich Hohenzollernsche Arber-Bergbahn wegen der Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV und der Verfahrensbeteiligten E.ON Bayern AG, Lilienthalstr. 7 in 93049 Regensburg hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 14.06.2013 folgende Entscheidung getroffen:

Die zwischen der Antragstellerin und der Beteiligten am 05.09.2012 getroffene Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes für die Abnahmestelle Arberhütte Pumpstation Teufelsbach, Arberhütte, 94252 Bayerisch-Eisenstein wird für den Zeitraum vom 01.01.2012 bis zum 31.12.2014 genehmigt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-12/1406

#### **Mitteilung Nr. 358/2016**

##### **StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/1409**

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der E.ON Bayern Vertrieb GmbH für Geflügelmast-GmbH Weiherstetten & Co. KG wegen der Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV und der Verfahrensbeteiligten E.ON Bayern AG, Lilienthalstr. 7 in 93049 Regensburg hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 03.06.2013 folgende Entscheidung getroffen:

Die zwischen der Antragstellerin und der Beteiligten am 05.09.2012 getroffene Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes für die Abnahmestelle Weiherstetten 1, 92331 Parsberg wird für den Zeitraum vom 01.01.2012 bis zum 31.12.2014 genehmigt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-12/1409

#### **Mitteilung Nr. 359/2016**

##### **StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/1411**

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der E.ON Bayern Vertrieb GmbH für Brüterei Süd ZN der BWE-Brüterei Weser-Ems GmbH & Co. KG wegen der Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV und der Verfahrensbeteiligten E.ON Bayern AG, Lilienthalstr. 7 in 93049 Regensburg hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 14.06.2013 folgende Entscheidung getroffen:

Die zwischen der Antragstellerin und der Beteiligten am 05.09.2012 getroffene Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes für die Abnahmestelle Wiesenheidstr. 27, 92334 Berching wird für den Zeitraum vom 01.01.2012 bis zum 31.12.2014 genehmigt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-12/1411

#### **Mitteilung Nr. 360/2016**

##### **StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/1412**

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der E.ON Bayern Vertrieb GmbH für Brüterei Süd ZN der BWE-Brüterei Weser-Ems GmbH & Co. KG wegen der Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV und der Verfahrensbeteiligten E.ON Bayern AG, Lilienthalstr. 7 in 93049 Regensburg hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 14.06.2013 folgende Entscheidung getroffen:

Die zwischen der Antragstellerin und der Beteiligten am 05.09.2012 getroffene Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes für die Abnahmestelle Hörabach 10, 94374 Schwarzbach wird für den Zeitraum vom 01.01.2012 bis zum 31.12.2014 genehmigt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-12/1412

#### **Mitteilung Nr. 361/2016**

##### **StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/1415**

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der E.ON Bayern Vertrieb GmbH für Fürstlich Hohenzollernsche Arber-Bergbahn wegen der Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV und der Verfahrensbeteiligten E.ON Bayern AG, Lilienthalstr. 7 in 93049 Regensburg hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur





für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 14.06.2013 folgende Entscheidung getroffen:

Die zwischen der Antragstellerin und der Beteiligten am 05.09.2012 getroffene Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes für die Abnahmestelle Schlepplift Thurnhof, Brennesstr., 94252 Bayerisch-Eisenstein wird für den Zeitraum vom 01.01.2012 bis zum 31.12.2014 genehmigt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-12/1415

#### Mitteilung Nr. 362/2016

##### **StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/1426**

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der VEA Beratungs-GmbH für Klinikum Nürnberg wegen der Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV und der Verfahrensbeteiligten N-ERGIE Netz GmbH, Hainstr. 34 in 90461 Nürnberg hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 06.09.2013 folgende Entscheidung getroffen:

Die zwischen der Antragstellerin und der Beteiligten am 28.06.2012 getroffene Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes wird für den Zeitraum vom 01.01.2012 bis zum 31.12.2014 genehmigt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-12/1426

#### Mitteilung Nr. 363/2016

##### **StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/1432**

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der Lechwerke AG für Hochland Deutschland GmbH wegen der Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV und der Verfahrensbeteiligten LEW Verteilnetz GmbH, Schaezlerstr. 3 in 86150 Augsburg hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 12.03.2013 folgende Entscheidung getroffen:

Die zwischen der Antragstellerin und der Beteiligten am 23.07.2012 getroffene Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes für die Abnahmestelle Feinkäserei, Bernbeurener Str. 14, 86956 Schongau wird für den Zeitraum vom 01.01.2012 bis zum 31.12.2014 genehmigt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-12/1432

#### Mitteilung Nr. 364/2016

##### **StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/1433**

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der Lechwerke AG für Adolf Baur GmbH wegen der Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV und der Verfahrensbeteiligten LEW Verteilnetz GmbH, Schaezlerstr. 3 in 86150 Augsburg hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 18.02.2013 folgende Entscheidung getroffen:

Die zwischen der Antragstellerin und der Beteiligten am 18.07.2012 getroffene Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes für die Abnahmestelle Zadels 5, 87671 Ronsberg wird für den Zeitraum vom 01.01.2012 bis zum 31.12.2014 genehmigt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-12/1433

#### Mitteilung Nr. 365/2016

##### **StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/1437**

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der EnBW Vertrieb GmbH für Werner Ebert GmbH + Co. KG wegen der Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV und der Verfahrensbeteiligten Netze BW GmbH, Schelmenwasenstr. 15 in 70567 Stuttgart hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 03.05.2013 folgende Entscheidung getroffen:

Die zwischen der Antragstellerin und der Beteiligten am 17.07.2012 und 19.07.2012 getroffene Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes für die Abnahmestelle Langwiesenweg 30 (Großmarkt Halle 4), 70327 Stuttgart wird für den Zeitraum vom 01.01.2012 bis zum 31.12.2014 genehmigt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-12/1437

**Mitteilung Nr. 366/2016****StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/1439**

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der E.ON Bayern Vertrieb GmbH für Wolf GmbH wegen der Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV und der Verfahrensbeteiligten E.ON Bayern AG, Lilienthalstr. 7 in 93049 Regensburg hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 14.06.2013 folgende Entscheidung getroffen:

Die zwischen der Antragstellerin und der Beteiligten am 04.10.2012 getroffene Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes für die Abnahmestelle Am Ahornhof 2, 92421 Schwandorf wird für den Zeitraum vom 01.01.2012 bis zum 31.12.2014 genehmigt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-12/1439

**Mitteilung Nr. 367/2016****StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/1440**

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der E.ON Bayern Vertrieb GmbH für ZBG Motorentechnik GmbH & Co. KG wegen der Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV und der Verfahrensbeteiligten E.ON Bayern AG, Lilienthalstr. 7 in 93049 Regensburg hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 04.04.2013 folgende Entscheidung getroffen:

Die zwischen der Antragstellerin und der Beteiligten am 05.09.2012 getroffene Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes für die Abnahmestelle Sandmühlweg 8, 92436 Bruck wird für den Zeitraum vom 01.01.2012 bis zum 31.12.2014 genehmigt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-12/1440

**Mitteilung Nr. 368/2016****StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/1441**

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der E.ON Bayern Vertrieb GmbH für Heyco-Werk Heynen GmbH & Co. KG wegen der Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV und der Verfahrensbeteiligten E.ON Bayern AG, Lilienthalstr. 7 in 93049 Regensburg hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elek-

trizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 04.04.2013 folgende Entscheidung getroffen:

Die zwischen der Antragstellerin und der Beteiligten am 05.09.2012 getroffene Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes für die Abnahmestelle Ernst-Heynen-Str. 1, 94104 Tittling wird für den Zeitraum vom 01.01.2012 bis zum 31.12.2014 genehmigt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-12/1441

**Mitteilung Nr. 369/2016****StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/1442**

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der E.ON Bayern Vertrieb GmbH für A.T.U Auto-Teile-Unger Handels GmbH & Co. KG wegen der Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV und der Verfahrensbeteiligten E.ON Bayern AG, Lilienthalstr. 7 in 93049 Regensburg hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 14.06.2013 folgende Entscheidung getroffen:

Die zwischen der Antragstellerin und der Beteiligten am 05.09.2012 getroffene Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes für die Abnahmestelle Am Forst 14, 92637 Weiden wird für den Zeitraum vom 01.01.2012 bis zum 31.12.2014 genehmigt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-12/1442

**Mitteilung Nr. 370/2016****StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/1444**

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH wegen der Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV und der Verfahrensbeteiligten Crinitz Baukeramik GmbH, Grenzweg 1 in 03246 Crinitz hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 16.01.2014 folgende Entscheidung getroffen:

Die zwischen der Antragstellerin und der Beteiligten am 20.07.2012 und 31.07.2012 getroffene Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes für die Abnahmestelle Grenzweg 1, 03246 Crinitz wird für den Zeitraum vom 01.01.2012 bis zum 31.12.2014 genehmigt.



Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-12/1444

#### **Mitteilung Nr. 371/2016**

##### **StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/1447**

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der Lechwerke AG für Kappes Maschinenbau GmbH wegen der Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV und der Verfahrensbeteiligten LEW Verteilnetz GmbH, Schaezlerstr. 3 in 86150 Augsburg hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 10.04.2013 folgende Entscheidung getroffen:

Die zwischen der Antragstellerin und der Beteiligten am 25.07.2012 getroffene Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes für die Abnahmestelle Industriestr. 9, 87772 Pfaffenhausen wird für den Zeitraum vom 01.01.2012 bis zum 31.12.2014 genehmigt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-12/1447

#### **Mitteilung Nr. 372/2016**

##### **StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/1451**

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der LSW Netz GmbH wegen der Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV und der Verfahrensbeteiligten DEUTAG GmbH & Co. KG, Linzhausenstr. 20a in 53545 Linz/Rhein hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 17.12.2013 folgende Entscheidung getroffen:

Die zwischen der Antragstellerin und der Beteiligten am 18.07.2012 getroffene Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes für die Abnahmestelle Straße 999 an der B188, 38557 Osloß wird für den Zeitraum vom 01.01.2012 bis zum 31.12.2014 genehmigt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-12/1451

#### **Mitteilung Nr. 373/2016**

##### **StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/1452**

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der LSW Netz GmbH wegen der Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV und der Verfahrensbeteiligten DEUTAG GmbH & Co. KG, Linzhausenstr. 20a in 53545 Linz/Rhein hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 17.12.2013 folgende Entscheidung getroffen:

Die zwischen der Antragstellerin und der Beteiligten am 18.07.2012 getroffene Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes für die Abnahmestelle Zum Hasenwinkel, 38446 Wolfsburg Neindorf wird für den Zeitraum vom 01.01.2012 bis zum 31.12.2014 genehmigt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-12/1452

#### **Mitteilung Nr. 374/2016**

##### **StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/1453**

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der EnBW Vertrieb GmbH für Marienhaus GmbH wegen der Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV und der Verfahrensbeteiligten Syna GmbH, Ludwigshafener Str. 4 in 65929 Frankfurt hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 10.05.2013 folgende Entscheidung getroffen:

Die zwischen der Antragstellerin und der Beteiligten am 03.07.2012 und 06.07.2012 getroffene Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes für die Abnahmestelle St. Antonius Krankenhaus, Margaretha-Flesch-Str. 4, 56588 Waldbreitbach wird für den Zeitraum vom 01.01.2012 bis zum 31.12.2014 genehmigt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-12/1453

#### **Mitteilung Nr. 375/2016**

##### **StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/1457**

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der Vitakraft-Werke GmbH & Co. KG, Mahndorfer Heerstr. 9 in 28307 Bremen wegen der Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV und der Verfahrensbeteiligten Stadtwerke Achim AG hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation,





Post und Eisenbahnen am 31.05.2013 folgende Entscheidung getroffen:

Die zwischen der Antragstellerin und der Beteiligten am 24.07.2012 getroffene Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes für die Abnahmestelle Theodor-Barth-Str. 34, 28832 Achim wird für den Zeitraum vom 01.01.2012 bis zum 31.12.2014 genehmigt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-12/1457

#### **Mitteilung Nr. 376/2016**

##### **StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/1466**

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der Agrarnossenschaft Unterspreewald e.G., Lübbener Str. 7A in 15913 Märkische Heide wegen der Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV und der Verfahrensbeteiligten Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 16.01.2014 folgende Entscheidung getroffen:

Die zwischen der Antragstellerin und der Beteiligten am 16.07.2012 und 31.07.2012 getroffene Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes für die Abnahmestelle Lübbener Str. 7A, 15913 Märkische Heide wird für den Zeitraum vom 01.01.2012 bis zum 31.12.2014 genehmigt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-12/1466

#### **Mitteilung Nr. 377/2016**

##### **StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/1467**

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der HRZ Blechbearbeitungs- und Handels GbR, Einsteinstr. 137 in 06875 Oranienbaum-Wörlitz wegen der Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV und der Verfahrensbeteiligten Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 18.02.2014 folgende Entscheidung getroffen:

Die zwischen der Antragstellerin und der Beteiligten am 30.06.2012 und 16.07.2012 getroffene Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes für die Abnahmestelle Einsteinstr. 137, 06875 Oranienbaum-Wörlitz wird für den Zeitraum vom 01.01.2012 bis zum 31.12.2014 genehmigt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-12/1467

#### **Mitteilung Nr. 378/2016**

##### **StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/1469**

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der Trans Tec Vetschau GmbH, Juri-Gagarin-Str. 10 in 03226 Vetschau wegen der Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV und der Verfahrensbeteiligten Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 16.01.2014 folgende Entscheidung getroffen:

Die zwischen der Antragstellerin und der Beteiligten am 16.07.2012 und 31.07.2012 getroffene Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes für die Abnahmestelle Juri-Gagarin-Str. 10, 03226 Vetschau wird für den Zeitraum vom 01.01.2012 bis zum 31.12.2014 genehmigt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-12/1469

#### **Mitteilung Nr. 379/2016**

##### **StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/1470**

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der EnBW Vertrieb GmbH für Fried Kunststofftechnik GmbH wegen der Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV und der Verfahrensbeteiligten EnBW Regional AG, Schelmenwasenstr. 15 in 70567 Stuttgart hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 03.05.2013 folgende Entscheidung getroffen:

Die zwischen der Antragstellerin und der Beteiligten am 23.07.2012 und 27.07.2012 getroffene Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes für die Abnahmestelle Wasenstr. 90, 73660 Urbach wird für den Zeitraum vom 01.01.2012 bis zum 31.12.2014 genehmigt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-12/1470



#### **Mitteilung Nr. 380/2016**

##### **StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/1480**

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der VEA Beratungs-GmbH für CITO-SYSTEM GmbH wegen der Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV und der Verfahrensbeteiligten N-ERGIE Netz GmbH, Hainstr. 34 in 90461 Nürnberg hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 31.05.2013 folgende Entscheidung getroffen:

Die zwischen der Antragstellerin und der Beteiligten am 30.07.2012 getroffene Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts wird für den Zeitraum vom 01.01.2012 bis zum 31.12.2014 genehmigt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-12/1480

#### **Mitteilung Nr. 381/2016**

##### **StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/1507**

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der Baumüller Nürnberg GmbH wegen der Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV und der Verfahrensbeteiligten N-ERGIE Netz GmbH, Hainstr. 34 in 90461 Nürnberg hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 10.05.2013 folgende Entscheidung getroffen:

Die zwischen der Antragstellerin und der Beteiligten am 19.07.2012 getroffene Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts wird für den Zeitraum vom 01.01.2012 bis zum 31.12.2014 genehmigt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-12/1507

#### **Mitteilung Nr. 382/2016**

##### **StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/1510**

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der Siegl GmbH wegen der Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV und der Verfahrensbeteiligten E.ON Bayern AG, Lilienthalstr. 7 in 93049 Regensburg hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 05.07.2013 folgende Entscheidung getroffen:

Die zwischen der Antragstellerin und der Beteiligten am 31.07.2012 getroffene Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts für die Abnahmestelle Mischanlage Thal, 84174 Eching wird für den Zeitraum vom 01.01.2012 bis zum 31.12.2014 genehmigt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-12/1510

#### **Mitteilung Nr. 383/2016**

##### **StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/1511**

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der Pro-Beton GmbH & Co. KG wegen der Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV und der Verfahrensbeteiligten Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH, Magdeburger Str. 36 in 06112 Halle (Saale) hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 19.07.2013 folgende Entscheidung getroffen:

Die zwischen der Antragstellerin und der Beteiligten am 01.10.2012 getroffene Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts für die Abnahmestelle Oppelhainer Str. 1, 03283 Rückersdorf wird für den Zeitraum vom 01.01.2012 bis zum 31.12.2014 genehmigt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-12/1511

Mitteilung Nr. 384/2016

**Übersicht zu Anträgen für Investitionsmaßnahmen (Gas) mit Geschäftszeichen BK4-16-xxx**

In der nachfolgenden Liste finden Sie die Unternehmensnamen mit den dazugehörigen bei der Beschlusskammer 4 beantragten Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV sowie den vergebenen Aktenzeichen, unter denen die jeweiligen Verfahren geführt werden.

| Netzbetreiber  | Projektname bereinigt um B.u.G.<br>(zur Veröffentlichung geeignet) | Aktenzeichen |
|----------------|--------------------------------------------------------------------|--------------|
| bayernets GmbH | Projekt 1 (2016)                                                   | BK4-16-002   |
| bayernets GmbH | Projekt 2 (2016)                                                   | BK4-16-003   |

Für beide Verfahren besitzt die Bundesnetzagentur die originäre Zuständigkeit gemäß § 54 Abs. 1 EnWG.

Mitteilung Nr. 385/2016

**Übersicht zu Anträgen für Investitionsmaßnahmen (Gas) mit Geschäftszeichen BK4-16-xxx**

In der nachfolgenden Liste finden Sie die Unternehmensnamen mit den dazugehörigen bei der Beschlusskammer 4 beantragten Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV sowie den vergebenen Aktenzeichen, unter denen die jeweiligen Verfahren geführt werden.

| Netzbetreiber   | Projektname bereinigt um B.u.G.<br>(zur Veröffentlichung geeignet) | Aktenzeichen |
|-----------------|--------------------------------------------------------------------|--------------|
| Thyssengas GmbH | Projekt Nr. 9 - 2015                                               | BK4-16-004   |

Für alle Verfahren besitzt die Bundesnetzagentur die originäre Zuständigkeit gemäß § 54 Abs. 1 EnWG.

Mitteilung Nr. 386/2016

**Übersicht zu Anträgen für Investitionsmaßnahmen (Gas) mit Geschäftszeichen BK4-16-xxx**

In der nachfolgenden Liste finden Sie die Unternehmensnamen mit den dazugehörigen bei der Beschlusskammer 4 beantragten Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV sowie den vergebenen Aktenzeichen, unter denen die jeweiligen Verfahren geführt werden.

| Netzbetreiber   | Projektname bereinigt um B.u.G.<br>(zur Veröffentlichung geeignet) | Aktenzeichen |
|-----------------|--------------------------------------------------------------------|--------------|
| Thyssengas GmbH | Projekt Nr. 10 - 2015                                              | BK4-16-005   |

Für alle Verfahren besitzt die Bundesnetzagentur die originäre Zuständigkeit gemäß § 54 Abs. 1 EnWG.











media production bonn gmbh  
Mechenstr. 36  
53129 Bonn

9390

Herausgeber Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen  
Redaktion Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen  
Referat Z 15 · Postfach 80 01 · 53105 Bonn; Tulpenfeld 4, 53113 Bonn  
Telefon: (02 28) 14 53 18  
Telefax: (02 28) 14 65 33  
E-Mail: amtsblatt@bnetza.de

Erscheinungsweise Das Amtsblatt der BNetzA erscheint nach Bedarf, in der Regel 14täglich

Bezugspreis (einschließlich Versandkosten)

| Bezug                        | Versandform und Bezugspreis |                                 |                                        |
|------------------------------|-----------------------------|---------------------------------|----------------------------------------|
|                              | nur Papier<br>Version       | nur<br>elektronische<br>Version | Papier und<br>elektronische<br>Version |
| Halbjahresabonnement Inland  | 26 €                        | 26 €                            | 47 €                                   |
| Jahresabonnement Inland      | 48 €                        | 48 €                            | 86 €                                   |
| Halbjahresabonnement Ausland | 52 €                        | 52 €                            | 94 €                                   |
| Jahresabonnement Ausland     | 96 €                        | 96 €                            | 173 €                                  |
| Einzelexemplar               | 6,50 €                      | 6,50 €                          | 12 €                                   |

Im Bezugspreis ist keine Umsatzsteuer im Sinne des § 14 UStG enthalten

Bestellung/ media production bonn gmbh, Mechenstr. 36, 53129 Bonn

Versand Abonnementverwaltung/Einzellieferung  
Telefon: (02 28) 3 91 80-10  
Telefax: (02 28) 3 91 80-29  
E-Mail: info@bnetza-amtsblatt.de

Der Versand erfolgt gegen Rechnung

Kontoverbindung: Sparkasse KölnBonn, Kto.: 190 197 0234, BLZ: 370 501 98

Halbjahresabonnements können jeweils zum 30.6. oder 31.12., Jahresabonnements zum 31.12. eines Jahres mit einer Frist von vier Wochen gekündigt werden.

Druck Medienhaus Plump GmbH, Rolandsecker Weg 33, 53619 Rheinbreitbach

**Bestellung**  
Amtsblatt der Bundesnetzagentur  
für Elektrizität, Gas,  
Telekommunikation, Post  
und Eisenbahnen

**Bestellung der elektronischen  
Version nur über:  
www.bnetza-amtsblatt.de**

| Bezug                        | Versandform und Bezugspreis     |                                 |                                        |
|------------------------------|---------------------------------|---------------------------------|----------------------------------------|
|                              | nur Papier<br>Version           | nur<br>elektronische<br>Version | Papier und<br>elektronische<br>Version |
| Halbjahresabonnement Inland  | <input type="checkbox"/> 26 €   | <input type="checkbox"/> 26 €   | <input type="checkbox"/> 47 €          |
| Jahresabonnement Inland      | <input type="checkbox"/> 48 €   | <input type="checkbox"/> 48 €   | <input type="checkbox"/> 86 €          |
| Halbjahresabonnement Ausland | <input type="checkbox"/> 52 €   | <input type="checkbox"/> 52 €   | <input type="checkbox"/> 94 €          |
| Jahresabonnement Ausland     | <input type="checkbox"/> 96 €   | <input type="checkbox"/> 96 €   | <input type="checkbox"/> 173 €         |
| Einzelexemplar               | <input type="checkbox"/> 6,50 € | <input type="checkbox"/> 6,50 € | <input type="checkbox"/> 12 €          |

Der Versand erfolgt gegen Rechnung. Abo ab: \_\_\_\_\_

Anzahl der Exemplare \_\_\_\_\_ Nummer bei Einzelexemplaren \_\_\_\_\_

Name/Firma \_\_\_\_\_

Anschrift \_\_\_\_\_

media production bonn gmbh  
z. Hd. Frau Mathieu  
Mechenstr. 36  
53129 Bonn

Mit der Weiterleitung einer neuen Anschrift durch die media production bonn gmbh  
an den Verleger bin ich einverstanden

Datum/Unterschrift \_\_\_\_\_